

GREVIO

1. Staatenbericht Österreich

2016

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektion IV

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

www.bmgf.gv.at

Redaktion: Abteilung IV/4

Barrierefrei zugängliche Version (Word)

Wien, 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Politische Maßnahmen und Datensammlung	2
1.1 Strategien und Aktionspläne	2
Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 - 2016	
Nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention „Weiße Feder“ (2014-2016)	
Anti-Gewaltstrategie der Landesregierung Salzburg	
Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020	
Wiener Aktionsplan gegen FGM	
1.2 Finanzielle Mittel	3
1.3 Kooperation mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft.....	4
Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG)	
Dialog nach dem (Bundes-) Gleichbehandlungsgesetz	
Jährliche Tagung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen	
Regelmäßige Vernetzung und fachliche Kooperation	
Einzelfallkooperation	
1.4 Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10.....	6
Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG)	
Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“	
1.5 Datenerfassung	6
Polizei	
Justiz	
Gesundheitssektor	
Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und der Länder	
Spezialisierte Hilfseinrichtungen	
1.6 Forschung	9
1.7 Prävalenzstudien	11
Prävalenzstudie „Gewalt im sozialen Nahraum“ (2011)	
Violence against women: an EU-wide survey (2014)	
2 Prävention	12
2.1 Bewusstseinsbildung	12
Kampagnen	
Webseiten	
Broschüren und Folder	
Fachtagungen	
Sonstige Maßnahmen	
2.2 Bildung	15
Kindergarten	
Schulen	
Tertiäre Bildungseinrichtungen	

Erwachsenenbildung und spezifische Angebote für MigrantInnen	
2.3	Berufsausbildung 18
	Justiz
	Polizei
	Gesundheitsberufe
	PädagogInnen
2.4	Berufliche Fortbildung 20
	Justiz
	MitarbeiterInnen von Fraueneinrichtungen
	Gesundheitswesen
	PädagogInnen
	Prozessbegleitung
	Besuchsbegleitung
2.5	Täterarbeit - häusliche Gewalt 23
	Bundesarbeitsgemeinschaft „opferschutzorientierte Täterarbeit“ (BAG)
	AG „Bundesweite Implementierung von opferschutzorientierter Täterarbeit“
	Gefährderansprache
	Opferschutzorientierte Täterarbeit
2.6	Täterarbeit – sexuelle Gewalt 25
	Verein Neustart
	Männerberatungsstellen
2.7	Beteiligung des privaten Sektors und der (neuen) Medien 25
	Privater Sektor
	(Neue) Medien
2.8	Selbstregulierende Standards im Bereich der (neuen) Medien 26
	Österreichischer Werberat
	Werbewatchgroups
2.9	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz 27
2.10	Weitere Maßnahmen 29
	„Frühe Hilfen“
	Projekt „begleitete Paargespräche im Rahmen von häuslicher Gewalt“
	Erstes österreichisches Social Impact Bond Projekt
	Forensische Psychiatrie
3	Schutz und Unterstützung 30
3.1	Zugang zu Information 30
	Informationsangebote, die sich an Betroffene und die Allgemeinheit wenden
	Parteiliche und gendersensitive Beratung durch Hilfseinrichtungen
	fem:HELP-App
	Verpflichtend vorgesehene Aufklärung über Unterstützungsangebote und Rechte
3.2	Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten 32
3.3	Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen 33
3.4	Spezialisierte Hilfsdienste 33
	Gewaltschutzzentren
	Frauenhäuser

Beratungsstelle und Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen
 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Frauennotrufe)

3.5 Helplines	37
Frauenhelpline 0800 222 555	
24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien	
Opfer-Notruf des Weissen Rings 0800 112 112	
Notruf für Kinder und Jugendliche Rat auf Draht - 147	
fem:HELP-App	
3.6 Mitbetroffene Kinder.....	39
3.7 Meldung von Gewalttaten	40
Allgemeines Anzeigerecht	
Anzeigeplichten	
3.8 Forensische Untersuchung.....	41
4 Materielles Recht	42
4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	42
Strafgesetzbuch (StGB)	
Strafprozeßordnung (StPO)	
Gewaltschutzgesetz	
4.2 Spezielle Implementierungsmaßnahmen	43
Im Gewaltschutz besonders geschulte BeamtInnen	
Sonderzuständigkeiten Strafgerichte	
Sonderzuständigkeiten Gerichte	
Erlass und Leitfaden in Fällen von Zwangsverheiratung	
4.3 Zivilrechtliche Rechtsbehelfe	44
Einstweilige Verfügungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes	
Zivilrechtliche Verfahren auf Unterlassung und/oder Schadenersatz	
4.4 Schadenersatz und Entschädigung.....	44
Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren	
Zivilrechtliche Klage	
Verbrechensopfergesetz (VOG)	
4.5 Sorge- und Besuchsrecht	46
Kindeswohl	
Besuchsbegleitung	
4.6 Sanktionierung von Gewalthandlungen.....	46
Psychische Gewalt	
Stalking	
Körperliche Gewalt	
Fortgesetzte Gewaltausübung	
Sexuelle Gewalt	
Zwangsheirat	
Genitalverstümmelung	
Zwangsabtreibung	
Zwangssterilisation	
Sexuelle Belästigung	

4.7	Beihilfe und Anstiftung.....	52
4.8	Versuch.....	52
4.9	Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe	52
4.10	Privilegierungen.....	52
4.10	Strafdrohungen und weitere Maßnahmen	52
4.11	Erschwerungsgründe	53
4.12	Diversion.....	53
4.13	Anzeigen- und Verurteilungsstatistiken	54
5	Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	55
5.1	Ermittlungsverfahren.....	55
	Offizialdelikte	
	Untersuchungshaft	
5.1	Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement.....	56
	Spezialisierte Hilfseinrichtungen	
	Polizeiliches Gefährdungseinschätzungstool - SALFAG	
	Besonders geschulte StaatsanwältInnen	
	Kooperation in Hochrisikofällen - MARAC	
	Opferschutzorientierte Täterarbeit	
5.2	Betretungsverbot und Wegweisung.....	57
	Gesetzliche Regelungen	
	Statistiken	
	Unterstützung durch Gewaltschutzzentren	
5.3	Einstweilige Verfügungen	59
	Einstweilige Verfügung "Schutz vor Gewalt in Wohnungen", § 382b EO	
	Einstweilige Verfügung "Allgemeiner Schutz vor Gewalt", § 382e EO	
	Einstweilige Verfügung "Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre", § 382g EO	
5.4	Verfahren von Amts wegen.....	61
5.5	Prozessbegleitung	61
	Prozessbegleitung im Strafverfahren	
	Prozessbegleitung im Zivilverfahren	
5.6	Opferrechte	63
	Rolle des Opfers im Strafverfahren	
	Informationsrechte und Übersetzung	
	Schutz von ZeugInnen im Strafverfahren	
	Besonders schutzbedürftige Opfer	
	Sonstige Rechte	
	Kinder	

6	Migration und Asyl.....	67
6.1	Aufenthaltsstatus	67
	Eigenständiges Aufenthaltsrecht im Zuge der Familienzusammenführung	
	Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Drittstaatsangehörige	
	Statistiken	
6.2	Asylanträge aufgrund des Geschlechts.....	68
6.3	Gendersensitives Asylverfahren	68
6.4	Verbot der Zurückweisung	69
6.5	Weitere Maßnahmen	70
	Zwangsheirat	
	Frauen auf der Flucht	
7	Annexe.....	71
	Annex „Anfall- und Verurteilungsstatistik des Justizressorts 2014 und 2015	
	Annex „ausgewählte Gesetzesbestimmungen“	
	Annex „Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 und 2015“	
	Annex „Prozessbegleitung 2014 und 2015“	
	Annex „Statistik GSZ 2014 und 2015“	

Einleitung

Das Ministerkomitee des Europarates setzte im Dezember 2008 eine ExpertInnengruppe - *CAHVIO - Ad Hoc Committee for preventing and combating violence against women and domestic violence* - mit dem Auftrag ein, einen Konventionsentwurf zu Gewalt gegen Frauen zu erarbeiten.

Der abgestimmte Entwurf wurde am 7. April 2011 als "*Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*" angenommen und schließlich am 11. Mai 2011 im Rahmen einer Sitzung des Ministerkomitees in Istanbul von 13 Staaten, unter anderem auch Österreich, unterzeichnet. Seither trägt die Konvention auch den Kurztitel "Istanbul Konvention". Österreich hat die Istanbul Konvention am 14. November 2013 ratifiziert, am 1. August 2014 trat sie in Kraft.

Mit der Istanbul Konvention wurden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geschaffen. Sie umfasst alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ermöglicht die internationale Anhebung der Standards im Bereich Gewalt gegen Frauen. Außerdem sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Verpflichtungen hinsichtlich häuslicher Gewalt auch auf Männer und Kinder anzuwenden.

Zur Kontrolle der Umsetzung der Konvention in den einzelnen Staaten wurde eine internationale Gruppe von unabhängigen ExpertInnen - "*GREVIO-Group of Experts on action against violence against women and domestic violence*" eingerichtet, das alle Vertragsstaaten in einer ersten Runde einer Basisevaluierung unterzieht, der ein sehr umfassender Fragebogen zu Grunde liegt.

Österreich und Monaco sind die ersten beiden Länder, die dieser Basisevaluierung unterzogen werden. Der vorliegende 1. Staatenbericht Österreichs zur Istanbul Konvention wurde von der *Nationalen Koordinierungsstelle Gewalt gegen Frauen* im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen unter Einbindung der Fachministerien, Bundesländer und auch ausgewählter Einrichtungen der Zivilgesellschaft koordiniert und erstellt.

Er dient, neben anderen Informationen, dem ExpertInnengremium GREVIO als Grundlage für dessen Bericht und deren Schlussfolgerungen über die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention getroffenen Maßnahmen, die dann im jeweiligen Mitgliedstaat auch auf parlamentarischer Ebene behandelt werden.

Da der Bereich Frauenhandel durch das *Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels* umfasst ist und hierzu von Österreich gesonderte Umsetzungsberichte ergehen, ist der gesamte Bereich Frauenhandel im vorliegenden Bericht nicht dargestellt. Diesbezüglich wird auf die bereits erfolgten Berichte an das zuständige *ExpertInnengremium zur Überwachung des Übereinkommens gegen Menschenhandel (GRETA)* verwiesen.¹

¹ <https://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/menschenrechte/schwerpunktthemen/kampf-gegen-menschenhandel/>

1 Politische Maßnahmen und Datensammlung

1.1 Strategien und Aktionspläne

Sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene gab es im Berichtszeitraum Strategien bzw. Aktionspläne zu verschiedenen Formen der Gewalt. Um doppelte Berichterstattung zu vermeiden, wird der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel hier nicht ausgeführt, sondern diesbezüglich, wie zum Thema Menschenhandel generell, auf den GRETA-Österreichbericht verwiesen.

Nationaler Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 - 2016

Am 26. August 2014 wurde - bereits auch im Hinblick auf die Umsetzung wichtiger Forderungen der Istanbul Konvention - von der österreichischen Bundesregierung der „Nationale Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 – 2016“² (NAP) beschlossen.

Die Vorbereitung dieses Aktionsplans erfolgte durch die interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG) unter der Leitung des Frauenressorts³ - unter Einbeziehung von spezialisierten Hilfseinrichtungen im Rahmen eines runden Tisches und einer Open Space Veranstaltung. Die IMAG wurde mittlerweile institutionalisiert und erweitert. Ihre Aufgabe ist es, durch strukturierte Kooperation und Dialog die Umsetzung des NAP zu unterstützen. Für das Jahr 2017 ist ein Umsetzungsbericht geplant.

Der NAP enthält ausschließlich Maßnahmen der Bundesregierung - insgesamt über sechzig - und dient vor allem als Instrument der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Zu den Themen Menschenhandel und Gewalt in kriegerischen Konflikten wurden eigene Aktionspläne beschlossen, siehe dazu auch die Einleitung.

Nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention „Weiße Feder“ (2014-2016)⁴

Im Auftrag des Bildungsressorts wurde eine Nationale Strategie zur schulischen Gewaltprävention mit drei inhaltlichen Schwerpunkten - eine davon (sexuelle) Gewalt an Mädchen und Frauen - entwickelt. Die Umsetzung erfolgt in Form von Teilprojekten in sechs Aktivitätsbereichen. Der Fokus innerhalb des Schwerpunkts (sexuelle) Gewalt an Mädchen und Frauen liegt in den

² Der NAP wurde in Broschürenform publiziert und ist auf der Homepage der Frauensektion abrufbar: <https://www.bmbf.gv.at/ministerium/vp/2014/20140826.pdf?4ja8p5>

³ Zum Zeitpunkt der Erstellung Bundesministerium für Bildung und Frauen, derzeit Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

⁴ Siehe dazu http://www.schulpsychologie.at/fileadmin/upload/persoennlichkeit_gemeinschaft/Bilanz_NAP_Schulische_Gewaltpraevention.pdf

Bereichen schulische Sexualerziehung, Erstellung von Unterrichtsmaterialien und Qualifizierungsmaßnahmen des psychosozialen Unterstützungssystems.

Anti-Gewaltstrategie der Landesregierung Salzburg

Im Rahmen der Anti-Gewaltstrategie wurde eine „AG gegen häusliche Gewalt“ eingerichtet und damit die Vernetzung von spezialisierten Hilfseinrichtungen und öffentlichen Dienststellen institutionalisiert. Die Umsetzung und Zielerreichung der einzelnen Maßnahmen richtet sich nach strukturellen, organisatorischen und finanziellen Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Steirische Frauen- und Gleichstellungsstrategie 2020⁵

Die 2014 von der Landesregierung gemeinsam mit den sieben Regionalvorständen beschlossene Strategie umfasst auch Gewaltprävention und Gewaltschutz als eines von sechs strategischen Handlungsfeldern mit Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene. Die Vorbereitung erfolgte auf Basis eines Meinungsaustausches in insgesamt 21 Veranstaltungen und unter Einbindung von über 700 Personen.

Wiener Aktionsplan gegen FGM

Dieser wurde 2011 beschlossen und umfasste vor allem Fortbildungsmaßnahmen von Kindergartenpädagoginnen aus allen Kindergärten der Stadt Wien, von 250 MitarbeiterInnen in den geburtshilflichen Spitalsabteilungen zum Umgang mit FGM-betroffenen Schwangeren, von 60 JugendsozialarbeiterInnen und die Fachtagung „Weibliche Genitalverstümmelung: von der Prävention zur Behandlung“ in Wien am 22. Mai 2014, mit 140 TeilnehmerInnen v.a. aus der Gynäkologie, Pädiatrie, Pflege und Allgemeinmedizin.

1.2 Finanzielle Mittel

Den unter Kapitel 1.1 genannten Aktionsplänen und Strategien sind keine konkreten finanziellen Mittel zugewiesen. Und ganz allgemein gilt, dass durch die föderale Struktur Österreichs, unterschiedliche Ressortzuständigkeiten und die Tatsache, dass Maßnahmen unterschiedlichster Art relevant sind - und damit einzurechnen wären - eine Aussage, wieviel Budget dem Bereich Gewalt gegen Frauen tatsächlich gewidmet ist, unmöglich ist.

Zu dieser Frage sind nur beispielhafte Nennungen möglich. So widmet das Frauenressort jährlich etwas mehr als die Hälfte seines Budgets von ca. 10 Mio. Euro Gewaltschutzmaßnahmen, davon wiederum fließt ein Großteil in die Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen. So wurden etwa die Gewaltschutzzentren gemeinsam mit dem Innenressort 2014 mit jeweils rund 3,57 Mio. Euro und 2015 mit jeweils rund 3,66 Mio. Euro finanziert.

⁵ Siehe dazu <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/108305303/DE/> (also an English version available).

Das Justizressort wendete 2014 rund 5,25 Mio. Euro und im Jahr 2015 rund 5,75 Mio. Euro für Prozessbegleitung auf und das Familienressort widmete dem Förderschwerpunkt „friedliches Zusammenleben, Gewaltprävention und Integration“ 2014 rund 1,06 Mio. Euro und 2015 rund 1,96 Mio. Euro.

Und um ein Beispiel auf Landesebene herauszugreifen, das Land Salzburg stellte im Jahr 2015 rund 1,5 Mio. Euro für die Finanzierung der Salzburger Frauenhäuser zur Verfügung.

1.3 Kooperation mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft

Generell besteht in Österreich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene im Bereich der Frauenrechte und insbesondere auch beim Thema Gewalt gegen Frauen eine traditionell enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft.

Diese reicht von der Basisfinanzierung eines breiten und bundesweiten Netzes an frauen- und gewaltspezifischen Einrichtungen durch Bund und Länder über die enge fachliche Kooperation zur Fortentwicklung des Gewaltschutzes bis hin zur berufsübergreifenden Kooperation zum Schutz von betroffenen Opfern im Einzelfall.

Die Kooperation mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft wird unter anderem durch folgende Maßnahmen unterstützt, zum Teil in institutionalisierter Form:

Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG)

Die bereits unter Kapitel 1.1 erwähnte und unter der Leitung des Frauenressorts stehende IMAG wurde im Dezember 2014 um VertreterInnen der Bundesländer und der Zivilgesellschaft erweitert.

Neben relevanten Fachbereichen auf ministerieller Ebene (Frauen, Justiz, Inneres, Familie und Jugend, Arbeit und Soziales, Bildung, Gesundheit und Äußere Angelegenheiten) sind in ihr auch alle neun Bundesländer vertreten sowie zehn zentrale Einrichtungen der Zivilgesellschaft (die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie⁶, der Bundesverband der GSZ Österreich⁷, der Dachverband Autonome Österreichische Frauenhäuser⁸, der Dachverband Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser⁹, der Bundesverband der autonomen Frauennotrufe¹⁰, das Netzwerk der Frauen- und Mädchenberatungsstellen¹¹, Orient Express¹², die Plattform gegen Gewalt in der Familie¹³ für die Bereiche Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Burschen- und Männerarbeit sowie der Österreichische Frauenring).

⁶ <http://www.interventionsstelle-wien.at/>

⁷ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/>

⁸ <http://www.aoef.at/>

⁹ <http://www.frauenhaeuser-zoef.at/>

¹⁰ <http://www.frauennotrufe.at/cms/>

¹¹ <http://www.frauenberatung-kassandra.at/>

¹² <http://www.orientexpress-wien.com/>

¹³ <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/plattform-gegen-Gewalt-in-Familie.html>

Darüber hinaus wurden zwei Unterarbeitsgruppen dieser IMAG - „Opferschutzorientierte Täterarbeit“ und „Ausbildung von Berufsgruppen, insb. im Gesundheitsbereich“ - eingerichtet, die sich beide ebenfalls aus VertreterInnen staatlicher Stellen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft zusammensetzen.

Dialog nach dem (Bundes-) Gleichbehandlungsgesetz

Gemäß § 62 a GIBG¹⁴ und § 20 d B-GIBG¹⁵ ist mindestens einmal pro Jahr ein Dialog mit Nichtregierungsorganisationen zu führen, dessen Zielsetzung es ist, Diskriminierungen im Sinne dieser Bundesgesetze zu bekämpfen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes zu fördern.

Jährliche Tagung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen

Die Frauenministerin lädt zumindest einmal jährlich die rd. 130 geförderten Frauen- und Mädchenberatungsstellen zu einer Tagung ein. 2015 wurden in diesem Rahmen ein Projekt zum Thema „Gewalt an Frauen mit Behinderungen“ und der Nationale Aktionsplan „Schutz von Frauen vor Gewalt“ vorgestellt.

Regelmäßige Vernetzung und fachliche Kooperation

Darüber hinaus finden regelmäßige Vernetzungstreffen, Open Space Veranstaltungen, themenspezifische Round Tables, Konferenzen und auch Medienarbeit unter Einbindung von Einrichtungen der Zivilgesellschaft auf Bundes- und Landesebene statt. So z.B. eine Open Space Veranstaltung der Frauenministerin im Juni 2014 zur Einholung von Anregungen für den unter Kapitel 1.1 erwähnten Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014 - 2016 oder Round Table-Gespräche zum Thema häusliche Gewalt im Rahmen der „16 Tage gegen Gewalt“ 2015 in der Steiermark.

Einzelfallkooperation

Darüber hinaus gibt es regelmäßig Kooperationen zwischen staatlichen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Kinder- und Jugendhilfeträger, etc.) und Hilfseinrichtungen in konkreten Beratungsfällen.

Siehe dazu auch die Kapitel 5.1.

¹⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395>

¹⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008858>

1.4 Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10

In Umsetzung von Art. 10 der „Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) wurden im Frauenressort zwei Einrichtungen geschaffen.

Interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ (IMAG)

Die IMAG wird durch die Leiterin der Abteilung „Gewalt gegen Frauen und frauenspezifische Legistik“ (Juristin mit langjähriger Expertise im Gewaltbereich) geleitet, unterstützt durch eine Geschäftsführerin. Siehe dazu ausführlich das Kapitel 1.1.

Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“

Die nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“, geleitet durch die stellvertretende Leiterin der Abteilung „Gewalt gegen Frauen und frauenspezifische Legistik“ (Juristin mit langjähriger Expertise im Gewaltbereich) und unterstützt durch eine Geschäftsführerin. Die Leiterin der Koordinierungsstelle war unter anderem mit der nationalen Abstimmung der österreichischen Position in den – federführend vom Bundesministerium für Justiz zu führenden - Verhandlungen der Istanbul-Konvention betraut.

Organisatorisch wurde für die Koordinierungsstelle ein eigenes Postfach eingerichtet (contact@coordination-vaw.gv.at). Eine eigene Webseite (www.coordination-vaw.gv.at) steht in Vorbereitung.

Eine der ersten Aufgaben der Koordinierungsstelle war die Koordinierung des GREVIO-Länderberichts. Ein wichtiger Schwerpunkt wird die Erfassung vorhandener Daten sein.

Weder die IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“, noch die Koordinierungsstelle verfügen über ein eigenes zugewiesenes Budget.

1.5 Datenerfassung

Polizei

Das Bundeskriminalamt, Büro für Kriminalstatistik, erfasst alle polizeilichen Anzeigen, gegliedert nach den Delikten des Strafgesetzbuches. Erfasst werden Geschlecht, Alter und bestimmte Kategorien von Beziehungsverhältnissen zwischen Opfer und Täter sowie die örtliche Zuordnung bis auf Bezirksebene.

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt in der jährlich erscheinenden Polizeilichen Kriminalstatistik¹⁶, die öffentlich zugänglich und online abrufbar ist. Siehe hierzu den *Annex „Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 und 2015“*.

Justiz

Im Bereich der Strafverfahren werden insbesondere Daten zu Beschuldigten und Opfern erfasst, darunter Geschlecht, Alter und Nationalität sowie die verfahrensgegenständlichen Delikte. Verfahrensgegenständliche Delikte sind jene, deretwegen angeklagt und verurteilt wurde, darunter auch die schlussendlich strafsatzbestimmenden, führenden Delikte.

Es besteht auch die Möglichkeit, rechtspolitisch interessante Umstände oder Konstellationen wie zum Beispiel die Begehung von Strafsachen im Familienkreis oder Kindesmisshandlung durch spezielle Deliktskennungen oder zusätzliche Einträge im elektronischen Register auszuweisen.

Die Verurteilungsdaten werden über eine elektronische Schnittstelle an das im Verantwortungsbereich des Innenressorts geführte Strafregister übermittelt.

Ein Großteil der genannten Daten wird von den Polizeidienststellen in bereits strukturierter und digitaler Form an die Staatsanwaltschaften übermittelt.

Gesundheitssektor

In der Erfassung von Diagnosen und medizinischen Leistungen werden bei stationären und ambulanten Krankenhausaufenthalten Daten über Alter, Geschlecht und Wohnort (seit 2015 mit Pseudonym versehen und damit anonym im Gesundheitssystem verfolgbar) erfasst¹⁷, aber keine darüber hinausgehenden sozioökonomischen Informationen. „Ursachen“ oder „auslösende Merkmale“ - wie z.B. Gewaltausübung - können weder aus der erfassten Diagnose noch der Art der Leistung abgeleitet werden.

Gleichbehandlungsgesetze des Bundes und der Länder

Im Rahmen der Berichtspflichten gemäß den Gleichbehandlungsgesetzen (Privatwirtschaft, Bund, Länder) werden auch die Anträge und Erledigungen nach den einzelnen Diskriminierungstatbeständen (z.B. sexuelle Belästigung) dargestellt. Die Berichte sind öffentlich zugänglich¹⁸. Darüber hinaus erfolgt auch eine anonymisierte Veröffentlichung der Einzelfallentscheidung.

¹⁶ http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_service/start.aspx

¹⁷ Diese Daten sind u.a. auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, in den Gesundheitsstatistiken der Statistik Austria (Spitalsentlassungsstatistik) und in internationalen Gesundheitsdatenbanken (Eurostat, WHO, OECD) veröffentlicht.

¹⁸ http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlungsberichte/Gleichbehandlungsberichte_des_Bundes
http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlungsberichte/Gleichbehandlungsberichte_fuer_die_Privatwirtschaft

Spezialisierte Hilfeeinrichtungen

- *Gewaltschutzzentren (GSZ)*¹⁹²⁰: Die Gewaltschutzzentren sind gesetzlich vorgesehene und staatlich - gemeinsam durch das Innen- und Frauenressort - finanzierte Unterstützungseinrichtungen für Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking und vertraglich verpflichtet, umfassende Daten zu erheben. Die ausgewerteten Daten werden in den Tätigkeitsberichten der GSZ veröffentlicht, siehe dazu den *Annex „Statistik GSZ 2014 und 2015“*. Nicht alle erhobenen Daten werden auch veröffentlicht.
- *Frauenhäuser*: Es gibt in Österreich zwei Dachverbände der Frauenhäuser, den Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser“²¹ und den Verein „Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser“²², die jeweils eine Statistik für die unter ihrem Dachverband organisierten Frauenhäuser erstellen²³. Erfasst werden u.a. die Zahl der betreuten Frauen und Kinder. Siehe dazu auch Kapitel 3.4.
- *Fachberatungsstellen für von sexueller Gewalt betroffene Frauen (Notrufe)*: Die Fachberatungsstellen erfassen Fallzahlen und Klientinnenkontakte, mit Detailinformation wie Dauer, Häufigkeit, Themenschwerpunkte, etc.. Der Bundesverband der autonomen Frauennotrufe Österreichs²⁴ erstellt auch eine Statistik zum Vergleich von Anzeigen und Verurteilungszahlen bezüglich bestimmter Sexualdelikte und veröffentlicht diese auf seiner Webseite.
- *24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien*²⁵: Dieser erfasst Daten aus telefonischen, persönlichen und E-Mail-Beratungen in sehr umfassender Form (u.a. auch sozialarbeiterische Daten wie z.B. Einkommen, etc. und frühere Verurteilungen der Täter).
- *Verein Orient Express*²⁶, Beratungsstelle und Notwohnung für von Zwangsheirat betroffene Frauen und Mädchen: Die erfassten Daten (Alter, Wohnort, Herkunftsland, Staatsbürgerschaft, usw.) werden ausgewertet im jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht.
- *Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen*: Alle Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die Förderungen vom Frauenressort erhalten, leisten Beratung nach einem ganzheitlichen Konzept, das jedenfalls auch Beratung bei Gewaltbetroffenheit umfasst. Im Rahmen des jährlich vorzulegenden standardisierten Tätigkeitsnachweises²⁷ werden unter anderem 14 Themenkreise der Einzelberatungen erhoben. Der Themenkreis „Gewalt“ war 2014 in ca. 14 % aller Einzelberatungen angesprochen und rangierte damit an zweiter Stelle hinter dem Themenkreis „Beziehung“.

Weiters werden folgende relevante Kerndaten erhoben: Anzahl der Beratungen und Klientinnen, demographische Daten (Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus..), Familienstand, Wohnverhältnisse sowie Anzahl, Geschlecht und Alter der Kinder und ob diese im gemeinsamen Haushalt leben, beruflicher Status und Einkommen, eventueller Pflegebedarf im fa-

¹⁹ In Wien „Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ genannt.

²⁰ <http://www.gewaltschutzzentrum.at/>

²¹ <http://www.a oef.at/>

²² <http://www.frauenhaeuser-zoef.at/>

²³ Die Erstellung der gemeinsamen ZÖF-Statistik befindet sich gerade in Überarbeitung.

²⁴ <http://www.frauennotrufe.at/cms/>

²⁵ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/>

²⁶ http://www.orientexpress-wien.com/de/wir_fuer_frauen/notwohnung/

²⁷ http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Services_Anlaufstellen/Frauenprojektoerderungen/#f7

miliären Kontext, Art des Anliegens mit genauerer Aufschlüsselung, Zuweisung zu anderen Beratungsstellen, etc..

Die erfassten Daten werden in den jährlich zu legenden Berichten entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Förderstelle²⁸ ausgewertet. Veröffentlichte Auszüge der erhobenen Daten sind in der Regel auch über die Webseite der jeweiligen Beratungsstelle abrufbar.

- *Daten zu Täterarbeit in Fällen von häuslicher Gewalt:* Sowohl in der Arbeitsgemeinschaft der Männerberatungsstellen und Männerbüros Österreichs (AMÖ)²⁹ als auch im Dachverband der Männerarbeit in Österreich (DMÖ)³⁰ sind öffentlich geförderte Männerberatungsstellen und Männerbüros organisiert, die unter anderem Täterarbeit anbieten und öffentliche Förderungen erhalten. Diese Stellen erheben klientenbezogene Daten wie Geschlecht, Alter, berufliche Situation, Bezirk, Häufigkeit der Kontakte, Art der Gewalt etc., wobei es derzeit noch keine einheitliche Vorgangsweise gibt. Die erfassten Daten werden in den jährlich an die jeweilige Förderstelle zu legenden Berichten ausgewertet. Veröffentlichte Auszüge der erhobenen Daten sind in der Regel auch über die Webseite der jeweiligen Männerberatungsstelle abrufbar³¹. Auf nationaler Ebene werden die Daten der einzelnen NGOs nicht zusammengefasst.
- *Daten zu Tatausgleich in Fällen von häuslicher Gewalt:* Der Verein Neustart³² arbeitet österreichweit im Bereich der justiznahen Sozialarbeit, der Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe, der Opferhilfe und Prävention. Im Rahmen des Tatausgleichs werden bei Zuweisungen von Fällen von Partnergewalt auch die Daten von weiblichen Opfern häuslicher Gewalt, die aus den gerichtlichen Unterlagen hervorgehen, erfasst.
- *Daten im Rahmen von Besuchsbegleitung:* Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Gericht Besuchsbegleitung³³ für Treffen zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil anordnen, wenn dies das Kindeswohl erfordert. Für einkommensschwache Eltern wird diese vom Sozialressort³⁴ über sog. Trägerorganisationen, die diese Besuchsbegleitung anbieten, gefördert. Diese sind angehalten, folgende Daten zu erheben: Anzahl der Fälle von Gefährdung durch Gewalt/ durch sexuellen Missbrauch/durch Sucht/durch psychische Erkrankung sowie Anzahl der Verdachtsfälle von Gefährdung durch Gewalt/durch sexuellen Missbrauch und Anzahl der Gewaltfälle zwischen Elternteilen.

1.6 Forschung

Im Berichtszeitraum 2011-2015 wurden mit öffentlicher (Ko-)Finanzierung folgende Forschungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen:

²⁸ Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die Förderungen vom Frauenressort erhalten, müssen einen standardisierten Tätigkeitsnachweis vorlegen (http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Services_Anlaufstellen/Frauenprojektfoerderungen/#f7).

²⁹ <http://www.maenner.at/start.asp?ID=31>

³⁰ http://dmoe-info.at/ueber_uns/dachverband

³¹ Zum Beispiel: <http://www.vmg-steiermark.at/de/verein/taetigkeitsberichte>

³² http://www.neustart.at/at/de/ueber_uns/unser_verein.php

³³ § 111 Außerstreitgesetz (AußStrG)

³⁴ https://www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Soziale_Themen/Soziale_Sicherheit/Besuchsbegleitung/

- *Gewaltschutz für ältere Menschen. Befragung von Expertinnen und Experten über Möglichkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung gesetzlicher Regelungen in Österreich (2015)*³⁵;
- *High-Risk Victims Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008-2010 (2011)*³⁶, Totalerhebung der Verurteilungen von Beziehungsdelikten mit (versuchtem) Mord oder Totschlag in den Jahren 2008 bis 2010 und Analyse der Risikofaktoren;
- *Sexuelle Gewalt gegen Hausarbeiterinnen* (Daphne III, „Increasing the capacity of domestic workers of different origins to respond to sexual violence through community-based interventions“ (2013 und 2014)³⁷, Erhebung des Ist-Zustands, Identifizierung geeigneter Maßnahmen sowie Empfehlungen an die Politik;
- *Restorative justice in cases of domestic violence. Best practice examples between increasing mutual understanding and awareness of specific protection needs“* (2013 bis 2016)³⁸, Erhebung der Anwendungspraxis von verschiedenen Ansätzen eines Tauschs bei Partnergewalt und Aufzeigen von Bedingungen, unter denen ein RJ-Ansatz im Kontext von Partnergewalt möglich und sinnvoll ist, "Practitioners Guide" für RJ bei Partnergewalt (in englischer Sprache), österreichischer Leitfaden für StaatsanwältInnen und RichterInnen für den Tausch;
- *SNAP - Special Needs and Protection* (Daphne III, 2014 – Okt. 2016)³⁹, Untersuchung, welche Maßnahmen für welche besonders gefährdete Opfergruppen (unter anderem ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen oder mit psychischen Gesundheitsproblemen) wirken, wo notwendige Unterscheidungen erfolgen müssen und wie sie an die Opferbedürfnisse angepasst werden können;
- *Access to specialised victim support services for women with disabilities who have experienced violence* (2013 bis 2015)⁴⁰, Darstellung des spezifischen Beratungsangebotes, der Hürden allgemeine Beratungsangebote anzunehmen und Empfehlungen.
- *Qualitative Studie „Psychische Gewalt gegen Frauen“* (2013), zentrale Aussagen wurden veröffentlicht⁴¹: Befragung von 55 Bewohnerinnen von Frauenhäusern über ihre persönlichen Erfahrungen bezüglich psychischer Gewalt;
- *IMPACT-Evaluation of European Perpetrator Programmes* (Daphne III, 2013/14)⁴², Sichtung des Wissensstandes zur Evaluation von Täterarbeit in Europa und Erarbeitung von neuen Möglichkeiten und Materialien, die zur Verfügung gestellt wurden.

³⁵ https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/9/1/CH3434/CMS1451924208875/soziale-themen_seniorinnenpolitik_gewaltschutz_gesetze.pdf

³⁶ http://www.ikf.ac.at/pdf/High-Risk_Victims_Endbericht_20120206.pdf

³⁷ http://www.ikf.ac.at/proj_DOMWORK.htm

³⁸ http://www.ikf.ac.at/proj_Restorative_Justice.htm

³⁹ http://www.ikf.ac.at/pdf/Endfassung_2014.pdf (Jahresbericht 2014, S. 10 f.) sowie http://www.ikf.ac.at/pdf/TB_2015.pdf (Jahresbericht 2015, S. 9f.)

⁴⁰ <http://bim.lbg.ac.at/de/zugang-frauen-behinderungen-zu-opferschutzeinrichtungen-gewalterfahrungen>

⁴¹ <http://www.frauengesundheit-wien.at/frauengesundheit/gewalt.html>

⁴² <http://www.impact.work-with-perpetrators.eu/index.php?id=13>

1.7 Prävalenzstudien

In den letzten Jahren wurden zwei relevante Prävalenzstudien durchgeführt, beide mit einem etwa gleich großen Sample und Altersspektrum.

Obwohl die zweite und jüngere Studie nicht direkt von einer österreichischen öffentlichen Stelle beauftragt wurde, sondern von der EU-Kommission, erscheint es dennoch wichtig, auch diese anzuführen.

Denn es zeigt sich, dass die unterschiedlichen Fragestellungen und Interviewführungen in den beiden Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen führten und diese ohne weitere Ausführungen nicht vergleichbar sind, aber beide lassen eines sehr klar erkennen: die eigenen vier Wände sind der gefährlichste Ort für Frauen in Österreich!

Prävalenzstudie „Gewalt im sozialen Nahraum“ (2011)⁴³

Eckpunkte: Finanzierung durch das Familienressort: Befragung von 1.292 Frauen und 1.042 Männern im Alter zwischen 16 und 60 Jahren zu vier verschiedenen Formen der Gewalt: körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung und psychische Gewalt. Zentrale Ergebnisse:

- etwa zwei Drittel aller befragten Frauen und Männer haben körperliche Übergriffe erlebt (wobei etwa auch „Stoßen“ umfasst war), etwa jede elfte Frau war von schwerer Gewalt betroffen (verprügelt,..) und etwa jeder siebente Mann; am häufigsten erlebten Frauen körperliche Gewalt in der Partnerschaft, während Männer diese am häufigsten im öffentlichen Raum erlebten;
- etwa ein Drittel der befragten Frauen hat sexuelle Gewalt erfahren und etwa jeder zehnte befragte Mann; am häufigsten erlebten Frauen sexuelle Gewalt in der Partnerschaft, während Männer diese am häufigsten im Freundes- und Bekanntenkreis erlebten;
- etwa drei Viertel der befragten Frauen haben sexuelle Belästigung erfahren und etwa ein Viertel der befragten Männer; für beide gilt, dass sie diese am häufigsten im öffentlichen Raum erfahren haben und am zweithäufigsten im Kontext von Erwerbsleben und Ausbildung;
- sowohl bei den befragten Frauen als auch Männern waren psychische Übergriffe im Kontext von Erwerbsleben und Ausbildung am häufigsten, am zweithäufigsten waren Frauen von psychischer Gewalt in der Partnerschaft betroffen, Männer hingegen von psychischer Gewalt im öffentlichen Raum;
- während jede vierte Frau von allen vier Gewaltformen betroffen war, so galt dies nur für jeden zwanzigsten Mann;

⁴³ <http://www.bmwf.w.gv.at/Presse/AktuellePresseMeldungen/Documents/Gewaltpr%C3%A4valenz-Studie%202011-Executive%20Summary.pdf>

Violence against women: an EU-wide survey (2014)⁴⁴

Eckpunkte: EU-finanziert, Befragung von 42.000 Frauen im Alter zwischen 18 und 74 Jahren in 28 Mitgliedsstaaten zu Erfahrungen mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, sexueller Belästigung, Stalking und Gewaltformen in Zusammenhang mit Neuen Medien (z.B. Cyberstalking) sowie zu ihren Erfahrungen bei der Suche nach Hilfe.⁴⁵ In Österreich wurden mit 1.500 Frauen Interviews geführt. Wesentliche Ergebnisse für Österreich:

- 20% der Frauen haben seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren;
- 17% der Frauen haben seit ihrem 15. Lebensjahr körperliche Gewalt erfahren, 12% durch ihren Partner/ihre Partnerin, 10% (auch) durch andere Personen;
- 9% der Frauen haben seit ihrem 15. Lebensjahr schwere sexuelle Gewalt erfahren, 6% durch ihren Partner/ihre Partnerin, 4% (auch) durch andere Personen;
- 29% der schwerwiegendsten Gewaltakte erfolgten in der eigenen Wohnung;
- 35 % der Frauen, die von einer Gewaltform betroffen waren, haben mit niemandem darüber gesprochen, nur 4 % meldeten den Vorfall der Polizei und weniger als 1 % der Frauen hat juristische Hilfe oder eine Opferschutzeinrichtung konsultiert.

2 Prävention

2.1 Bewusstseinsbildung

Sowohl auf Bundes- wie auch Landesebene wurden im Berichtszeitraum zahlreiche bewusstseinsbildende Maßnahmen aus öffentlichen Mitteln gesetzt. Auf Grund der Fülle der Maßnahmen können hier nur einige beispielhaft herausgegriffen werden. Für weiterführende Informationen zu den genannten Maßnahmen sind die entsprechenden Verlinkungen in den Fußnoten angegeben.

Kampagnen

- *GewaltFreiLeben* (2014-2015): diese weitreichende Kampagne wurde von der EU und dem Frauenressort finanziert; wesentliche Inhalte: die weitere Bekanntmachung der Frauenhelp-line (Plakate, Flyer, Video- und Radiospot), die Information der breiten Öffentlichkeit über das Thema Gewalt gegen Frauen und Unterstützungsmöglichkeiten (Informationsveranstal-

⁴⁴ <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report> und <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

⁴⁵ Hingewiesen sei auch auf die European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey (2013): http://fra.europa.eu/sites/default/files/eu-lgbt-survey-results-at-a-glance_en.pdf sowie <http://fra.europa.eu/DVS/DVT/lgbt.php>

tungen und Erstellung von Informationsmaterial), die Unterstützung Dritter bei der Durchführung eigener Antigewaltprojekte (Multiplikatoreffekt, 136 PartnerInnen konnten gewonnen werden) sowie Workshops mit und Erstellung von Informationsmaterial für fünf spezifische Zielgruppen: Führungskräfte im Gesundheitswesen; involvierte Berufsgruppen in Hochrisikofällen; Migrantinnen; Jugendliche; JournalistInnen.

- *K.O. Tropfen Informationsoffensive*⁴⁶ (2014, 2015): diese Informationsoffensive wurde im Juni 2012 vom Frauenressort gestartet und in weiterer Folge mit dem Innenressort intensiviert: Inserate, Plakate, Freecards, weiterführende Informationen auf der Webseite des Frauenressorts, Verteilung der Freecards durch PräventionsbeamtInnen bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden.
- *16 Tage gegen Gewalt* (2014, 2015): im Rahmen der internationalen Tage gegen Gewalt an Frauen wurden sowohl auf Bundes-⁴⁷ als auch auf Landesebene⁴⁸ zahlreiche öffentlich finanzierte Informationsveranstaltungen in enger Kooperation mit Einrichtungen der Zivilgesellschaft angeboten und Aktionen durchgeführt.
- *Kampagne „One Billion Rising“*⁴⁹ (14. Februar 2014 und 2015): öffentlich (ko-)finanzierte Veranstaltungen an mehreren Orten.
- *Plakatkampagne „Meine Hände gegen Gewalt Teil 2“* (2014): im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt von White Ribbon Österreich im Auftrag des Sozialressorts. Im Zentrum der Plakatkampagne stand ein positives und gewaltfreies Bild von „Männlichkeit“ mit migrantischen Role Models.
- *Wettbewerb Kunst gegen Gewalt an Frauen* (2014): Finanzierung durch das Innenressort; Inhalt: Einladung von SchülerInnen, Studierenden und KünstlerInnen, Postkartenentwürfe zum Thema Gewalt gegen Frauen zu erstellen; die ausgewählten Werke wurden mit einem kurzen Informationstext als Freecards gedruckt und an öffentlichen Stellen verteilt.
- *„Gewalt macht krank!“*⁵⁰ (2015): Finanzierung durch die Stadt Wien; Inhalt: Plakatkampagne bei allen niedergelassenen AllgemeinmedizinerInnen und GynäkologInnen in Wien sowie allen relevanten Krankenhausabteilungen, „Checkliste bei Gewalt an Frauen“⁵¹ für Gesundheitspersonal der Wiener Krankenhäuser und regelmäßige MultiplikatorInnenschulungen für MitarbeiterInnen des Wiener Krankenanstaltenverbundes.
- *„Dabei sein heißt beteiligt sein - aber sicher!“*⁵² (2015): Finanzierung durch die Stadt Wien; Information und Workshops zum Thema Zivilcourage bei Gewalt (v.a. auch gegen Frauen) im öffentlichen Raum.
- *Kampagnen zu sexueller Gewalt* im Hinblick auf eine (mittlerweile verwirklichte) Forderung nach einer Änderung des Sexualstrafrechts: u.a. öffentlich geförderte Kampagne „ein Nein muss genügen“⁵³ (2015); Onlinepetition⁵⁴; Filmspot „Freiwillig ist anders“.

⁴⁶ http://www.bmgf.gv.at/home/KO_Tropfen

⁴⁷ http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen/Initiativen/16_Tage_gegen_Gewalt

⁴⁸ Zum Beispiel: <http://www.gewaltfrei-stmk.at/>

⁴⁹ <https://1billionrising.at/>

⁵⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/kampagnen/gewalt-macht-krank.html>;

<https://www.wien.gv.at/rk/msg/2015/07/29002.html>;

⁵¹ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/checkliste-gewalt.html>

⁵² <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/gewalt/zivilcourage/index.html>

- „*betrifft:rollenbilder*“⁵⁵ (2014 – 2015): Ko-Finanzierung durch das Land Vorarlberg; Sensibilisierung zu Rollenbildern durch verschiedene Maßnahmen wie Kino-Spot, Rollenclip, Wanderausstellung „rollen:parkour“.

Webseiten

Sowohl auf Bundes⁵⁶- als auch Landesebene⁵⁷ gibt es umfassende Webseiten zum Thema Gewalt (gegen Frauen), mit Hinweis auf bestehende Hilfseinrichtungen, Informationsmaterialien, gesetzliche Regelungen, etc., die laufend aktualisiert werden. Die Informationen stehen teilweise auch in mehreren Sprachen zur Verfügung.

Auch die in Kapitel 3.4 genannten Hilfseinrichtungen bieten - öffentlich finanziert - umfassende Information auf ihren Webseiten.

Broschüren und Folder

Sowohl von Fachministerien als auch von den Fachabteilungen der Landesregierungen wurden zahlreiche themenspezifische Broschüren und Folder erstellt, die auf der Webseite der jeweiligen Institution abrufbar sind und in der Regel auch kostenlos bestellt werden können. Beispielhaft seien folgende Broschüren genannt:

- *Frauen haben Rechte* (2015)⁵⁸; die Broschüre stellt sehr umfassend die Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten von gewaltbetroffenen Frauen dar, ergänzt um einen umfangreichen Adressteil
- *Tradition und Gewalt an Frauen – Zwangsheirat* (2015)⁵⁹; die Broschüre informiert zum Thema über die geltende Rechtslage und Unterstützungsmöglichkeiten
- *Tradition und Gewalt an Frauen - Weibliche Genitalverstümmelung* (2015)⁶⁰; die Broschüre informiert zum Thema über die geltende Rechtslage und Unterstützungsmöglichkeiten
- *Null Toleranz gegenüber Gewalt an Frauen!* (2015)⁶¹, Folder des Amtes der Kärntner Landesregierung
- *Sicherheitstipps für Frauen und Mädchen* (2015)⁶² des Amtes der Tiroler Landesregierung
- *Folder Prozessbegleitung* (2015)⁶³ in verschiedenen Sprachen, steht österreichweit bei allen Justiz- und Polizeidienststellen, Opferhilfeeinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfeträgern und Kinder- und Jugendanwaltschaften zur Verfügung

⁵³ https://www.stadt-salzburg.at/pdf/vergewaltigung_verurteilen_-_ein_nein_muss_genuege.pdf

⁵⁴ <https://www.openpetition.eu/at/petition/online/vergewaltigung-verurteilen-ein-nein-muss-genuegen-strafrecht-in-oesterreich-verbessern>

⁵⁵ <http://www.rollenbilder.org/>

⁵⁶ Zum Beispiel: http://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gewalt_gegen_Frauen, www.justiz.gv.at/prozessbegleitung;

<http://www.gewaltinfo.at/>

⁵⁷ Zum Beispiel: www.gewaltfrei-tirol.at

⁵⁸ <http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/4/1/CH1553/CMS1465464123695/frauenhabenrechte2015.pdf>

⁵⁹ http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/7/6/CH1555/CMS1467715582467/fin_web_tradition_und_gewalt_zwangsheirat_stand_20.11.2015.pdf

⁶⁰ http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/7/6/CH1555/CMS1467715582467/fin_web_tradition_und_gewalt_weibliche_genitalverstuemmelung.pdf

⁶¹ http://www.frauen.ktn.gv.at/290504_DE-Service-Download%3a_Antraege_und_Infomaterial

⁶² https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/downloads/Sicherheitstipps_fuer_Frauen_und_Maedchen_Okt-2015.pdf

Auch die in Kapitel 3.4 genannten Hilfseinrichtungen bieten auf ihren Webseiten umfangreiches im Rahmen der öffentlichen Förderungen mitfinanziertes Informationsmaterial, teilweise mehrsprachig, an.

Fachtagungen

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche themenspezifische Fachtagungen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene abgehalten, unter anderem:

- *WAVE-Konferenz "Future perspectives on preventing violence against women and their children"*, Wien, 16.-19. November 2014
- Tagung *"Kicking Images. Bilderpolitiken sexualisierter Gewalt"*, Linz, 6.-8. Mai 2015
- *Informationstag, MARAC - Multiinstitutionelle Kooperation zum Schutz von Opfern vor Gewalt in Hochrisikofällen*, gefördert im Rahmen der Kampagne GewaltFreiLeben, Wien, 8. Juni 2015
- *Fachkonferenz „Gewalt macht krank – Früh erkennen und (be)handeln*, auf Einladung der Stadt Wien, 17. September 2015, TeilnehmerInnen vornehmlich aus Gesundheitsberufen
- *Symposium „Opferorientierte Täterarbeit“*, auf Einladung des Innen- und Frauenressorts, Wien, 5. Oktober 2015
- *“Beschädigte Seele“ - über Zusammenhänge zwischen häuslicher Gewalt und psychischen Erkrankungen*, organisiert vom Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF), Wien, 26. November 2015

Sonstige Maßnahmen

Von Seiten der öffentlich geförderten Hilfseinrichtungen werden österreichweit zahlreiche Anstrengungen unternommen, um speziell auch im ländlichen Raum zum Thema zu sensibilisieren und das Unterstützungsangebot bekannt zu machen; zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit Frauengruppen, Organisation von Frauenkirtagen, Frauenbrunches und Frauentreffs, Lesungen und vielem mehr.

2.2 Bildung

Ein umfassender Überblick über die in diesem breiten Feld zum Einsatz kommenden relevanten Arbeits- und Unterrichtsmaterialien ist nicht möglich, aber einige wesentliche Angebote können beispielhaft angeführt werden:

Kindergarten

Die Regelung der Kindergärten fällt - mit Ausnahme der Ausbildung der KindergärtnerInnen - in Österreich derzeit in die Zuständigkeit der Länder, es gibt daher keine bundesweit einheitlichen Vorgaben für die zu vermittelnden pädagogischen Inhalte.

Für die elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen der Stadt Wien wurden handlungsleitende *Standards zur pädagogischen Qualitätssicherung zum Themenbereich der Gendersensiblen Pädagogik*⁶⁴ entwickelt, weiters wurde 2015 die „*Education Box*“ (2015)⁶⁵ aktualisiert, die Anregungen, Beispiele und Methoden enthält, wie Gendersensibilität in der praktischen Arbeit umgesetzt werden kann.

Auch Tirol hat 2015 eine Broschüre *Geschlechtersensible Pädagogik in elementaren Bildungseinrichtungen. Leitfaden für die praktische Arbeit*⁶⁶ herausgegeben.

Schulen

Der Lehrplan für die Primar- und Sekundarbildung ist Bundessache und fällt in die Zuständigkeit des Bildungsressorts.⁶⁷ Abgesehen von Schulversuchen sind deshalb sowohl Schultypen als auch Lehrpläne bundesweit vereinheitlicht. Hinsichtlich der Lehrpläne besteht im Rahmen der Schulautonomie (Selbstverwaltung der Schulen) allerdings ein gewisser Gestaltungsspielraum. Die Schulaufsicht ist, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, Bundessache.

Alle Lehrpläne enthalten das Unterrichtsprinzip Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern, an das sich alle LehrerInnen halten müssen. Dies umfasst auch Erziehung zu gewaltfreiem Umgang.

Folgende unterstützende Angebote für den Unterricht können beispielhaft genannt werden:

- *Materialienpakete für Lehrkräfte mit didaktisch-methodischen Anregungen für den Unterricht*⁶⁸: Das Bildungsressort stellt diese u.a. zu den Themen Frauenrechte sind Menschenrechte, Gewalt gegen Frauen und Kinder, Gender, Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit, schulische Bubenarbeit und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zur Verfügung.
- *Online-Themendossier zu „Gewalt an Frauen und Mädchen*⁶⁹: Das Bildungsressort stellt unter dem Portal „Politische Bildung für Schulen“ unter anderem Informationen zum Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt, Hinweise zu Institutionen und Anlaufstellen sowie Empfehlungen für Materialien, Filme und Workshop-Angebote zur Verfügung, die eine Bearbeitung des Themas im Unterricht unterstützen.

⁶⁴ <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/pdf/standards-gendersensible-paedagogik.pdf>

⁶⁵ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/stichwort/bildung/educationbox/>

⁶⁶ https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/frauen/girlsday/downloads/downloads_2016/Geschlechtersensible_Paedagogik_in_elementaren_Bildungseinrichtungen.pdf

⁶⁷ Die Primar- und untere Sekundarbildung ist aber Landessache, was dazu führt, dass Bundesschulen und Landesschulen unterschiedliches Dienstrecht haben. Das Bildungsressort übernimmt dennoch wichtige Aufgaben wie etwa die Ausbildung der LehrerInnen und Erhaltung der Schulen.

⁶⁸ <https://www.bmb.gv.at/schulen/unterricht/ba/gewaltpraevention.html>

⁶⁹ <https://www.schule.at/portale/politische-bildung/themen/detail/-92486e48a1.html>; 2016 wurde auch Informationsmaterial zu Zwangsheirat erstellt <https://www.schule.at/portale/politische-bildung/detail/-3fe6223180.html>

- *Fortbildungsangebote im Rahmen der nationalen Strategie zur schulischen Gewaltprävention*⁷⁰ des Bildungsressorts: Themenschwerpunkt 2014 "Professionelles Handeln bei Fällen häuslicher Gewalt - gelingende Kooperation von Schule, psychosozialen Unterstützungssystemen und öffentlichen Institutionen"; Themenschwerpunkt 2015: „Professionelles Handeln bei Fällen von (Cyber)Bullying, Radikalisierung, und (sexuelle) Gewalt gegen Mädchen und Frauen – gelingende Kooperation von Schule, psychosozialen Unterstützungssystemen und öffentlichen Institutionen“; Zielgruppe: SchulpsychologInnen, BeratungslehrerInnen, SchulärztInnen, SchulsozialarbeiterInnen und Jugendcoaches.
- *Broschüre „Gewalt am Kind erkennen und helfen“*: Die vom Familienministerium erstellte Broschüre dient als Leitfaden für PädagogInnen.
- Vorarlberg hat im Rahmen eines Interreg-Projektes „gender&schule“ eine *Unterrichtsmappe „Mach es gleich“*⁷¹ entwickelt, eine Lehr- und Lernmappe für Theorie und Praxis zum Thema Gender & Schule für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren inkl. Genderquiz.
- *Workshops für SchülerInnen*: Es gibt ein breites und teilweise auch von öffentlicher Hand gefördertes Angebot an gewaltpräventiven Workshops für Schulklassen. Unter anderem wurden im Rahmen der Kampagne „GewaltFreiLeben“ MultiplikatorInnen ausgebildet, die mehr als 170 gewaltpräventive Workshops an Schulen und in Jugendorganisationen abgehalten haben, mit eigenen Unterrichtsmaterialien. Auch viele spezialisierte Hilfseinrichtungen bieten gewaltpräventive Workshops an und verfügen über eigenes Unterrichtsmaterial.

Tertiäre Bildungseinrichtungen⁷²

Siehe dazu auch das Kapitel 2.3.

*Ringvorlesung „Eine von fünf“*⁷³: Bereits sechsmal (so auch 2014 und 2015) fand unter Förderung verschiedener Fachministerien, der Stadt Wien und Sponsoren die Ringvorlesung „Eine von fünf“ statt. Diese interdisziplinäre Ringvorlesung zum Thema Gewalt gegen Frauen richtet sich an Studierende verschiedener Studienrichtungen (beispielsweise Medizin, Psychologie, Internationale Entwicklung, Geschichte).

Erwachsenenbildung und spezifische Angebote für MigrantInnen

Der Bereich der Erwachsenenbildung umfasst viele unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen – unter anderem auch MigrantInnen - und eine in diesem Rahmen nicht darzustellende Fülle an Bildungsangeboten.⁷⁴ Der Themenbereich Gewalt generell und Gewalt gegen Frauen nimmt hier jedoch einen untergeordneten Stellenwert ein.

⁷⁰ <http://www.schulpsychologie.at/gewaltpraevention/>

⁷¹ https://www.vorarlberg.at/pdf/machesgleich_-mappe.pdf

⁷² Zu den tertiären Bildungseinrichtungen zählen in Österreich die Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Die Universitäten und Fachhochschulen fallen in die Zuständigkeit des Wissenschaftsressorts, die Pädagogischen Hochschulen in die Zuständigkeit des Bildungsressorts.

⁷³ <http://www.aof.at/index.php/aktuelle/ringvorlesung-eine-von-fuenf>

⁷⁴ u.a. <http://erwachsenenbildung.at/aktuell/>

Da von besonders aktueller Bedeutung werden hier zwei spezifische Angebote für MigrantInnen herausgegriffen:

- *"Sprache, Bildung und Soziales" – Schulung für muslimische Frauen*⁷⁵ als Multiplikatorinnen: Finanzierung durch das Außenressort; diese Kurse mit einem Teilbereich zu Gewalt- und Suchtprävention, Mediation & Konfliktlösungsstrategien werden von TrainerInnen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) abgehalten und österreichweit angeboten;
- *Werte- und Orientierungskurse* für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte: Finanzierung durch das Außenressort; diese Kurse werden österreichweit von TrainerInnen des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) abgehalten und umfassen auch den Themenbereich Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie Gewaltfreiheit; die begleitende Lernunterlage „Mein Leben in Österreich“ wurde in den häufigsten Flüchtlings Sprachen Arabisch und Farsi/Dari sowie in Englisch aufbereitet.

2.3 Berufsausbildung

Die Auswahl der Unterrichtsmaterialien und spezifischen Grundausbildungs- und Fortbildungsangeboten obliegt grundsätzlich den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen.

Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen haben sich allerdings an den jeweiligen Ausbildungsvorgaben zu orientieren. Hier gibt es für zentrale Berufsgruppen wie z.B. ärztliches Personal, RichterInnen und StaatsanwältInnen und PolizeibeamtInnen bereits relevante Vorgaben.

Weiters gibt es mannigfaltige Bemühungen, vor allem im Gesundheitswesen, um den Themenbereich Gewalt in die Curricula einfließen zu lassen und für bestimmte Unterstützungsangebote, wie etwa Prozessbegleitung, einheitliche Ausbildungsstandards und -angebote zu schaffen.

In weiterer Folge werden zentrale (Ausbildungs-)Maßnahmen dargestellt:

Justiz

Die vierjährige Ausbildung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sieht spezielle Seminare zum Umgang mit Opfern im Strafverfahren und zum Thema (sexuelle) Gewalt gegen Kinder vor sowie ein verpflichtendes zweiwöchiges Praktikum bei einer Gewaltschutz- oder sozialen Einrichtung. Die Richteramtprüfung verlangt überdies Kenntnisse zur Zusammenarbeit zwischen Justizorganen mit Exekutivorganen und Opferschutzeinrichtungen sowie über Gewaltprävention und das Gewaltschutzrecht.

⁷⁵ <http://www.integrationsfonds.at/themen/kurse/schulungen-fuer-muslimische-frauen/>

Polizei

PolizeibeamtInnen erhalten im Zuge ihrer Grundausbildung eine spezielle Schulung zum Thema häusliche Gewalt. Im Rahmen eines 3-tägigen interdisziplinären Seminars, das in Kooperation mit ExpertInnen von Gewaltschutzeinrichtungen abgehalten wird, werden die angehenden PolizeibeamtInnen informiert und sensibilisiert.

Gesundheitsberufe

Hier gibt es bereits weitreichende Bemühungen, das Thema (häusliche) Gewalt in die Curricula der unterschiedlichen medizinischen und pflegerischen Berufe aufzunehmen sowie Standards im Umgang mit Gewaltopfern und Tätern und hinsichtlich der Dokumentation von Gewaltspuren zu entwickeln.

Beispiele für bestehende verpflichtende Vorgaben im Rahmen von Grundausbildungen:

- Die ÄrztInnen-Ausbildungsordnung des Gesundheitsressorts⁷⁶ umfasst eine allgemeine Bestimmung, wonach im Rahmen der ärztlichen Ausbildung eine Sensibilisierung für Besonderheiten jener PatientInnen erfolgen soll, die Betroffene von Menschenhandel und/oder psychischer und/oder physischer Gewalt sind, insbesondere Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung.
- Der Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) sieht in den Grundausbildungen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sowie in der Pflegehilfe spezifische Themen wie Sicherheit und Prävention, Erkennen von Gewalt, Gewaltbereitschaft, Missbrauch und Gewalt, Opferschutz, Deeskalation, Krisenintervention etc. vor. Für ärztliche MitarbeiterInnen in Ausbildung werden seit 2015 jährlich mehrere interdisziplinäre Veranstaltungen zum Titel „Gewalt macht krank“ und in den jeweiligen Krankenhäusern des Krankenanstaltenverbundes eigene Kurse zum Thema Opferschutz angeboten, um die Prozesse und Vorgehensweisen im jeweiligen Haus kennen zu lernen.

Darüber hinaus gab es regionale Schulungsmaßnahmen, wie etwa im Rahmen des Projektes „Signal“ im Auftrag des Landes Vorarlberg und des Instituts für Sozialdienste (ifs) an der Schule für Sozialberufe, der Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Feldkirch und an der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflegeschule in Rankweil zum Thema Gewalt und Unterstützungsmöglichkeiten für gewaltbetroffenen Menschen.

Im Rahmen des NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“ wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich um die Aufnahme des Themas „Erkennung und Prävention von Gewalt gegen Frauen“ in die Curricula der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bemüht.

Weiters wird im Rahmen des vom Frauenressort geförderten Projektes „Häusliche und sexualisierte Gewalt: Schwerpunkt Frauen und mitbetroffene Kinder - Standards für die Curricula der Gesundheitsberufe“ bis Ende 2016 ein Vorschlag für fachspezifische Standards unter Einbe-

⁷⁶ § 4 Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

ziehung bestehender Schulungskonzepte erarbeitet und ein Überblick der zuständigen Akteu-
rInnen im österreichischen Gesundheitswesen/Gesundheitspolitik erstellt.

PädagogInnen

2015 wurde die PädagogInnenausbildung novelliert, ein Fokus der neuen Ausbildung liegt auf
der Vermittlung von inklusiven, interkulturellen sowie Gender-Kompetenzen. Die Pädagogische
Hochschule Salzburg hat dem Thema „Geschlechtergerechte Pädagogik“ eine neue eigene
Professur gewidmet.

2.4 Berufliche Fortbildung

Zur Frage, wie viele Personen sich einer beruflichen Fort- und Weiterbildung rund um das
Thema Gewalt gegen Frauen unterziehen, liegen keine Daten vor. Die folgenden Ausführun-
gen sollen aber einen Einblick in die Vielfältigkeit der Fortbildungsmaßnahmen geben und
beispielhaft einige konkrete Fortbildungsmaßnahmen nennen.

Relevante Fortbildungsangebote werden in der Regel von ExpertInnen aus dem Gewalt-
schutzbereich (mit-)angeboten und abhängig von der konkreten Zielgruppe regelmäßig in
Kooperation vor allem mit ExpertInnen aus der Exekutive, der Justiz und/oder der Gesundheit
durchgeführt.

Die Fortbildungsangebote umfassen vor allem Seminare, Workshops und Fachvorträge. Die
konkreten Themen reichen von Rechtsfragen, über Ursachen und Auswirkungen (sexueller)
Gewalt bis hin zu konkreten Interventionsmöglichkeiten, Tatausgleich und opferschutzorientier-
ter Täterarbeit. Zielgruppen sind unter anderem MitarbeiterInnen aus Polizei, Justiz, Frauen-
einrichtungen, Einrichtungen im Gesundheitsbereich, Einrichtungen im Sozialbereich,
Bewährungshilfe, Gewerkschaften/Sozialpartnerschaften, Arbeitsmarktservice sowie LehrerIn-
nen, BetriebsrätInnen und PersonalvertreterInnen.

Die Inhalte und der zeitliche Rahmen richten sich dabei nach den spezifischen Bedürfnissen
der TeilnehmerInnen. Die Finanzierung der Fortbildungsangebote erfolgt in der Regel entweder
durch den jeweiligen Dienstgeber oder durch Förderungen öffentlicher Stellen.

Justiz

Im Bereich der Justiz gehört Fortbildung zwar zu den allgemeinen Dienstplichten des Richter-
und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, aber es existieren keine verpflichtenden Fortbil-
dungsmaßnahmen. Im Jahr 2014 wurden aus dem Bereich „Gleichbehand-
lung/Gewalt/Opferschutz“ acht Veranstaltungen durchgeführt, für das Jahr 2015 liegt noch
keine Auswertung vor. Die relevanten Themenbereiche werden darüber hinaus auch in Semi-
naren mit „allgemeineren“ Titeln (Strafrecht, Familienrecht...) mitbehandelt.

MitarbeiterInnen von Fraueneinrichtungen

Für diese gibt es laufend Fortbildungsangebote, zum Beispiel wurden vom Frauenressort 2014
ein dreitägiges Seminar zu „psychosoziale Schwerpunkte und Psychohygiene“ und ein zweitä-

giges Rechtsseminar für jeweils 25 Teilnehmerinnen finanziert sowie 2015 eine insgesamt siebentägige Seminarreihe für 26 angehende Prozessbegleiterinnen und ein zweitägiges Vernetzungstreffen für 17 bereits tätige Prozessbegleiterinnen.

Gesundheitswesen

Für Angehörige der medizinischen und pflegerischen Berufe gibt es zahlreiche Fortbildungsangebote, auch zum Thema „Gewalt“, ein bundesweiter Überblick kann jedoch nicht gegeben werden.

Beispielhaft seien hier zwei Maßnahmen herausgegriffen:

- Im Rahmen der Kampagne „GewaltFreiLeben“ wurden 21 Workshops für Gesundheitsfachkräfte und das mittlere Management durchgeführt und damit rund 400 MitarbeiterInnen erreicht. Die Workshops wurden von MitarbeiterInnen der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, der Gerichtsmedizin und der Kinder- und Opferschutzgruppe des jeweiligen Krankenhauses durchgeführt. Es war ein wesentliches Prinzip der Workshops, dass krankenhausinterne ExpertInnen auch Vortragende sind und die krankenhausinternen Richtlinien vorstellten.
- Im Rahmen des Wiener Programms für Frauengesundheit wurde in Kooperation mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund 2015 eine interdisziplinäre Fortbildungsreihe „Gewalt macht krank“ für klinisches Personal angeboten, die 2016 fortgesetzt wird. Neben dem sehr positiven Feedback der TeilnehmerInnen wurde erhoben, in welchem Ausmaß die TeilnehmerInnen mit gewaltbetroffenen PatientInnen arbeiten: demnach hatten die TeilnehmerInnen pro Jahr mit durchschnittlich 25 Fällen körperlicher Gewalt, mit 20 Fällen sexualisierter Gewalt und mit 29 Fällen psychischer Gewalt zu tun.
- In allen Wiener Spitälern mit gynäkologischen oder notfallmedizinischen Abteilungen wurden Opferschutzgruppen eingerichtet. Deren Aufgabe besteht in der Früherkennung von Gewalt sowie in der Sensibilisierung der MitarbeiterInnen. 2013 wurde unter der Ägide des 24-Stunden Frauennotrufes der Stadt Wien und des Büros für Frauengesundheit und Gesundheitsziele der Stadt Wien ein wienweites Forum zur Vernetzung dieser Opferschutzgruppen eingerichtet und im Berichtszeitraum fortgeführt. Ziel ist die Förderung standardisierter Abläufe im Umgang mit gewaltbetroffenen Patientinnen sowie die Vernetzung mit Gewaltschutzeinrichtungen.

Um das Erkennen von Gewaltspuren, deren gerichtstaugliche Dokumentation und eine opfersensible Intervention zu unterstützen, wurden überdies bereits mehrere Leitfäden für medizinische und pflegerische Berufe⁷⁷ erarbeitet, zuletzt der Leitfaden „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt handeln“⁷⁸ im Rahmen der Kampagne „GewaltFreiLeben“.

⁷⁷ Zum Beispiel der „Leitfaden zur gesundheitlichen Versorgung gewaltbetroffener Frauen“ (<http://www.goeg.at/de/BerichtDetail/Gesundheitliche-Versorgung-gewaltbetroffener-Frauen.html>) oder das „Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt“ (http://www.ifs.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Interventionsstelle/Signal-Leitfaden-Krankenhaus.pdf).

⁷⁸ <http://www.gewaltfreileben.at/de/material/infopackage>

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch das im Rahmen des „Bündnis gegen Gewalt“ initiierte Projekt MedPol, das seit 2010 vom Innenressort gemeinsam mit der Ärzteschaft fortgeführt wird. Im Vordergrund steht die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gesundheitswesen und Polizei bei der Erkennung von gewaltbedingten Verletzungen und die Entwicklung von standardisierten Verfahrensabläufen um Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Im Rahmen dieses Projektes wurde auch ein kurzer anwendungsorientierter „Dokumentationsbogen“⁷⁹ für Gewaltopfer erstellt, der die Beweisführung in einem Strafverfahren erleichtert. Die noch bessere Verbreitung des Dokumentationsbogens („Checklist“) ist auch eine Maßnahme des NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“.

PädagogInnen

Von zahlreichen Fortbildungsangeboten werden folgende beispielhaft ausgeführt:

- Im Rahmen der Aktionstage Politische Bildung 2015 wurden für Lehrkräfte und MultiplikatorInnen Fortbildungen zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und Gewaltprävention durchgeführt.
- Für SchulpsychologInnen wurden Fortbildungen zum Thema „Sexualität und Internet“ in Kooperation mit Saferinternet.at durchgeführt.

Prozessbegleitung

Im Rahmen des NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“ wurde zwischen den betroffenen Fachministerien (dem Justiz-, Familien- und Frauenressort) eine verpflichtende, standardisierte Ausbildung für ProzessbegleiterInnen vereinbart. Die interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) „Prozessbegleitung“ unter Leitung des Justizressorts arbeitete unter Einbindung von externen ExpertInnen in weiterer Folge ein Curriculum für psychosoziale Prozessbegleitung aus - mit speziellen Teilbereichen für die drei Opfergruppen „Frauen“, „Kinder“ und „Opfer situativer Gewalt“. Zur allgemeinen Ausbildung sind maximal 27 TeilnehmerInnen zugelassen, zu den spezifischen maximal je 12.

Ein Verwaltungsübereinkommen zwischen diesen Fachministerien regelt den Inhalt und Umfang der Ausbildung sowie deren Rahmenbedingungen und Kostenteilung. Die Kosten eines Lehrgangs belaufen sich auf rund 46.000 Euro.

Im Oktober 2015 hat der erste Lehrgang begonnenen, teilgenommen haben 13 Mitarbeiterinnen von Fraueneinrichtungen, 7 aus dem Bereich Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche sowie 5 aus dem Bereich Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt und Prozessbegleitung für Männer.

⁷⁹ <http://www.aerztekammer.at/documents/10431/25873/Dokumentationsbogen.pdf/51614771-a6ff-4fcf-907b-87ec3e76efc5?version=1.0&t=1379428990000>

In einem weiteren Schritt werden verbindliche, bei Durchführung von Prozessbegleitung einzuhaltende Standards erarbeitet - basierend auf bereits existierenden Standards. Das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016, das seit 1. Juni 2016 in Kraft ist, sieht eine entsprechende Verordnungsermächtigung des Justizressorts im Einvernehmen mit dem Familien- und Frauenressort vor.

Ebenfalls in Umsetzung des NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“ wurde darüber hinaus ein Curriculum für RechtsanwältInnen, die juristische Prozessbegleitung anbieten, ausgearbeitet.

Besuchsbegleitung⁸⁰

Seit November 2015 führt das Sozialressort Ausbildungslehrgänge anhand eines spezifisch erarbeiteten Curriculums für BesuchsbegleiterInnen zur Sensibilisierung und richtigen Intervention in (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs durch. Bisher gab es drei Lehrgänge mit je 18 BesuchsbegleiterInnen.

2.5 Täterarbeit - häusliche Gewalt

Arbeit mit gewalttätigen Männern mit unterschiedlichen Arbeitsansätzen wird von den Männerberatungsstellen und Männerbüros⁸¹ sowie dem Verein Neustart geleistet.

In den letzten Jahren wurden umfassende Bemühungen um eine bundesweite Etablierung von opferschutzorientierter Täterarbeit gesetzt.

Bundesarbeitsgemeinschaft „opferschutzorientierte Täterarbeit“ (BAG)

Ein zentraler Schritt in diesem Bemühen ist die im Jahr 2012 eingerichtete BAG, welche Männerberatungsstellen (mit opferschutzorientiertem Ansatz), den Verein Neustart und Opferschutzeinrichtungen umfasst. Ihre Aktivitäten werden vom Sozial- und Frauenressort gemeinsam gefördert (7.000 Euro jeweils im Jahr 2014 und im Jahr 2015). Bisherige zentrale Ergebnisse sind:

- die Erfassung (Mapping) der bundesweit bestehenden Angebote zur Täterarbeit samt methodischer Arbeitsweise - ob opferschutzorientiert oder nicht
- der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein Neustart und Opferschutzeinrichtungen (Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser) in Fällen von Täterarbeit im Zusammenhang mit einem Strafverfahren
- die Ausarbeitung von Standards für opferschutzorientierte Täterarbeit (die allerdings noch nicht zur Gänze fertiggestellt sind)

⁸⁰ https://www.sozialministerium.at/site/Soziales_und_KonsumentInnen/Soziale_Themen/Soziale_Sicherheit/Besuchsbegleitung/

⁸¹ klartext@ifs.at; www.maennerberatung-ooe.at; maennerberatung@caritas-kaernten.at; gewaltberatung@eisenstadt.caritas.at; www.beziehungleben.at; www.mannsbilder.at; <http://www.maennerwelten.at/>; <http://www.maennerbuero-salzburg.co.at/>

AG „Bundesweite Implementierung von opferschutzorientierter Täterarbeit“

Die IMAG „Schutz von Frauen vor Gewalt“ hat 2015 die Arbeitsgruppe „Bundesweite Implementierung von opferschutzorientierter Täterarbeit“ eingerichtet, deren wesentliches Ziel die bundesweite Implementierung der opferschutzorientierten Täterarbeit - unter Anwendung von verbindlichen Standards - ist.

Gefährderansprache

Als unmittelbare polizeiliche Maßnahme können von besonders geschulten PolizistenInnen mit Gefährdern sogenannte „Gefährderansprachen“⁸² geführt werden, in denen dem Gefährder das Handeln und die (rechtlichen) Konsequenzen, insbesondere bei einer weiteren Tat, vor Augen geführt werden. Dies soll Gefährder dazu bewegen, keine weiteren Taten zu setzen und von sich aus professionelle Hilfe (zum Beispiel im Rahmen einer Therapie) zu suchen.

Opferschutzorientierte Täterarbeit

Strukturell besteht das opferschutzorientierte Trainingsprogramm aus drei Elementen: dem Tätertraining durch eine Männerberatungsstelle bzw. den Verein Neustart, dem Unterstützungsprogramm für die (Ex-)Partnerinnen durch ein Gewaltschutzzentrum⁸³ oder Frauenhaus und der Kooperation der beiden Einrichtungen und ihrer Vernetzung mit anderen Institutionen des Interventionssystems. Geschlechtliche Sozialisation und Gewalt im Geschlechterverhältnis sind Teil der Interventionen im Bereich der opferschutzorientierten Täterarbeit.

Männerberatungsstellen

Das „älteste“ Programm zur opferschutzorientierten Täterarbeit wurde 1999 gemeinsam von der Männerberatung Wien in Kooperation mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie Wien (IST Wien) etabliert. Rund ein Drittel der Teilnehmer zum Anti-Gewalt-Programm der Männerberatung Wien werden aus dem Justizsystem (Diversion, bedingte Strafe mit Weisung zum Anti-Gewalt-Training, bedingte Entlassung aus der Haft, Auflage des Pflugschaftrichtes) zugewiesen.

Die Finanzierung der Kosten der IST Wien erfolgt im Rahmen des Auftrags durch das Innen- und Frauenressort (siehe dazu das Kapitel 3.4). Die Kosten der Männerberatung Wien werden durch nicht längerfristig gesicherte Förderungen des Innen-, Justiz- (2014 und 2015 je 10.000 Euro), Familien- und Sozialressorts getragen.

Der Verein für Männer und Geschlechterthemen Graz⁸⁴ betreut jährlich 50-60 Männer, davon circa 20 in längerfristigen Interventionen. In Graz werden Anti-Gewalt-Gruppentrainings durchgeführt, mit circa 10-15 Teilnehmern pro Jahr, die längerfristig teilnehmen. Darüber hinaus werden in den steirischen Regionen Trainings im Einzelsetting abgehalten, mit circa 5-10 Teilnehmern pro Jahr, die längerfristig teilnehmen.

⁸² § 49 b Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

⁸³ In Wien Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie und in Vorarlberg ifs Gewaltschutzstelle genannt.

⁸⁴ <http://www.google.at/url?sa=i&rct=i&q=&esrc=s&source=web&cd=1&sqi=2&ved=0ahUKEwiK24QC47bNAhUBVxoKHfLOAEgQFggbMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.vmq-steiermark.at%2F&usq=AFQjCNE4RSr9jvMqwbeBYZ7EM8vdX6Sa0Q&bvm=bv.124817099.d.2s>

Auch der Verein Man(n)agement - Verein zur Gewaltprävention (MVG) in Klagenfurt führt opferschutzorientierte Täterarbeit durch.

Verein Neustart

Im Auftrag des Justizressorts bietet der Verein Neustart opferschutzorientierte Täterarbeit im Zusammenhang mit Strafverfahren an. Die Beratung der Klienten erfolgt zum Teil gerichtlich angeordnet (Bewährungshilfe, elektronisch überwachter Hausarrest) und zum Teil auf freiwilliger Basis (Haftentlassenenhilfe). Die Zusammenarbeit mit den Opferschutzeinrichtungen erfolgt auf Basis der bereits erwähnten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein Neustart und den Opferschutzeinrichtungen.

2.6 Täterarbeit – sexuelle Gewalt

Verein Neustart

Sexualstraftäter müssen sich verpflichtend einer Betreuung durch den Verein Neustart unterziehen. Durchschnittlich sind circa 600 Sexualstraftäter in Betreuung.

Männerberatungsstellen

Mehrere Männerberatungsstellen in Österreich arbeiten auch mit Sexualstraftätern, zum Beispiel der Verein für Männer und Geschlechterthemen Graz, der sowohl Selbstmelder als auch zugewiesene Klienten betreut.

2.7 Beteiligung des privaten Sektors und der (neuen) Medien

Für dieses breite Handlungsfeld können beispielhaft folgende Maßnahmen im Berichtszeitraum herausgegriffen werden:

Privater Sektor

- Kampagne „GewaltFreileben“: Im Rahmen dieser konnten über 130 ProjektpartnerInnen (soziale Einrichtungen, Unternehmen aus verschiedensten Bereichen und Einzelpersonen) gewonnen werden, eigene Maßnahmen zu setzen. Dabei wurden sie im Rahmen des Projektes bedarfsgerecht unterstützt, zum Beispiel durch Informationsmaterial, die Ausstellung „Silent Witnesses“ und durch die (Mit-)Organisation von Informationstagen und Seminaren.

(Neue) Medien

- *Erarbeitung eines Leitfadens für JournalistInnen zur „verantwortungsvollen Berichterstattung für ein gewaltfreies Leben“*⁸⁵ im Rahmen der Kampagne GewaltFreiLeben: interaktives PDF sowie ein Folder als Kurzversion mit Empfehlungen und Veröffentlichung des Leitfadens im Intranet des Österreichischen Rundfunks
- *Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren und eine diskriminierungsfreie Bildsprache der Stadt Wien*⁸⁶
- *Bilddatenbank zum Thema Gewalt an Frauen und Kindern in Beziehungen*⁸⁷ für Medien, Organisationen und Einzelpersonen erstellt durch die (mit öffentlichen Mitteln geförderte) Informationsstelle gegen Gewalt (des AÖF)
- *Workshop für JournalismusstudentInnen* am Institut für Publizistik 2014 zur verantwortungsvollen Berichterstattung in Fällen von häuslicher Gewalt, im Rahmen der „Kampagne GewaltFreiLeben“
- *Workshop für Medienschaffende* zu den Grundzügen einer genderfreundlichen Mediengestaltung finanziert durch das Land Vorarlberg

2.8 Selbstregulierende Standards im Bereich der (neuen) Medien

Österreichischer Werberat

Der Österreichische Werberat wurde als Instrument der Selbstregulierung installiert. Bei Verstößen gegen den von ihm erstellten Ethikkodex⁸⁸ spricht er sich für einen Kampagnen-Stopp aus. Es handelt sich dabei jedoch um Empfehlungen und keine bindenden Entscheidungen.

In Zusammenarbeit mit dem Frauenressort wurde im November 2011 ein sog. „Anti-Sexismus-Beirat“ in den Beschwerdeverfahrensablauf integriert. Dieser wird bei geschlechterdiskriminierender Werbung zu den eingegangenen Beschwerden zur Stellungnahme eingeladen. Diese Stellungnahmen dienen der Entscheidungsfindung der Mitglieder des Werberates.

Im Jahr 2015 sprach sich der österreichische Werberat bei 284 Beschwerden - 35% zu geschlechterdiskriminierender Werbung⁸⁹ - 22 Mal für einen solchen Stopp aus, so oft wie nie zuvor.

⁸⁵ <http://www.gewaltfreileben.at/de/material/infopackage>

⁸⁶ <https://www.wien.gv.at/medien/service/medienarbeit/richtlinien/leitfaden-gender/index.html>

⁸⁷ www.bildergegengewalt.net

⁸⁸ http://www.werberat.at/show_4267.aspx

⁸⁹ <http://www.werberat.at/statistik.aspx>

Der Werberat stellt seit 2014 auf seiner Homepage auch den sog. *Retuschebarometer*⁹⁰ zur Verfügung, mit dem die Echtheit von Werbefotos im Hinblick auf Schlankheit und Schönheit überprüft werden kann.

Werbewatchgroups

Als Anregung zur Selbstregulierung für (neue) Medien können die in manchen Bundesländern eingerichteten Werbewatchgroups gesehen werden. Hier können BürgerInnen Beschwerde gegen sexistische Werbung einlegen. ExpertInnen bewerten anschließend auf Basis eines ausführlichen Kriterienkatalogs, ob das Inserat, das Plakat oder der Werbespot sexistisch ist und veröffentlichen die Bewertung auf der Homepage. Solche Werbewatchgroups gibt es derzeit in Graz⁹¹, Salzburg⁹² und Wien⁹³.

2.9 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Die Gleichbehandlungsgesetze (für die Privatwirtschaft sowie des Bundes und der Länder) schützen vor sexueller Belästigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Das Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft schützt zusätzlich auch vor sexueller Belästigung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Sexuelle Belästigung nach den Gleichbehandlungsgesetzen ist weiter definiert, als der strafrechtliche Tatbestand der sexuellen Belästigung, siehe dazu Kapitel 4.6, und liegt vor, wenn

- ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde der Person beeinträchtigt oder dies bezweckt
- dieses für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt schafft oder dies bezweckt oder
- andere negative oder positive Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis hat.

Zur Unterstützung von Personen, die von Diskriminierungen nach den Gleichbehandlungsgesetzen betroffen sind, wurden die Gleichbehandlungsanwaltschaften⁹⁴ eingerichtet (für Betroffene in der Privatwirtschaft) bzw. Gleichbehandlungsbeauftragte bestellt (für Betroffene aus dem öffentlichen Dienst).

Bei begründetem Verdacht auf eine (sexuelle) Belästigung kann die Betroffene selbst oder mit deren schriftlicher Zustimmung die Gleichbehandlungsanwaltschaft bzw. die Gleichbehandlungsbeauftragte die zuständige Gleichbehandlungskommission um ein Gutachten ersuchen, ob im konkreten Fall eine (sexuelle) Belästigung vorliegt.

⁹⁰ <http://retuschebarometer.at/das-retuschebarometer/>

⁹¹ <http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/>

⁹² <http://www.watchgroup-salzburg.at/>

⁹³ <http://www.werbewatchgroup-wien.at/>

⁹⁴ <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/6419/Default.aspx>

Das Verfahren ist niederschwellig gestaltet und kostenlos und es genügt die bloße Glaubhaftmachung eines Diskriminierungssachverhaltes. Die Gleichbehandlungskommissionen erstellen Gutachten sowie Einzelfallprüfungsergebnisse und geben Empfehlungen ab.

Schadenersatz nach dem Gleichbehandlungsgesetz muss beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht oder beim zuständigen Bezirksgericht eingeklagt werden, wobei das Prozesskostenrisiko zu beachten ist. Wenn eine Belästigung bzw. sexuelle Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes vorliegt, beträgt der Schadenersatz zumindest 1000 Euro.

Nach dem GIBG und dem B-GIBG sind die Gerichte nicht an ein Gutachten der (Bundes-) Gleichbehandlungskommission gebunden, aber haben sich damit im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Ergebnis zu begründen.

Für ein Verfahren vor den Zivilgerichten gilt nach dem B-GIBG darüber hinaus – abweichend von den sonstigen zivilgerichtlichen Verfahren – eine Beweismaßerleichterung: die betroffene Person, die sich vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne dieses Bundesgesetzes beruft, hat die Tatsachen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, bloß glaubhaft zu machen. Gelingt ihr dies, so hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen ist.

Auch nach dem GIBG muss jene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand beruft, diesen bloß glaubhaft machen. Gelingt ihr dies, so hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes Motiv ausschlaggebend war, das (andere) Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist, ein Rechtfertigungsgrund vorliegt oder dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Unabhängig von der Anrufung der zuständigen Gleichbehandlungskommission oder Zivilgerichte bleibt eine allfällige strafrechtliche Verfolgung, siehe dazu Kapitel 4.6.

Weiters wurden und werden auch zahlreiche Sensibilisierungs-, Schulungs- und sonstige Maßnahmen gesetzt, um das Bewußtsein dafür zu schärfen, welches Verhalten eine (sexuelle) Belästigung darstellt und welche Schritte dagegen unternommen werden können:

- Frauenförderungsprogramme sehen regelmäßig Schulungsmaßnahmen für BeraterInnen, Verantwortliche und Führungskräfte vor;
- Erlass der steiermärkischen Landesregierung „Richtlinien über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Steirischen Landesdienst“;
- Broschüre des Österreichischen Gewerkschaftsbundes „Hilfestellungen zur Gewaltprävention am Arbeitsplatz“⁹⁵, die auch über konkrete Hilfestellungen für Betroffene und speziell auch für Frauen informiert;

⁹⁵ www.tatortarbeitsplatz.at

- Broschüre der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressenvertretungen „Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz“⁹⁶.

2.10 Weitere Maßnahmen

„Frühe Hilfen“

Im Rahmen des NAP „Schutz von Frauen vor Gewalt“ und in Umsetzung der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie wurde im Auftrag des Gesundheitsressorts 2014 ein Grundlagenprojekt „Frühe Hilfen“ erarbeitet. Dieses zielt darauf ab, frühzeitig (gravierende) Belastungen von Familien - zum Beispiel familiäre Gewalt gegen Frauen und/oder Kinder - zu erkennen, die die gesunde Entwicklung der direkt oder mittelbar betroffenen (Klein-)Kinder gefährden und aktiv ein Unterstützungsangebot anzubieten. Es wurde ein regional abwandelbares Grundmodell („Idealmodell“⁹⁷) entwickelt, das aus einem Basisangebot für alle Familien und bedarfsgerechter Unterstützung von Familien in belasteten Situationen durch regionale Netzwerke, in die auch frauenspezifische Hilfseinrichtungen eingebunden sind, besteht.

Seit 2015 werden regionale Netzwerke aufgebaut, die als multiprofessionelles Unterstützungssystem mit koordinierten Angeboten über einen längeren Zeitraum für Eltern und Kleinkinder fungieren, mit dem Ziel der Stärkung der Familien zur Selbsthilfe.

Projekt „begleitete Paargespräche im Rahmen von häuslicher Gewalt“

Dieses Projekt läuft bereits seit 2015 und wird vom Zusammenschluss österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) in Kooperation mit der Männerberatung Wien und Graz durchgeführt.

Im Rahmen des Projektes wird Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht sind, aber aus verschiedenen Gründen das Gespräch mit ihrem gewalttätigen (Ex-)Partner suchen - etwa weil sie die Hoffnung auf eine gewaltfreie Beziehung noch nicht aufgegeben haben, oder aber bei einer Trennung im Sinne der Kinder eine möglichst konfliktfreie Lösung finden möchten - die Möglichkeit geboten, in einem geschützten Setting mit Unterstützung von ExpertInnen, diese Gespräche zu führen. Opferschutz und Sicherheitsplanung haben dabei oberste Priorität. Voraussetzung ist u.a., dass der Mann Verantwortung für seine Gewalthandlung(en) übernimmt und zur Lösung beitragen will.

Derzeit werden solche Paargespräche in Wien, Graz, St. Pölten und Klagenfurt angeboten.

Erstes österreichisches Social Impact Bond Projekt⁹⁸

In diesem ersten Social Impact Bond Pilotprojekt soll gewaltbetroffenen Frauen eine existenzsichernde Beschäftigung nachhaltig vermittelt und mit der gewonnen wirtschaftlichen Unab-

⁹⁶ https://www.google.at/search?q=wko+gewalt+am+arbeitsplatz&gws_rd=cr&ei=APUmV4vDCIfcal_lhLgK

⁹⁷ http://www.fruehehilfen.at/txdata/fruehehilfen/prod/media/downloads/Berichte/Fruehe%20Hilfen_Eckpunkte%20Idealmodell.pdf

⁹⁸ https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/2/2/CH3434/CMS1454342099172/projektu_bersicht_sib_oesterreich_aktuell_mp.pdf

hängigkeit ein dauerhafter Ausstieg aus Gewaltstrukturen ermöglicht werden. Projektpartnerinnen sind das Gewaltschutzzentrum Oberösterreich und das Frauenhaus Linz. Projektlaufzeit ist von September 2015 bis August 2018.

Forensische Psychiatrie

Im Hinblick auf (Sexualstraf-)Täter ist auch die forensische Psychiatrie erwähnenswert. Diese zielt primär auf den Abbau der krankheitsspezifischen Gefährlichkeit, die sich in einer schweren Straftat manifestiert hat, ab. Die zentralen, vom Gesetzgeber dabei vorgegebenen Richtlinien sind die Sicherheit der Bevölkerung durch eine delinquenzbezogene Rückfallsprophylaxe und die soziale Rehabilitation der Unterbrachten. Erst in zweiter Linie geht es um Ziele, die in der klinischen Psychiatrie und in den psychotherapeutischen Schulen im Vordergrund stehen, wie Symptombfreiheit, Arbeits- und Beziehungsfähigkeit oder Lebensqualität. Am Behandlungsbeginn steht dementsprechend die Erstellung eines Risiko- und Ressourcenprofils.

3 Schutz und Unterstützung

3.1 Zugang zu Information

Wissen über Unterstützungsangebote und relevante rechtliche Bestimmungen wird auf verschiedenen Ebenen vermittelt: Informationsangebote, die sich an die Allgemeinheit wenden, parteiliche Beratung direkt Betroffener durch Hilfseinrichtungen und gesetzlich verpflichtend vorgesehene Aufklärung direkt Betroffener über Unterstützungsangebote und Rechte.

Informationsangebote, die sich an Betroffene und die Allgemeinheit wenden

Zu den mannigfaltigen Informationsangeboten, die sich an die Allgemeinheit wenden, siehe das Kapitel 2.1. Sie reichen von Informationen auf den Webseiten öffentlicher Stellen und Hilfseinrichtungen, über Printinformationen in Form von Broschüren, Flyern, Freecards, etc. bis hin zu Inseraten, öffentlichen Veranstaltungen, Workshopangeboten etc.. Viele der Informationsangebote sind in mehreren Sprachen erhältlich.

Erwähnt sei an dieser Stelle auch die 1991 eingerichtete Informationsstelle gegen Gewalt⁹⁹, ihre Kernaufgabe ist die Information von Berufsgruppen und Medienschaffenden.

⁹⁹ Diese ist beim Verein „Autonome Österreichische Frauenhäuser“ eingerichtet, <http://www.aoef.at/index.php/informationsstelle-gegen-gewalt>

Parteiliche und gendersensitive Beratung durch Hilfseinrichtungen

Die zahlreichen Hilfseinrichtungen informieren, beraten und unterstützen Betroffene umfassend und parteilich. Die konkreten Angebote sind auf der jeweiligen Homepage der Hilfseinrichtung dargelegt, inklusive Angaben über deren Erreichbarkeit. Auch das Angebot an muttersprachlicher Beratung ist in der Regel über die jeweilige Homepage ersichtlich.

fem:HELP-App¹⁰⁰

Die vom Frauenressort finanzierte fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones soll Frauen und Mädchen in Österreich helfen, Hilfseinrichtungen rasch und unkompliziert zu kontaktieren und Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art zu dokumentieren – mit direktem Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelpline (auch Gehörlosen-Notruf). Sie ist kostenlos und steht auch in den Sprachen Englisch, Türkisch und Bosnisch-Kroatisch-Serbisch zur Verfügung.

Verpflichtend vorgesehene Aufklärung über Unterstützungsangebote und Rechte

Informationspflichten¹⁰¹ von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft über wesentliche Opferrechte¹⁰²: Das Recht auf Information über wesentliche Opferrechte besteht für das Opfer, sobald ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte (nicht unbedingt namentlich bekannte) Person geführt wird.

Personen, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben¹⁰³ sind vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung zu informieren.

Besondere Aufklärungspflichten bestehen auch gegenüber Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, wie zum Beispiel über das Recht im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden.

Die Rechtsbelehrung hat in einer dem Opfer verständlichen Sprache und auf eine verständliche Art und Weise zu erfolgen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind¹⁰⁴. Wenn das Opfer die Verfahrenssprache nicht versteht, ist für die Übersetzung der Information ein Dolmetscher beizuziehen.

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ist hier auch das sog. „Opfergespräch“ von besonders geschulten PolizistInnen (PräventionsbeamtlInnen) mit den Betroffenen zu nennen. In der Regel findet dieses ca. zwei Tage nach dem Gewaltvorfall statt. Der zeitliche Abstand zum Gewaltvorfall erleichtert der Betroffenen Informationen aufzunehmen und gemeinsam mit den PräventionsbeamtlInnen die Gesamtsituation zu reflektieren und (weitere) notwendige Schutzmaßnahmen zu identifizieren.

¹⁰⁰ http://www.bmgf.gv.at/home/femHelp_App/

¹⁰¹ § 70 Abs. 1 StPO

¹⁰² §§ 66 und 67 StPO

¹⁰³ § 65 Z 1 lit. a und lit. b StPO: Opfer von (sexueller) Gewalt oder gefährlicher Drohung sowie bestimmte weitere Personen.

¹⁰⁴ § 50 Abs. 2 in § 70 Abs. 1 letzter Satz StPO

ÄrztInnen sind verpflichtet, in Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen¹⁰⁵. Gleiches gilt auch für Angehörige nichtärztlicher Gesundheitsberufe. Siehe dazu auch das Kapitel 3.7.

3.2 Zugang zu allgemeinen Hilfsdiensten

Es gibt eine Fülle an Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen für die Allgemeinbevölkerung anbieten und im Zuge dessen auch mit gewaltbetroffenen Frauen in Kontakt kommen (können). Beispielhaft seien hier die Familienberatungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfeträger, Bundessozialämter, Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, Gesundheitseinrichtungen und allgemeine Frauen- und Mädchenberatungsstellen genannt.

Auf Grund der Vielzahl an regionalen und von unterschiedlichen Rechtsträgern finanzierten Hilfseinrichtungen ist es weder möglich, einen Überblick über alle in Frage kommenden Einrichtungen und deren Angebote und Maßnahmen zur (allfälligen) Opferidentifizierung- und Unterstützung zu geben - noch Daten darüber zu liefern, wieviele gewaltbetroffene Frauen von diesen Stellen betreut wurden.

Aber es wurde in den bisherigen Ausführungen bereits dargestellt, wie mannigfaltig die Angebote zur Information, Sensibilisierung und Fortbildung von relevanten Berufsgruppen sind - die auch von MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden (können).

Beispielhaft sei hier auf die Familienberatungsstellen eingegangen. Von den rund 400 nach dem Familienberatungsförderungsgesetz geförderten Familienberatungsstellen sind 41 kombinierte Frauen- und Familienberatungsstellen, die sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auseinandersetzen. Davon sind vier Beratungseinrichtungen (in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol) im direkten Umfeld von Frauenhäusern angesiedelt und zwei Beratungsstellen in Wien auf Beratung bei sexuellem Missbrauch spezialisiert. Auf der Homepage der Familienberatung¹⁰⁶ weist die Suche nach Beratungsstellen zum Thema "Gewalt" 225 Treffer und die Suche nach Beratungsstellen zum Thema "Sexueller Missbrauch, Vergewaltigung" 197 Ergebnisse aus. Daraus ist ersichtlich, dass auch an anderen als den oben angeführten Schwerpunktfamilienberatungsstellen das Thema Gewalt beratend abgedeckt wird.

Besonders eingegangen sei hier auch auf das Gesundheitssystem, an das sich gewaltbetroffene Frauen sowohl aufgrund von Verletzungen als auch wegen diverser gesundheitlicher Probleme wenden. Diverse Studien, wie auch die erwähnte Prävalenzstudie „Violence against women: an EU-wide survey (2014)“ zeigen auf, dass sich gewaltbetroffene Frauen deutlich häufiger an eine Einrichtung des Gesundheitswesens wenden, als an die Polizei oder eine Hilfseinrichtung. Bezüglich Bemühungen um Schulungen im Bereich der Gesundheits- und Pflegedienste sei auf die bisherigen Ausführungen hingewiesen.

¹⁰⁵ § 54 Abs. 6 Ärztegesetz 1998

¹⁰⁶ <https://www.familienberatung.gv.at/>

Darüber hinaus ist die Verpflichtung der Krankenanstalten¹⁰⁷ zu erwähnen, Opferschutzgruppen einzurichten. Die Aufgabe der Opferschutzgruppen ist einerseits die Früherkennung von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt (besonders bei Frauen) und andererseits die Sensibilisierung von Krankenhauspersonal, das mit von Gewalt betroffenen Personen in Kontakt kommen könnte.

3.3 Unterstützung bei Einzel- und Sammelklagen

Der österreichweit tätige Verein Frauen-Rechtsschutz¹⁰⁸ mit Sitz in Wien verfolgt das Ziel, Defizite für Frauen und Kinder beim Zugang zum Rechtssystem abzubauen, die diese als Opfer von Gewalt im Strafverfahren, bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche bei drohender oder ausgeübter Gewalt, in Verfahren im Bereich des Ehe- und Familienrechts sowie bei der Geltendmachung der arbeits- und sozialrechtlichen Gleichbehandlung erleben.

Der Verein bietet finanzielle Unterstützung für Rechtsvertretung und bei der Führung von Musterverfahren und wird seit 1998 vom Frauenressort gefördert (2014 und 2015 mit je 45.000 Euro) sowie zum Beispiel auch vom Frauenreferat Kärnten.

3.4 Spezialisierte Hilfsdienste

Ein umfassender Überblick über *gewaltspezifische Hilfseinrichtungen* findet sich auf der Homepage des Frauenressorts, sowohl in deutscher als auch englischer Sprache.¹⁰⁹

Dieser Überblick beschreibt die jeweiligen Angebote und verlinkt zu den konkreten Adressen, die einer regelmäßigen Aktualisierung unterzogen werden. Unter den angegebenen Adressen ist eine unmittelbare Verlinkung auf die Homepage der jeweiligen Hilfseinrichtung möglich, wo Öffnungszeiten und konkrete Beratungsangebote abgerufen werden können.

Darüber hinaus gibt es eine Fülle an *Frauen- und Mädchenberatungsstellen*, die *keinen spezifischen Gewaltschwerpunkt* haben, dennoch aber Beratung bei Gewaltbetroffenheit anbieten. Auf der Homepage des Frauenressorts werden die rund 130 vom Frauenressort kofinanzierten Frauen- und Mädcheneinrichtungen unter Angabe ihrer (Web-)Adresse aufgelistet.

Damit gibt es in 85% der politischen Bezirke Österreichs zumindest eine vom Frauenressort kofinanzierte Frauen- und Mädchenberatungsstelle. Alle diese Beratungsstellen werden durch gemeinnützige Vereine geführt. Darüber hinaus gibt es noch einige weitere Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, die nicht durch das Frauenressort kofinanziert und daher in der oben genannten Auflistung nicht enthalten sind. Die Frauenreferate der Bundesländer geben

¹⁰⁷ § 8 e des Kranken- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG)

¹⁰⁸ <http://www.frauenrechtsschutz.at>

¹⁰⁹ <http://www.bmgf.gv.at/home/Hilfseinrichtungen/> bzw.
http://www.bmgf.gv.at/home/EN/Women_Equality/Aid_facilities

daher oftmals einen vollständigeren Überblick über Frauen- und Mädchenberatungsstellen in ihrem jeweiligen Bundesland.¹¹⁰

Mit Ausnahme der Gewaltschutzzentren (siehe in weiterer Folge) finanzieren sich sowohl die gewaltspezifischen Hilfseinrichtungen als auch die allgemeineren Frauen- und Mädchenberatungsstellen durch (in der Regel) jährliche Förderungen.¹¹¹ Abhängig von der Beratungsstelle erfolgen diese durch Fachministerien, durch das jeweilige Bundesland, durch das Arbeitmarktservice, die Gewerkschaft, etc..

Jegliche Angebote der Frauen- und Mädchenberatungsstellen müssen grundsätzlich diskriminierungsfrei und somit auch barrierefrei für alle Mädchen und Frauen zugänglich sein.

Generell erfolgt die Beratung durch Frauen, unter Wahrung der Anonymität bzw. Verschwiegenheit (ohne Zustimmung der Betroffenen werden in der Regel keine Informationen weitergegeben), parteilich und selbstermächtigend - Besonderheiten werden in den folgenden Detailinformationen ausgeführt.

Die Mitarbeiterinnen verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Ausbildung im psychosozialen und/oder juristischen Bereich und bilden sich laufend rund um das Thema Gewalt gegen Frauen fort. Ein Überblick über den Personalstand der einzelnen Einrichtungen wird in der Regel in deren Tätigkeitsbericht gegeben.¹¹²

Die Beratungsangebote, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit sind über die Homepage der jeweiligen Beratungsstelle abrufbar.

Beratungsangebote erfolgen durchgehend kostenlos - Besonderheiten werden in den folgenden Detailinformationen ausgeführt.

Gewaltschutzzentren

Die Gewaltschutzzentren bieten im staatlichen Auftrag direkt von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen, Männern und Kindern sowie von Stalking Betroffenen umfassende Beratung und Unterstützung.

In jedem Bundesland ist ein Gewaltschutzzentrum¹¹³ eingerichtet, einige betreiben Regionalstellen, um eine bessere Erreichbarkeit für Betroffene zu gewährleisten. Alle sind als privatrechtliche Vereine oder gemeinnützige GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

¹¹⁰ Burgenland: <http://www.burgenland.at/buerger-service/buergerservice/frauen-maedchen/frauen/frauenberatungsstellen/> ;
Kärnten: http://www.frauen.ktn.gv.at/292875_DE-Service-Hilfreiche_Links;

Niederösterreich: <http://www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Frauen/Beratung-und-Hilfe/beratungundhilfe.html>;

Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/12826.htm>;

Salzburg: <https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/Seiten/frauenorganisationen.aspx> ;

Steiermark: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/108305285/DE/>;

Tirol: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gewaltfrei/hilfe-in-meiner-naehe/>;

Vorarlberg:

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/frauen_familie/frauen/frauen/weitereinformationen/frauennetzwerkvorarlberg/unsererepartnerinnen.htm;

Wien: <https://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/SearchResults.do?keyword=Frauenberatung>;

¹¹¹ Rund 60 der vom Frauenressort kofinanzierten Frauen- und Mädchenberatungsstellen (mit in Summe 13 Außenstellen sowie einer österreichweiten Online-Beratung) sind als sog. Frauenservicestellen anerkannt und erhalten vom Frauenressort einen mehrjährigen Rahmenfördervertrag. Die Kriterien für die Anerkennung als Frauenservicestelle sind auf der Homepage des Frauenressorts publiziert und gelten seit 2008.

¹¹² Beispiel autonomes Frauenzentrum Linz: <http://www.frauenzentrum.at/wp/wp-content/uploads/AFZ-Tätigkeitsbericht-2014.pdf>

¹¹³ In Wien Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie genannt und in Vorarlberg ifs Gewaltschutzstelle.

organisiert. Sämtliche Gewaltschutzzentren haben sich auch unter dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren zusammengeschlossen.

Die Finanzierung der Gewaltschutzzentren erfolgt gemeinschaftlich durch das Innen- und Frauenressort, Regionalstellen werden teilweise durch das jeweilige Bundesland finanziert. Das Angebot steht den Betroffenen gratis zur Verfügung.

Die Leistungen wurden 2012 öffentlich ausgeschrieben und beauftragt, mit gemeinsamen Qualitätsrichtlinien. Auch für die Aufnahme des Personals bestehen Vorgaben (qualifizierte Fachkräfte) und eine Verpflichtung zur Fortbildung.

Zur Datenerfassung und Fallzahlen siehe Kapitel 1.5, zur Rolle der Gewaltschutzzentren im Gefüge des Gewaltschutzgesetzes siehe Kapitel 5.2.

Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern sichere Unterkunft und Betreuung.

Österreichweit gibt es 30 Frauenhäuser (26 davon autonom), die sich größtenteils unter zwei Dachverbänden organisieren - dem Dachverband der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser¹¹⁴ (AÖF) mit derzeit 15 Frauenhäusern und dem Zusammenschluss der Österreichischen Frauenhäuser¹¹⁵ (ZÖF) mit derzeit 11- ebenfalls autonomen - Frauenhäusern.

Die unter dem Dachverband AÖF organisierten Frauenhäuser bieten insgesamt 343 Plätze, jene unter dem ZÖF organisierten Frauenhäuser insgesamt 367 Plätze und die restlichen 4 Frauenhäuser bieten insgesamt 56 Plätze.

Sowohl die autonomen Frauenhäuser selbst als auch der AÖF und der ZÖF sind gemeinnützige Vereine. Die Finanzierung der Frauenhäuser ist Ländersache und erfolgt zum Großteil durch das jeweilige Bundesland und zu einem geringen Teil durch Fachministerien und Spenden.

Das Angebot umfasst neben Schutz und Unterkunft die psychosoziale Unterstützung bei der Bewältigung des Erlebten, Existenzabsicherung, rechtliche Unterstützung, juristische und psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung in Erziehungsfragen, Einzel- und Gruppenangebote für Frauen und Kinder, etc..

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Unterbringung kostenlos ist, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.¹¹⁶ Auch die mögliche (maximale) Aufenthaltsdauer ist unterschiedlich geregelt. Die Aufnahme ist in der Regel an einen regulären Wohnsitz im jeweiligen Bundesland gebunden, weshalb die Möglichkeit der Aufnahmen von Frauen aus anderen Bundesländern sowie die Aufnahme von Asylwerberinnen und Frauen ohne Dokumente im Einzelfall abgeklärt werden muss.

¹¹⁴ <http://www.aoef.at/>

¹¹⁵ <http://www.frauenhaeuser-zoef.at/>

¹¹⁶ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000065>

Der AÖF und der ZÖF sind um gemeinsame Qualitätsstandards bemüht und haben diese jeweils auch in einer Qualitätsbroschüre bzw. Qualitätshandbuch verschriftlicht.

Alle Frauenhäuser sind mit einer 24-Stunden-Notrufnummer ganzjährig und rund um die Uhr erreichbar.

Zusätzlich zu den Frauenhäusern bieten auch (*Frauen-)*Übergangswohnungen und Sozialhäuser Frauen und deren Kinder¹¹⁷ bzw. auch Familien - die sich aufgrund physischer, psychischer oder sexueller Gewalt in einer Krisensituation befinden und unabhängig von deren Herkunft, Religion und Einkommenssituation - (in der Regel) kostenlose Unterkunft, Schutz, Beratung und Begleitung. Sie stehen also nicht ausschließlich gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern offen und haben geringere Sicherheitsstandards als Frauenhäuser.

Eine gemeinsame Gesamtstatistik aller Frauenhäuser gibt es nicht. 2014 wurden von den 26 unter den beiden Dachverbänden organisierten Frauenhäusern insgesamt 1.645 Frauen und 1.603 Kinder betreut, 2015 insgesamt 1.681 Frauen und 1.650 Kinder.

Beratungsstelle und Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen¹¹⁸

Zentral für ganz Österreich betreibt der Verein Orient Express in Wien eine Notwohnung für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen im Alter von 16-24 Jahren.

Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch das Innen- und Frauenressort.

Der Verein bietet darüber hinaus Beratung sowie Workshops zum Thema Zwangsverheiratung unter anderem für MultiplikatorInnen (zum Beispiel LehrerInnen) und Schulen. Zur Datenlage siehe Kapitel 1.5.

Auch die Beratungsstelle DIVAN¹¹⁹ in Graz ist auf traditionsbedingte Gewalt spezialisiert.

Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Frauennotrufe)

Die Fachstellen betreuen von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen ab 14 Jahren.

Derzeit gibt es fünf (Graz, Eisenstadt, Innsbruck, Linz und Wien) autonome Fachstellen zu sexueller Gewalt, die unter dem Bundesverband der autonomen Frauennotrufe Österreichs (BAFÖ) organisiert sind.

Sowohl die Frauennotrufe, als auch der BAFÖ sind gemeinnützige Vereine. Die Finanzierung erfolgt durch jährliche Förderungen von Ländern, Städten und Bundesministerien und zu einem kleinen Teil durch Spenden und projektbezogen durch Wohltätigkeitsorganisationen.

¹¹⁷ In Wien etwa gibt es 54 Wohnplätze für Frauen und Kinder und 108 Plätze in sogenannten Übergangswohnungen.

¹¹⁸ http://www.orientexpress-wien.com/de/wir_fuer_frauen/notwohnung/

¹¹⁹ <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/migrantinnen-fluechtlinge/beratung-betreuung/frauenspezifische-beratungsstelle-fuer-migrantinnen-divan/>

Die Reichweite der Autonomen Frauennotrufe erstreckt sich auf das jeweilige Bundesland, wobei der Frauennotruf Wien jedoch bemüht ist, auch Teile der Bundesländer Niederösterreich und Burgenland abzudecken.

Auch der im folgenden Kapitel vorgestellte *24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien* hat einen Beratungsschwerpunkt sexuelle Gewalt.

Jährlich werden von den fünf autonomen Fachstellen insgesamt circa 1070 Klientinnen betreut.

3.5 Helplines

Die hier angeführten Helplines sind allesamt rund um die Uhr kostenlos erreichbar, die angebotene Beratung erfolgt vertraulich und auf Wunsch auch anonym.

Frauenhelpline 0800 | 222 555¹²⁰

Die Frauenhelpline ist eine bundesweit erreichbare erste Anlaufstelle für Opfer von familiärer Gewalt in Österreich. Primäre Zielgruppe sind betroffene Frauen und ihre Kinder, aber auch Männer und männliche Jugendliche nehmen die kostenlose bundesweite Beratungseinrichtung in Anspruch (ca. 7% im Jahr 2014) - meist jedoch als besorgte Angehörige, Freunde oder Arbeitskollegen von betroffenen Frauen.

Die Helpline wurde im Dezember 1998 eingerichtet und wird seit Juni 1999 vom Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) betrieben. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch das Frauenressort (2014 und 2015 jeweils Euro 317.000).

Die Beratung erfolgt nach den Grundsätzen der Gendersensibilität (Beratung durch Frauen), der Parteilichkeit, des Empowerments und der Selbstbestimmtheit. Sie umfasst Krisenintervention sowie kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und stellt auf Wunsch eine direkte Verbindung zu diesen her.

Bei Bedarf kann auch Beratung in Englisch, BKS (Bosnisch, Kroatisch, Serbisch), Arabisch (Persisch, Dari, Farsi), Russisch und Türkisch angeboten werden.

Seit 2013 ist die Webseite der Helpline barrierefrei zugänglich und seit 2015 gibt es ein *Angebot für gehörlose Frauen*, die mithilfe eines Relayservices direkt beraten werden können.¹²¹

Ein *Help-Chat*¹²² (montags von 19.00 bis 22.00 Uhr - außer an Feiertagen) bietet die Möglichkeit der anonymen virtuellen Beratung und kann auch als Gesprächsforum genutzt werden.

Zuletzt wurde die Helpline sehr intensiv mittels der Kampagne „Halt der Gewalt“ bundesweit beworben. Bei der Verteilung der Anrufe auf die Bundesländer lässt sich jedoch nach wie vor

¹²⁰ <http://www.frauenhelpline.at/>

¹²¹ <http://www.oegsbarrierefrei.at/frauenhelpline/>

¹²² <http://www.haltdergewalt.at/>

erkennen, dass die Helpline in den östlichen Bundesländern bekannter ist bzw. von den Betroffenen stärker genutzt wird.

2014 wurden 6.937 Beratungsgespräche mit Frauen und Mädchen geführt, die Zahlen für 2015 liegen noch nicht auf.

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien¹²³

Der Frauennotruf ist ein nicht nur Telefonnotruf, sondern auch Kriseneinrichtung und Beratungsstelle für alle Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von Gewalt betroffen sind. Auch Angehörige oder wichtige Bezugspersonen (Frauen und Männer) aus dem FreundInnen- oder Bekanntenkreis der Betroffenen können sich beim Frauennotruf beraten und unterstützen lassen.

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Wien. Insgesamt stehen 12 Dienstposten (zu je 40 Wochenstunden) zur Verfügung, 9 davon für die Beratungstätigkeit, die verbleibenden 3 Posten im administrativen Bereich.

Die Beratung erfolgt nach den Grundsätzen der Gendersensibilität (Beratung durch Frauen), der Parteilichkeit, des Empowerments und der Selbstbestimmtheit telefonisch, persönlich und via E-Mail; weiters werden Begleitungen zur Polizei, ins Krankenhaus, zu Rechtsanwältinnen und zu Gericht angeboten.

Bei Bedarf kann Beratung in Deutsch, Bosnisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch angeboten und für alle anderen Sprachen eine Dolmetscherin organisiert werden.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 8.775 Beratungen durchgeführt, davon 6.689 telefonisch, 1.151 persönlich (davon 141 Begleitungen) und 935 per E-Mail.

Opfer-Notruf des Weissen Rings 0800 112 112¹²⁴

Telefonnotruf für alle Opfer von Straftaten. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch das Justizressort.

Der Opfer-Notruf ist rund um die Uhr, bundesweit und gebührenfrei erreichbar, die Beratung erfolgt telefonisch und ist vertraulich und auf Wunsch auch anonym - nach den Grundsätzen der Parteilichkeit, des Empowerments, der Selbstbestimmtheit. Sie umfasst Krisenintervention sowie kompetente Information über passende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und stellt auf Wunsch eine direkte Verbindung zu diesen her.

2014 gab es 11.442 und 2015 10.843 Anrufe.

¹²³ <https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/beratung/frauennotruf/>

¹²⁴ <http://www.opfer-notruf.at/>

Notruf für Kinder und Jugendliche Rat auf Draht - 147¹²⁵

Telefonnotruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen, für alle Themen, die Kinder und Jugendliche betreffen – unter anderem auch Gewaltbetroffenheit. Zusätzlich gibt es Online-Beratung und Chat Beratung.

Der Notruf ist rund um die Uhr und gebührenfrei erreichbar, die Beratung erfolgt vertraulich und auf Wunsch auch anonym - nach den Grundsätzen der Parteilichkeit, des Empowerments und der Selbstbestimmtheit. "147 Rat auf Draht" informiert über psychosoziale Einrichtungen in ganz Österreich; auf Wunsch kann der Erstkontakt mittels Konferenzschaltung gemeinsam hergestellt werden.

Die Finanzierung erfolgt durch Förderungen von zahlreichen Bundesministerien, einem Großteil der Bundesländer und Sponsoren. Das Team besteht aus PsychologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, PsychotherapeutInnen und einem Juristen.

2014 gab es 1.999 gewaltspezifische Beratungen.

fem:HELP-App

siehe das Kapitel 3.1.

3.6 Mitbetroffene Kinder

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die frauenspezifischen Hilfseinrichtungen in der Regel mitbetroffene Kinder soweit die notwendigen personellen und fachlichen Kapazitäten vorhanden sind, mitbetreuen. Die Möglichkeit, in „einem Haus“ betreut zu werden, erleichtert Müttern und Kindern die Bewältigung der Situation, weil damit zusätzliche Termine und weiterer Koordinations- und Einstellungsbedarf der durch die Einbindung einer gesonderten Hilfseinrichtung notwendig wird, vermieden werden können.

Ist dies auf Grund der vorhandenen fachlichen und personellen Kapazitäten nicht möglich, werden eigene Kinderschutzzentren bzw. andere Institutionen wie die Kinder- und Jugendpsychiatrieambulanz kontaktiert. Die Kinder- und Jugendhilfeträger sind auf Grund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit jedenfalls einzubinden.

Eine spezielle Situation liegt bei den Frauenhäusern vor. Fast die Hälfte der FrauenhausbewohnerInnen sind Kinder. In jedem Frauenhaus arbeiten daher auch speziell ausgebildete Mitarbeiterinnen mit den Kindern. Der Verein AÖF hat auch eine spezielle Kinderwebseite¹²⁶ mit altersgerechter Informationen für Kinder und Jugendliche über Gewalt in der Familie, Hilfsmöglichkeiten und -einrichtungen.

¹²⁵ <http://www.rataufdraht.at/themenubersicht/gewalt>

¹²⁶ www.gewalt-ist-nie-ok.at

3.7 Meldung von Gewalttaten

Allgemeines Anzeigerecht

Personen, die von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangen, haben das Recht¹²⁷ an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten.

Behörden und öffentliche Dienststellen haben die Pflicht¹²⁸, Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten, sofern ihnen im eigenen Wirkungsbereich der Verdacht einer strafbaren Handlung bekannt wurde. Hiervon gibt es aber eine Ausnahme für Fälle, in denen diese Kenntnisnahme auf einem - auf Grund der amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel Lehrtätigkeit) entstandenen - persönlichen Vertrauensverhältnis beruht.¹²⁹ Allerdings ist in diesen Fällen alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist¹³⁰ und nötigenfalls daher dennoch Anzeige zu erstatten.

Anzeigepllichten

ÄrztInnen¹³¹

ÄrztInnen müssen Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine schwere Körperverletzung oder gar der Tod durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde. Gleiches gilt bei Verdacht, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, oder eine minderjährige Person misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

Bei Verdacht auf eine vorsätzlich begangene schwere Körperverletzung haben ÄrztInnen überdies auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.

Bei Minderjährigen gilt jedoch eine Ausnahmebestimmung: In jedem Fall ist unverzüglich und nachweislich Meldung an den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten; richtet sich aber der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen¹³², so kann die Anzeige an die Sicherheitsbehörde so lange unterbleiben, wie das für das Kindeswohl erforderlich ist bzw. eine Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe¹³³

Auch Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe müssen Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erstatten, wenn sie den Verdacht haben, dass eine schwere Körperverletzung oder gar der Tod durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt wurde.

¹²⁷ § 80 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO)

¹²⁸ § 78 Abs. 1 StPO

¹²⁹ § 78 Abs. 2 Z 1 StPO

¹³⁰ § 78 Abs. 3 StPO

¹³¹ § 54 Abs. 4 bis 6 des Ärztegesetzes

¹³² § 166 StGB

¹³³ § 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz

Diese Anzeigepflicht besteht in Fällen schwerer Körperverletzung aber nicht, wenn die Gesundheits- und Krankenpflege ein persönliches Vertrauensverhältnis erfordert und dieses dadurch gefährdet wäre. In diesem Fall ist aber jedenfalls über bestehende anerkannte Opfer-schutzeinrichtungen zu informieren.

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

Taxativ aufgezählte Einrichtungen und Personen sind bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gesetzlich verpflichtet¹³⁴, diesen dem Kinder- und Jugendhilfeträger schriftlich mitzuteilen (zum Beispiel Schulen).

3.8 Forensische Untersuchung

Sowohl eine zeitnahe Dokumentation als auch eine gewissenhafte Spurensicherung sind Voraussetzung für eine gerichtsverwertbare Beweissicherung. Ohne rasche Spurensicherung und richtige Dokumentation der Verletzungen gehen Beweise unwiederbringlich verloren.

Für die Vornahme einer exakten Spurensicherung stehen insbesondere bei sexualisierter Gewalt spezielle Beweissicherungs-Sets zur Verfügung. Mit dem Spurensicherungsset können Spuren der Tat bei der medizinischen Erstversorgung der Gewaltbetroffenen erfasst werden. Außerdem ist eine Checkliste beigefügt, welche die Untersuchung und vor allem die Spurensicherung nach einem standardisierten Schema vorgibt.

Es besteht kein österreichweiter Überblick darüber, welche Spurensicherungssets und Checklisten im Umlauf sind. Hingewiesen sei an dieser Stelle auf das Projekt MedPol und den im Rahmen dieses Projektes erarbeiteten Verletzungsdokumentationsbogen sowie Schulungsangebote, siehe für beides Kapitel 2.4.

Derzeit gibt es folgende spezifische Untersuchungsangebote:

- **Graz:** An der Medizinischen Universität Graz ist eine klinisch-forensische Untersuchungsstelle eingerichtet. Die Spurensicherung und Dokumentation erfolgen kostenlos und unabhängig von einer Anzeige. Die Asservate werden für sechs Monate aufbewahrt.

Überdies wurde von Juli 2013 bis Dezember 2014 das Projekt „Klinisch-forensisches Netzwerk Steiermark“ durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurden „Abklärungsstellen“ eingerichtet, die Gewaltbetroffene forensisch untersucht und ÄrztInnen bei Fragen zu forensischen Untersuchungen unterstützt haben. Weiters erfolgten Schulungen im Rahmen dieses Projektes.

- **Innsbruck:** Das Landeskrankenhaus Innsbruck hat gemeinsam mit der Medizinischen Universität Innsbruck eine Gewaltopferambulanz eingerichtet. Die Spurensicherung und Do-

¹³⁴ § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

kumentation erfolgen kostenlos und unabhängig von einer Anzeige. Die Asservate werden für sechs Monate aufbewahrt.

- *Gerichtsmedizinisches Institut Salzburg mit Außenstelle Linz*: Forensische Untersuchungen finden auf der gynäkologischen Ambulanz bzw. der Kinderklinik statt, wo eine Untersuchung jederzeit möglich ist. Die Spurensicherung und Dokumentation erfolgen kostenlos und unabhängig von einer Anzeige. Die Asservate werden für zwei Jahre aufgehoben.
- *Wien*: In einigen Krankenhäusern in Wien, jedenfalls im AKH und im Wilhelminenspital, sind die Spurensicherung und Dokumentation von Verletzungen möglich. Die Asservate werden im DNA-Labor für ein Jahr aufbewahrt.

4 Materielles Recht

4.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Es gibt eine Fülle von gesetzlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit (häuslicher) Gewalt gegen Frauen relevant sind.

Strafgesetzbuch (StGB)

Zahlreiche Straftatbestände des österreichischen Strafgesetzbuches (StGB) zum Schutz der körperlichen, psychischen und/oder sexuellen Integrität entsprechen den Bestimmungen des Übereinkommens. Zu den Bestimmungen im Detail siehe Kapitel 4.6. Die angeführten Bestimmungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.¹³⁵

Strafprozeßordnung (StPO)

Zahlreiche Bestimmungen der österreichischen Strafprozeßordnung dienen dem Opferschutz, der mit einer Novelle, die am 1. Juni 2016 in Kraft getreten ist, noch weiter ausgebaut wurde, siehe dazu im Detail Kapitel 5.6.

¹³⁵ Mit Ausnahme des Tatbestandes § 98 StGB „Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren“.

Gewaltschutzgesetz

Das "Gewaltschutzgesetz" ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten und wurde seither mehrmals fortentwickelt.¹³⁶ Es ermächtigt die Polizei, einer Person, von der Gewalt droht (Gefährder), das Betreten jener Wohnung zu verbieten, in der die gefährdete Person lebt, und sie - wenn sie die Wohnung nicht freiwillig verlässt - aus dieser weg zu weisen.¹³⁷ Siehe dazu ausführlich das Kapitel 5.2. Der damit verwirklichte Grundsatz "Wer schlägt, der geht" ermöglicht der gefährdeten Person in der ihr vertrauten Umgebung zu bleiben.

Ist längerer Schutz vor dem Gefährder notwendig, hat die gefährdete Person die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung¹³⁸ zu stellen. Eine Einstweilige Verfügung kann auch unabhängig von einem polizeilichen Betretungsverbot erlassen werden und umgekehrt. Siehe dazu ausführlich das Kapitel 5.3.

Zur umfassenden Unterstützung gefährdeter Personen ist in jedem Bundesland ein Gewaltschutzzentrum¹³⁹ - teilweise mit Regionalstellen - eingerichtet. Siehe dazu ausführlich die Kapitel 3.4 und 5.2.

4.2 Spezielle Implementierungsmaßnahmen

Im Gewaltschutz besonders geschulte BeamtInnen

Österreichweit gibt es rund 480 speziell geschulte¹⁴⁰ BeamtInnen, die für die sog. „Gefährderansprachen“ (siehe dazu Kapitel 2.5) zum Einsatz kommen und Gespräche mit den Opfern zur Abklärung notwendiger weiterer (Sicherheits-)Maßnahmen führen. Diese Gespräche finden in der Regel 2 bis 3 Tage nach dem Ersteinschreiten statt.

Sonderzuständigkeiten Strafgerichte

Bei größeren Staatsanwaltschaften sind Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) besonders geschulten StaatsanwältInnen zu übertragen.¹⁴¹

Sonderzuständigkeiten Gerichte

- *Bezirksgerichte*¹⁴²: Rechtssachen betreffend häusliche Gewalt und Strafsachen betreffend Sexualdelikte sind jeweils derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen;

¹³⁶ Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, BGBl. Nr. 759/1996. Das „Gewaltschutzgesetz“ umfasst ein Paket von relevanten Regelungen in verschiedenen Materiengesetzen (dem Sicherheitspolizeigesetz, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und der Exekutionsordnung).

¹³⁷ § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

¹³⁸ § 382b ff Exekutionsordnung (EO)

¹³⁹ In Wien „Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie“ genannt.

¹⁴⁰ Die Schulungsdauer beträgt 1-2 Tage und erfolgt durch LandestrainerInnen (insgesamt 42, die selbst eine einwöchige umfassende Schulung erhalten haben).

¹⁴¹ § 4 Abs. 3a der Verordnung des Bundesministers für Justiz zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

- *Gerichtshöfe erster Instanz*¹⁴³: Rechtssachen betreffend häusliche Gewalt sind immer demselben Rechtsmittelsenat zuzweisen und Strafsachen betreffend Sexualdelikte derselben Gerichtsabteilung;
- *Oberster Gerichtshof* (OGH): Dieser hat einen eigenen Fachsenat für familienrechtliche Angelegenheiten, der auch für Rechtssachen betreffend häusliche Gewalt zuständig ist.

Erlass und Leitfaden in Fällen von Zwangsverheiratung

Für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland regeln ein Erlass und ein Leitfaden den Umgang mit Fällen von Zwangsverheiratung.

4.3 Zivilrechtliche Rechtsbehelfe

Einstweilige Verfügungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes

Zu den Einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt oder Eingriffen in die Privatsphäre siehe Kapitel 5.3.

Zivilrechtliche Verfahren auf Unterlassung und/oder Schadenersatz

Die österreichische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht besondere Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit Opfern von Gewalttaten vor: Opfer haben das Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung¹⁴⁴, das Recht auf Geheimhaltung der Wohnadresse¹⁴⁵ und das Recht auf abgesonderte Vernehmung¹⁴⁶.

4.4 Schadenersatz und Entschädigung

Die Frage, ob und in welcher Höhe ein Schaden ersetzt werden muss, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren entschieden werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren

Opfer von strafbaren Gewalthandlungen haben die Möglichkeit, sich mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen dem Strafverfahren als Privatbeteiligte, im sogenannten Adhäsionsverfahren, anzuschließen. Im Gegensatz zum Zivilverfahren gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltpflicht und es erwachsen den Privatbeteiligten grundsätzlich auch keine Kosten.

¹⁴² § 26 (3a) und (6) GOG

¹⁴³ § 32 (4) und (5) GOG

¹⁴⁴ § 73b Zivilprozessordnung (ZPO)

¹⁴⁵ §§75a, 76 Abs. 2 und 340 Abs. 1 ZPO

¹⁴⁶ § 289a ZPO

Als Privatbeteiligte haben Opfer folgende Rechte¹⁴⁷:

- die Aufnahme von Beweisen zu beantragen;
- als SubsidiaranklägerInnen die Anklage aufrechtzuerhalten;
- Beschwerde gegen eine gerichtliche Einstellung des Verfahrens zu erheben;
- wegen privatrechtlicher Ansprüche Berufung zu erheben.

Zur Möglichkeit von juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung siehe Kapitel 5.5.

Zivilrechtliche Klage

Die zivilrechtliche Klage ist mit Gerichtsgebühren verbunden und ab bestimmten Beträgen besteht Anwaltpflicht. Allerdings besteht bei geringen Einkommen die Möglichkeit auf Verfahrenshilfe, in diesem Fall muss die Betroffene die Kosten des Zivilverfahrens nur teilweise oder gar nicht bezahlen. Zur Möglichkeit der kostenlosen psychosozialen Prozessbegleitung siehe Kapitel 5.5.

Verbrechensopfergesetz (VOG)

Opfer von Gewalthandlungen¹⁴⁸ haben Anspruch auf Hilfe nach dem VOG, sofern diese Leistungen nicht durch andere Ansprüche bereits abgedeckt sind.

Mögliche Leistungen sind vor allem:

- Ersatz von Verdienstentgang, Bereitstellung von Heilbehelfen, psychotherapeutische Krankenbehandlung und Krisenintervention.
- Pauschalentschädigung für Schmerzengeld bei schweren Körperverletzungen (Euro 2.000 oder 4.000) und bei Körperverletzungen mit schweren Dauerfolgen (Euro 8.000 oder 12.000)

Auch für Hinterbliebene können gewisse Ersatzleistungen erfolgen (v.a. Unterhaltsentgang, Bestattungskosten).

Jährlich stehen rund 4 Mio. Euro für Entschädigungen aus dem VOG zur Verfügung. Sowohl 2014 als auch 2015 wurde jeweils circa 1.200 Anträgen auf Entschädigung stattgegeben, bei einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis. Der Großteil der Leistungen betraf Einmalzahlungen (zum Beispiel Therapiekosten), in etwa 150 Fällen wurden Dauerleistungen erbracht (zum Beispiel Verdienstentgang). Unter weiblichen Antragstellerinnen waren zu ungefähr 30% Opfer körperlicher Gewalt und zu ungefähr 70% Opfer sexueller Gewalt.

¹⁴⁷ § 67 Abs. 6 StPO

¹⁴⁸ Vorsätzlich begangene Gewalthandlungen, die mit einer mehr als 6-monatigen Freiheitsstrafe bedroht sind und eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zur Folge hatten.

4.5 Sorge- und Besuchsrecht

Kindeswohl

Der Schutz der Kinder vor Gewalt ist ein wesentliches Kriterium bei Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen. Die Verpflichtung zur vorrangigen Sicherung des Kindeswohls ist sogar verfassungsrechtlich normiert.¹⁴⁹ Dementsprechend ist in allen Angelegenheiten, die minderjährige Kinder betreffen, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten¹⁵⁰. Ein wichtiges Kriterium dabei ist die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben.

Besuchsbegleitung

Auf Antrag oder von Amts wegen kann durch ein Gericht Besuchsbegleitung¹⁵¹ für Treffen zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil angeordnet werden, wenn dies das Kindeswohl erfordert. Siehe dazu die Kapitel 1.5 und 2.4.

4.6 Sanktionierung von Gewalthandlungen

Psychische Gewalt

Folgende Straftatbestände sind im Zusammenhang mit psychischer Gewalt von Relevanz. Der Gesetzeswortlaut ausgewählter Delikte findet sich in *Annex „ausgewählte Gesetzesbestimmungen“*.

- *(Schwere) Nötigung, § 105f StGB*: Diese begeht, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Das Grunddelikt ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht. Im Falle einer schweren Nötigung (§ 106 StGB), wenn etwa das Opfer für einen längeren Zeitraum in einen qualvollen Zustand versetzt wird, droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Selbstmord zur Folge, droht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.
- *Gefährliche Drohung, § 107 StGB*: Seit 1.1.2016 sind nicht nur Drohungen mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen erfasst, sondern auch Drohungen mit einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichen von Tatsachen oder Bildaufnahmen. Die Drohung ist strafrechtsrelevant, wenn der Täter in der Absicht handelt, das Opfer dadurch in Furcht und Unruhe zu versetzen. Das angedrohte Übel kann auch gegen dritte Personen, die der bedrohten Person nahestehen, gerichtet sein. Das Grunddelikt ist mit Freiheitsstrafe bis zu

¹⁴⁹ Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

¹⁵⁰ § 138 Z 7 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches

¹⁵¹ § 111 Außerstreitgesetz (AußStrG)

einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht, die qualifizierte Begehung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Hat die Tat den Selbstmord des Opfers zur Folge, droht eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren.

- *Körperverletzung § 83 Abs. 1 StGB*: Dieser Tatbestand umfasst Verletzungen am Körper sowie Gesundheitsschädigungen. Unter Gesundheitsschädigung wird die Herbeiführung oder Verschlimmerung einer Krankheit verstanden, dabei kommen neben körperlichen auch geistig-seelische Leiden in Betracht. Vorausgesetzt ist aber in beiden Fällen, dass es sich um Zustände handelt, die Krankheitswert im medizinischen Sinn besitzen.
- *Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, § 107c StGB*: Dieser mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 neu geschaffene und mit 1. Jänner 2016 in Kraft getretene Tatbestand, auch kurz „Cybermobbing“ genannt, schützt vor unzumutbarer Beeinträchtigung der Lebensführung durch Ehrverletzungen oder Bekanntmachung von Tatsachen oder Bildern aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich im „Netz“¹⁵². Das Grunddelikt ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen bedroht, bei Selbstmord(versuch) des Opfers ist eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vorgesehen.

Stalking

- *Straftatbestand Stalking, § 107a StGB*: Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Voraussetzung ist, dass eine oder mehrere der taxativ aufgezählten Verfolgungshandlungen¹⁵³ über einen längeren Zeitraum gesetzt werden und diese geeignet sind, die Lebensführung der betroffenen Person unzumutbar zu beeinträchtigen.
- *Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre*¹⁵⁴: Betroffene von Stalking können unabhängig von einer strafrechtlichen Anzeige beim Zivilgericht ihres Wohnortes eine Einstweilige Verfügung beantragen. Dabei kann das Gericht dem Täter verschiedene taxativ aufgezählte Unterlassungshandlungen¹⁵⁵ auftragen, unter anderem ein umfassendes Kontaktverbot. Dieses wird grundsätzlich maximal für ein Jahr erlassen, kann aber unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Hält sich der Täter nicht an die Anordnung kann dies mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro geahndet werden, bei wiederholter Missachtung sogar mit Festnahme.
- *Unterstützung durch Gewaltschutzzentren*: Die Polizei kann, soweit es zum Schutz der Opfer erforderlich ist, das zuständige Gewaltschutzzentrum einschalten, welche die gefährdete Person umgehend aktiv kontaktiert. Betroffene können die Unterstützung der

¹⁵² Darunter fallen unter anderem auch Massenmails oder Sammel-SMSen.

¹⁵³ Folgende Handlungen sind umfasst: die räumliche Nähe aufsuchen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt herstellen, unter Verwendung der personenbezogenen Daten des Opfers Waren oder Dienstleistungen zu bestellen und unter Verwendung personenbezogener Daten des Opfers Dritte zu veranlassen, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.

¹⁵⁴ § 382g Exekutionsordnung (EO)

¹⁵⁵ Folgende Handlungen sind umfasst: persönliche Kontaktaufnahme sowie Verfolgung der gefährdeten Partei, briefliche, telefonische oder sonstige Kontaktaufnahme, Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten, Weitergabe und Verbreitung von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der gefährdeten Partei bei einem Dritten bestellen, Dritte zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei veranlassen.

Gewaltschutzzentren aber auch jederzeit direkt und unabhängig von einem Betretungsverbot in Anspruch nehmen, siehe hierzu auch das Kapitel 5.2.

Körperliche Gewalt

Das österreichische Strafgesetzbuch pönalisiert Straftaten gegen Leib und Leben, hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen über die vorsätzliche Tötung einer Person und die Körperverletzungsdelikte. Mit einer Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe ist zu bestrafen, wer einen Mord¹⁵⁶ begeht, im Falle des Totschlag¹⁵⁷ beträgt die Strafdrohung fünf bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Der Grundtatbestand der Körperverletzung sieht eine Strafdrohung bis zu einem Jahr vor. Je nach Vorliegen einer Qualifikation (beispielsweise schwere Dauerfolgen oder auch Körperverletzung mit Todesfolge) kann die Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren betragen.

Fortgesetzte Gewaltausübung

Fortgesetzte Gewaltausübung, § 107b StGB ermöglicht Gewalthandlungen (wie z.B. Misshandlungen, körperliche Gewalt, gefährliche Drohungen,...), die über einen längeren Zeitraum erfolgen - wie dies bei häuslicher Gewalt typischer Weise der Fall ist - in ihrer Gesamtheit zu betrachten und entsprechend strenger zu bestrafen. Das Grunddelikt ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Die Qualifikationen umfassen unter anderem Fälle, in denen der Täter eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt. Bei qualifizierter Begehung ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bzw. zehn bis zu zwanzig Jahren vorgesehen.

Sexuelle Gewalt

Das österreichische Strafgesetzbuch pönalisiert Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Generell ist für sämtliche Sexualdelikte festzuhalten, dass es für die Tatbegehung irrelevant ist, ob sich das Opfer gewehrt hat oder nicht - auch bei jenen Tatbeständen, die die Anwendung von Gewalt, Drohung oder Freiheitsentzug vorsehen. Und es darf die Tatsache, dass sich das Opfer nicht gewehrt hat, auch niemals beweiswürdigungsrelevant als Indiz dafür herangezogen werden, dass der Täter keine Gewalt angewendet habe.¹⁵⁸

Die Bestimmungen gelten für alle Personen, somit auch für Ehegatten und Lebensgefährten. Die Tatbegehung gegen Personen im Familienkreis, einschließlich ehemaliger Ehegatten und Lebensgefährten stellt einen Erschwerungsgrund¹⁵⁹ dar.

¹⁵⁶ § 75 StGB

¹⁵⁷ § 76 StGB

¹⁵⁸ Dies würde eine Menschenrechtsverletzung darstellen, vgl. EGMR im Fall M.C.gegen Bulgarien.

¹⁵⁹ § 33 Abs. 3 StGB

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind grundsätzlich in der Lage, sexuellen Handlungen zuzustimmen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als keine Situationen vorliegen, die sie besonders schutzbedürftig machen. So liegt beispielsweise das Zustimmungsalter in Fällen, in denen das Opfer aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Umständen bei 16 Jahren¹⁶⁰ und bei Ausnützung einer Zwangslage, bei Entgeltlichkeit¹⁶¹ sowie bei bestimmten Fällen der Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses¹⁶² bei 18 Jahren.

- *Vergewaltigung*, § 201 StGB, begeht, wer eine Person mit Gewalt, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder Freiheitsentzug zum Beischlaf oder diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen nötigt. Der Wille des Opfers wird also durch den Einsatz von körperlicher Gewalt, massiver Drohung oder Freiheitsentzug gebrochen. Die Strafdrohung für das Grunddelikt beträgt ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, bei Todesfolge kann auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Die Tatbegehung im Familienkreis inkl. (Ex-)Partnerinnen stellt einen Erschwerungsgrund¹⁶³ dar.
- *Geschlechtliche Nötigung*, § 202 StGB, begeht, wer eine Person mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zu sonstigen geschlechtlichen Handlungen nötigt. Die Grundstrafdrohung beträgt sechs Monate bis fünf Jahre, bei qualifizierter Begehungsweise (Todesfolge) kann jedoch ebenfalls eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.
- *Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person*, § 205 StGB, begeht, wer an einer wehrlosen oder so schwer psychisch beeinträchtigten Person, dass sie nicht einsichts- oder handlungsfähig ist, den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende bzw. eine sonstige geschlechtliche Handlung vornimmt. Die Strafdrohungen sind dieselben wie bei Vergewaltigung bzw. geschlechtliche Nötigung. Eine Person ist wehrlos, wenn für sie eine Willensbildung auf Grund ihres psychischen und/oder körperlichen Zustandes nicht möglich bzw. zumutbar ist. Darunter können zum Beispiel folgende Umstände fallen, sofern sie es unmöglich machen, einen ablehnenden Willen zu artikulieren oder zu einer tatsächlichen Bewegungsunfähigkeit führen: geistige Behinderung, schwere seelische Störung, Volltrunkenheit, Schlafzustand oder völlige Schlaftrunkenheit, schwerer Schockzustand, Freezing, Fesselung, Querschnittslähmung.
- *Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung*, § 205a StGB, begeht, wer den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung gegen den Willen einer Person oder unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung vornimmt. Dieser Straftatbestand trat mit 1.1.2016 in Kraft. Die Strafdrohung beträgt bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe. Das bloße Ignorieren des Willens stellt bereits eine Form der sexuellen Gewalt dar, darüber hinaus bedarf es keines Einsatzes von (weiterer) Gewalt, gefährlicher Drohung oder irgendeines anderen Nötigungsmittels.

¹⁶⁰ § 207b Abs. 1 StGB

¹⁶¹ § 207b Abs. 3 StGB

¹⁶² § 212 Abs. 1 StGB

¹⁶³ § 33 Abs. 3 StGB

- Gegen den Willen des Opfers: Dabei sind auch Fälle denkbar, in denen das Opfer dem Täter konkludent zu verstehen gibt, dass es die sexuelle Handlung ablehnt, etwa indem es zu weinen beginnt;
- Ausnützung einer Zwangslage des Opfers: Zum Beispiel könnte eine schwere wirtschaftliche Notlage, Obdachlosigkeit oder eine Suchtkrankheit eine solche Zwangslage begründen, die dem Opfer keinen anderen Ausweg erscheinen lässt; auch die Gefahr eines Übels für eine nahestehende Person könnte eine solche Zwangslage erzeugen; so könnte sich zum Beispiel auch ein Kunde, der sexuelle Dienste - in dem Wissen, dass die Person Opfer von Menschenhandel ist - in Anspruch nimmt, nach diesem Tatbestand strafbar machen;
- Einschüchterung: Damit sind physische und/oder psychische Einwirkungen zu verstehen, die beim Opfer Angst erzeugen und auch bereits vor dem Tatzeitpunkt erfolgt sein können; zum Beispiel miterlebte Gewalt gegen Dritte, aus denen das Opfer schließt, dass es selbst auch so behandelt werden wird; oder direkte Handlungen gegenüber dem Opfer, die den Eindruck vermitteln, dass Widerstand zwecklos ist;
- *Weitere sexuelle Handlungen ohne Anwendung von Gewalt, gefährlicher Drohung oder Freiheitsentziehung* sind in folgenden Fällen strafbar: Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung mit einer Person unter 14 Jahren¹⁶⁴, sonstige geschlechtliche Handlung mit einer Person unter 14 Jahren¹⁶⁵, geschlechtliche Handlungen mit einer Person unter 16 Jahren unter Ausnützung ihrer mangelnden Reife sowie der eigenen altersbedingten Überlegenheit¹⁶⁶, geschlechtliche Handlung unter Ausnützung einer Zwangslage einer Person unter 18 Jahre sowie geschlechtliche Handlungen mit Personen unter Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses¹⁶⁷. Auch eine Täuschung¹⁶⁸ kann zu einem im Ergebnis unfreiwilligen sexuellen Kontakt führen.

Zwangsheirat

Mit 01.01.2016 trat ein eigener Tatbestand für Zwangsheirat in Kraft, welcher zuvor einen Fall der schweren Nötigung darstellte.

Zwangsheirat, § 106a StGB, begeht, wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt. Die Strafdrohung beträgt sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Die Nötigung zur Aufnahme einer eheähnlichen Gemeinschaft (rituelle oder religiöse, staatlich nicht anerkannte Eheschließungen) fällt weiterhin unter den Tatbestand der schweren Nötigung - mit gleich hoher Strafdrohung.

¹⁶⁴ § 206 StGB

¹⁶⁵ § 207 StGB

¹⁶⁶ § 207b Abs. 1 StGB

¹⁶⁷ § 212 Abs. 1 StGB

¹⁶⁸ § 108 StGB

Strafbar macht sich auch, wer eine Person in einen anderen Staat lockt, damit sie dort der Zwangsehe zugeführt wird.

Genitalverstümmelung

Formen der weiblichen Genitalverstümmelung erfüllen nach österreichischem Recht den Tatbestand der *Körperverletzung*¹⁶⁹. In der Regel stellt diese wohl eine qualifizierte absichtliche schwere Körperverletzung (zum Beispiel bei Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit und/oder erheblicher Verstümmelung) mit einer Strafdrohung von ein bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe dar. Eine allfällige Einwilligung ist strafrechtlich irrelevant.¹⁷⁰ Wird das Opfer zu einer Einwilligung genötigt, erfüllt dies den Tatbestand der schweren Nötigung.

Zwangsabtreibung

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren, § 98 StGB, begeht, wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht und ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zwangssterilisation

Die Zwangssterilisierung erfüllt nach österreichischem Recht den Tatbestand der *Körperverletzung*¹⁷¹. In der Regel stellt diese wohl eine qualifizierte absichtliche schwere Körperverletzung (Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit) mit einer Strafdrohung von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe dar.

Eine Einwilligung in eine Sterilisation ist strafrechtlich nur bedingt möglich¹⁷². Eine Einwilligung durch Minderjährige oder deren Eltern ist jedenfalls unzulässig.

Sexuelle Belästigung

In Österreich besteht gegen sexuelle Belästigung sowohl strafrechtlicher als auch arbeits- bzw. zivilrechtlicher Schutz (siehe hierzu das Kapitel 2.9).

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen, § 218 StGB: begeht,

- wer an einer Person oder vor ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt und diese Person dadurch belästigt - sofern die Umstände geeignet sind, ein berechtigtes Ärgernis zu erregen
- wer eine Person intensiv an einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle (zum Beispiel Gesäß oder Oberschenkel) berührt und das Opfer dadurch in seiner Würde verletzt
- wer eine geschlechtliche Handlung öffentlich vornimmt und dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

¹⁶⁹ §§ 83ff StGB

¹⁷⁰ § 90 Abs. 3 StGB

¹⁷¹ §§ 83ff StGB

¹⁷² § 90 Abs. 2 StGB

Die Strafdrohung beträgt bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Mit Ausnahme der öffentlichen geschlechtlichen Handlung ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

4.7 Beihilfe und Anstiftung

Behandlung aller Beteiligten als Täter, § 12 StGB: Jeder, der einen anderen bestimmt, die Tat auszuführen oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt, ist wie der unmittelbare Täter zu bestrafen.

4.8 Versuch

Strafbarkeit des Versuches, § 15 StGB: Der Versuch einer Straftat ist ebenso strafbar, wie die Vollendung derselben. Dies gilt auch für eine Beteiligung am Versuch.

4.9 Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

Eine Ausnahme von der Strafbarkeit für die im StGB normierten Delikte ist nur in den engen Grenzen der Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe möglich. Rechtfertigungsgründe wie „Ehre“ oder „Gewohnheitsrecht“ sind im Strafrecht nicht verankert und können daher auch nicht zu einer Straflosigkeit führen.

4.10 Privilegierungen

Für die vom Übereinkommen umfassten Straftaten bestehen keine Privilegierungen, die von der Beziehung zum Opfer abhängig wären. Die letzte Privilegierung von häuslicher Gewalt wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 beseitigt, als das Ermächtigungserfordernis bei gefährlichen Drohungen im Familienkreis abgeschafft wurde.

4.10 Strafdrohungen und weitere Maßnahmen

Bezüglich der Strafdrohungen siehe die vorangehenden Kapitel. Bei Straftaten unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung gegen Unmündige sind eigene Mindeststrafdrohungen vorgesehen.¹⁷³

¹⁷³ § 39a StGB, Änderung der Strafdrohung bei strafbaren Handlungen gegen unmündige Personen

Wird ein Straftäter bedingt entlassen oder eine Freiheits- oder Geldstrafe bedingt nachgesehen, so hat das Gericht die Möglichkeit, für die Dauer der Probezeit Weisungen zu erteilen und Bewährungshilfe anzuordnen.

Für Sexualstraftäter beträgt bei einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr die Probezeit fünf Jahre¹⁷⁴ und sie können einer intensiveren Betreuung und Kontrolle unterzogen werden.¹⁷⁵

4.11 Erschwerungsgründe

Die Erschwerungsgründe entsprechen teils den Qualifikationen der einzelnen Tatbestände¹⁷⁶, teils bestehen eigene Tatbestände¹⁷⁷. Darüber hinaus sind unter *Besondere Erschwerungsgründe*, § 33 StGB, Erschwerungsgründe demonstrativ aufgezählt. Die Annahme weiterer Erschwerungsgründe durch das Gericht ist somit zulässig. Von besonderer Relevanz im Zusammenhang mit den erfassten Gewalthandlungen sind vor allem folgende Erschwerungsgründe: Gewalthandlungen

- gegen Angehörige und/oder (Ex)PartnerInnen, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat mit dem Opfer zusammenlebte oder eine Autoritätsstellung diesem gegenüber missbrauchte
- gegen eine unmündige Person oder - für diese wahrnehmbar - gegen eine ihr nahestehende Person
- gegen eine aufgrund besonderer Umstände schutzbedürftige Person unter Ausnützung deren besonderer Schutzbedürftigkeit
- aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen
- auf heimtückische, grausame oder in einer für das Opfer qualvollen Weise
- unter Einsatz außergewöhnlich großer Gewalt
- unter Einsatz von Waffen.

4.12 Diversion

Über die Anwendung diversioneller Maßnahmen entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im Hauptverfahren das Gericht. Unter folgenden Voraussetzungen ist im Strafverfahren Diversion möglich¹⁷⁸:

- der Sachverhalt ist hinreichend geklärt

¹⁷⁴ § 48 Abs. 1 dritter Satz StGB.

¹⁷⁵ § 52a StGB, Gerichtliche Aufsicht bei Sexualstraftätern und sexuell motivierten Gewalttätern

¹⁷⁶ Zum Beispiel §§ 201 Abs. 2, 202 Abs. 2, 205 Abs. 2, 206 Abs. 3 StGB

¹⁷⁷ Zum Beispiel §§ 107b, 212 StGB

¹⁷⁸ §§ 198ff StPO

- die Tat ist nicht mit mehr als fünf Jahren, im Falle von Delikten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nicht mit mehr als drei Jahren, Freiheitsstrafe bedroht
- die Tat hat nicht zum Tod eines Menschen geführt
- die Schuld des Täters ist gering und
- eine Bestrafung erscheint nicht geboten, um den Beschuldigten von Straftaten abzuhalten

Folgende diversionelle Maßnahmen sind möglich:

- Zahlung einer Geldbuße bis zu 180 Tagessätzen¹⁷⁹: Bei der Bemessung der Geldbuße, die an den Bund zu entrichten ist, sind u.a. finanzielle Verpflichtungen bzw. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem in einem Angehörigenverhältnis zum Beschuldigten stehenden Opfer zu berücksichtigen. Der Beschuldigte ist außerdem gegenüber dem Opfer zur Wiedergutmachung des Schadens, der aus seiner Tat entstanden ist, verpflichtet.
- Erbringung gemeinnütziger Leistungen¹⁸⁰
- Bewährung in einer Probezeit mit und ohne Übernahme von Pflichten¹⁸¹ oder
- Tauschgleich¹⁸²: Die Entscheidung über eine Teilnahme an einem (diversionellen) Tauschgleich ist sowohl für Beschuldigte als auch für Opfer freiwillig.

Im zivilgerichtlichen Bereich sind keine verpflichtenden alternativen Streitbeilegungsverfahren vorgesehen.

4.13 Anzeigen- und Verurteilungsstatistiken

Beigelegt ist eine Auswertung der Anfall- und Verurteilungsstatistik des Justizressorts für die Jahre 2014 und 2015 betreffend weibliche Opfer im Hinblick auf relevante Delikte. Diese Auswertung wurde speziell für den Österreichbericht mit Hilfe des Bundesrechenzentrums erstellt. Siehe *Annex „Anfall- und Verurteilungsstatistik des Justizressorts 2014 und 2015“*.

Zur Frage betreffend Fälle, in denen Kinder der gewaltbetroffenen Frau zu Tode kamen, liegen keine spezifischen Daten vor.

¹⁷⁹ § 200 StPO

¹⁸⁰ §§ 201f StPO

¹⁸¹ § 203 StPO

¹⁸² § 204 StPO

5 Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

5.1 Ermittlungsverfahren

Offizialdelikte

Die von der Istanbul-Konvention umfassten strafbaren Handlungen sind durchgehend Offizialdelikte und müssen von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt werden. Offizialdelikt bedeutet auch, dass es von jeder Person, die Kenntnis darüber erhält, angezeigt werden kann - und die Anzeige auch nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Sobald die Staatsanwaltschaft Kenntnis davon erlangt hat, ist zur Aufklärung eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren einzuleiten¹⁸³. Es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt. Das Ermittlungsverfahren wird von der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft gemeinsam durchgeführt, wobei die Staatsanwaltschaft dessen Leitung innehat¹⁸⁴ und dem Gericht aus Rechtsschutzgründen die Aufgabe der rechtlichen Kontrolle zukommt.

Das Strafverfahren ist zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen¹⁸⁵ und es ist auf die Rechte und Interessen der Opfer (unter anderem auf Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereiches) angemessen Bedacht zu nehmen und ihre persönliche Würde zu wahren¹⁸⁶.

Untersuchungshaft

Um Opfer hinreichend vor Gewaltakten zu schützen, kann die Verhängung der Untersuchungshaft über den Beschuldigten erforderlich sein. Bei Vorliegen eines Haftgrundes, wozu auch die Gefahr, eine (weitere) strafbare Handlung zu setzen zählt, kann Untersuchungshaft verhängt werden, wenn diese verhältnismäßig ist und der Haftzweck nicht durch gelindere Mittel erreicht werden kann¹⁸⁷. Ein gelinderes Mittel in Fällen von häuslicher Gewalt könnte eine Weisung an den Beschuldigten sein, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht zu betreten, verbunden mit einem Gelöbnis seinerseits, jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen.

¹⁸³ § 1 Abs. 2 StPO

¹⁸⁴ § 20 StPO

¹⁸⁵ § 9 StPO

¹⁸⁶ § 10 Abs. 2 und 3 StPO

¹⁸⁷ § 173 StPO

5.1 Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement

Spezialisierte Hilfseinrichtungen

Zentrale Aufgabe der gewaltspezifischen Hilfseinrichtungen ist es, gemeinsam mit den Betroffenen ein Sicherheitskonzept zu erarbeiten, dieses laufend zu adaptieren und hierbei, soweit notwendig, mit Polizei und Justiz zu kooperieren. Siehe hierzu auch das Kapitel 3.4.

Polizeiliches Gefährdungseinschätzungstool - SALFAG

Seitens des psychologischen Dienstes des Innenressorts wurde ein standardisiertes Gefährdungseinschätzungstool für Fälle von Gewalt in der Privatsphäre (SALFAG) entwickelt. Dieses Tool basiert auf international anerkannten ähnlichen Risikoeinschätzungstools unter Berücksichtigung der speziellen österreichischen Gesetzeslage.

Nach einem Probetrieb in den Bundesländern Wien, Oberösterreich und Vorarlberg im Jahr 2014 wurde das Instrument 2015 evaluiert, technisch weiterentwickelt und 2016 vorgestellt und freigegeben.

Besonders geschulte StaatsanwältInnen

Bei größeren Staatsanwaltschaften sind Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) einem oder mehreren besonders geschulten StaatsanwältInnen zu übertragen. In justizinternen Schulungen werden StaatsanwältInnen anhand eines „Best practice-Modells“ darin geschult, sich einen möglichst vollständigen Überblick über die Gesamtsituation zu verschaffen. Zentral dafür ist die Feststellung der Vorgeschichte und objektiver Grundlagen, die eine möglichst verlässliche Einschätzung der zukünftigen Situation gewährleisten, vor allem im Hinblick auf die Beurteilung der Gefährlichkeit des Beschuldigten.

Neben der Befragung möglichst aller zur Verfügung stehender (vor allem auch unbeteiligter) ZeugInnen einschließlich der Wahrnehmungen der mit dem Beschuldigten befassten Polizisten sind allfällige vorangehende Straftaten, einstweilige Verfügungen, Betretungsverbote¹⁸⁸, allfällige Waffenverbote und die persönliche Situation des Täters wesentliche Beurteilungsgrundlagen.

Kooperation in Hochrisikofällen - MARAC

Im Jahr 2011 wurden von der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion Wien (jetzt Landespolizeidirektion Wien, LPD) im Rahmen eines Pilotprojekts erstmals sog. MARACs durchgeführt. MARAC steht für Multi Agency Risk Assessment Conferences und bezeichnet ein Modell zum Schutz von hochgefährdeten Opfern familiärer Gewalt. Ziel ist es, durch eine regelmäßige, enge Zusammenarbeit unterschiedlicher Einrichtungen, die mit familiärer Gewalt befasst sind, schnell und konkret Maßnahmen zur

¹⁸⁸ § 58c Sicherheitspolizeigesetz, zentrale Gewaltschutzdatei

Erhöhung der Sicherheit der Opfer zu setzen. In regelmäßigen Sitzungen werden in einem ersten Schritt alle für die Sicherheit notwendigen Informationen ausgetauscht, in einem zweiten Schritt werden gezielte Maßnahmen zum Schutz der Opfer beschlossen.

Diese wurden in Wien sukzessive ausgebaut, 2014 wurden in Niederösterreich und Tirol in je einer Region MARACs eingerichtet, 2015 in weiteren 6 Wiener Bezirken.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Kampagne „GewaltFreiLeben“ 5 Trainings und ein Informationstag abgehalten sowie ein Leitfaden zur Einrichtung von MARACs „GewaltFREI leben“ - Verhinderung von Femizid und schwerer Gewalt: Leitfaden "Partnerschaften gegen Gewalt"¹⁸⁹ erstellt.

Opferschutzorientierte Täterarbeit

Ziel der opferschutzorientierten Täterarbeit ist es, das gewalttätige Verhalten des Täters „abzutrainieren“. Es dient damit unmittelbar der Gefahrenreduktion, siehe dazu das Kapitel 2.5.

5.2 Betretungsverbot und Wegweisung

Gesetzliche Regelungen

Die Regelung des Betretungsverbotes und der Wegweisung findet sich in § 38a Sicherheitspolizeigesetz (SPG).

Die Polizei ist ermächtigt, dem Gefährder das Betreten einer Wohnung (Haus) und deren unmittelbarer Umgebung zu verbieten und ihn - sollte er sich weigern, die Wohnung zu verlassen - weg zu weisen. Dies nötigenfalls auch unter Anwendung von Zwangsgewalt. Voraussetzung ist, dass auf Grund bestimmter Tatsachen (wie z.B. eine vorangegangene Gewalthandlung) anzunehmen ist, dass von ihm ein gefährlicher Angriff auf eine Person droht, die in dieser Wohnung wohnt - ein Angriff auf deren Leben, Gesundheit oder Freiheit.

Geschützt sind alle Personen, die in der Wohnung (dem Haus) wohnen, unabhängig von Verwandtschafts- und Besitzverhältnissen (Ehefrau, Lebensgefährtin, Kinder, Verwandte, aber auch Untermieterin, Mitbewohnerin etc.).

Mit einem Betretungsverbot belegt werden kann jede Person von der Gefahr ausgeht - also der Besitzer der Wohnung ebenso wie ein Ex-Freund, der in der Wohnung "auftaucht".

Die Polizei gewährt dem Gefährder die notwendige Zeit dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu packen und fordert ihn dann auf, die Wohnung zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, kann diese mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Dem Gefährder werden in solchen Fällen sofort die Wohnungsschlüssel abgenommen und er wird

¹⁸⁹ <http://www.gewaltfreileben.at/de/material/infopackage>

aufgefordert, eine Adresse, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können, bekannt zu geben.

Das Betretungsverbot gilt für die Wohnung (das Haus) und deren unmittelbare Umgebung (zum Beispiel Stiegenaufgang, Einfahrt, Garten, Tiefgarage). Ist (auch) eine unmündig minderjährige Person gefährdet, so ist dem Gefährder zusätzlich das Betreten einer von dieser Person besuchten institutionellen Kinderbetreuung, Schule oder Hort (inkl. eines Umkreises von 50 Metern) zu untersagen.

Die Polizei legt den konkreten räumlichen Schutzbereich so fest, dass ein wirksamer Schutz gewährleistet ist und teilt diesen dem Gefährder mit.

Das Betretungsverbot wird für zwei Wochen ausgesprochen und dessen Einhaltung innerhalb der ersten drei Tage von der Polizei überprüft. Wenn innerhalb dieser zwei Wochen bei Gericht eine Einstweilige Verfügung "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" (siehe folgende Kapitel 5.3) beantragt wird, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot auf vier Wochen. Das gibt dem Gericht Zeit, über den Antrag zu entscheiden und ermöglicht durchgehenden Schutz für die gefährdete Person.

Während des Betretungsverbotes darf der Gefährder die Wohnung (das Haus) und den festgelegten Schutzbereich nicht betreten, auch nicht mit Zustimmung der gefährdeten Person. Versucht der Gefährder dies dennoch, begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Bei fortgesetzter Missachtung besteht überdies ein Festnahmerecht. Bedroht er die gefährdete Person, oder verletzt sie gar, so ist dies auch strafrechtlich zu verfolgen.

Statistiken

2014 wurden in Österreich insgesamt 7.587 Betretungsverbote ausgesprochen. Diese gliedern sich regional wie folgt:

	Betretungsverbot <u>mit</u> erweitertem Schutzbereich	Betretungsverbot <u>ohne</u> erweitertem Schutzbereich
Burgenland	33	121
Kärnten	37	364
Niederösterreich	131	1.102
Oberösterreich	159	805
Salzburg	40	351
Steiermark	71	684
Tirol	34	410
Vorarlberg	19	262
Wien	238	2.726

2014 gab es 176 Anzeigen wegen Missachtung des Betretungsverbotes nach § 84 Abs. 1 Z 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG).

Unterstützung durch Gewaltschutzzentren

Gewaltschutzzentren (siehe dazu auch die Kapitel 3.4 und 4.1) sind - gesetzlich vorgesehene¹⁹⁰ und staatlich finanzierte - Einrichtungen, die darauf spezialisiert sind, Opfer von häuslicher Gewalt und Stalking umfassend zu unterstützen.

Wenn von der Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, verständigt sie sofort das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum. Das Gewaltschutzzentrum kontaktiert in der Folge die gefährdete Person und bietet aktiv Unterstützung an. Das Angebot reicht von der Erstellung eines Sicherheitsplans über Rechtsberatung (z.B. bei der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung) bis hin zur psychosozialen Unterstützung, siehe dazu auch das Kapitel 5.5.

Auch bei Bekanntwerden von Stalking kann die Polizei das Gewaltschutzzentrum verständigen und auch in diesen Fällen wird die gefährdete Person umgehend aktiv kontaktiert. Natürlich können von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffene Personen ein Gewaltschutzzentrum auch direkt kontaktieren, also ohne vorangehende polizeiliche Intervention.

5.3 Einstweilige Verfügungen

Wenn eine gefährdete Person längerfristigen Schutz vor dem Gefährder benötigt, besteht die Möglichkeit, beim Bezirksgericht des Wohnortes der gefährdeten Person eine Einstweilige Verfügung (EV) zu beantragen.

Diese Anträge können unabhängig davon eingebracht werden, ob eine Anzeige erstattet oder ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Ausserdem können sie ohne RechtsanwältIn selbst eingebracht werden und sind gebührenfrei.

Rechtliche Beratung erteilen auch Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern oder Frauen- und Mädchenberatungsstellen, siehe dazu auch das Kapitel 5.5.

Die gefährdete Person hat das Recht, bei der Einvernahme vor Gericht eine Vertrauensperson beizuziehen.

Wird eine EV gewährt, kann diese sofort von Amts wegen durch die - von der Erlassung der EV informierten - Sicherheitsbehörden vollzogen werden, welche verpflichtet sind, den einer einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen.

Missachtet der Gefährder eine Einstweilige Verfügung, so begeht er eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Bei fortgesetzter Missachtung besteht überdies ein Festnahmerecht.

Unabhängig von einer EV können auch zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung geltend gemacht werden.

¹⁹⁰ § 25 Abs. 3 SPG, Sicherheitspolizeiliche Beratung

Einstweilige Verfügung "Schutz vor Gewalt in Wohnungen", § 382b EO

Wenn für die gefährdete Person das weitere Zusammenleben mit dem Gefährder unzumutbar ist, weil er sie körperlich angegriffen oder damit bedroht hat oder sie psychisch erheblich belastet, dann kann sie eine EV zum "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" beantragen. Vorausgesetzt wird weiters, dass die Wohnung von der gefährdeten Person auch dringend benötigt wird.

Das Gericht kann in diesem Fall dem Gefährder

- auftragen, die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verlassen und
- verbieten, in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zurückzukehren.

Diese Einstweilige Verfügung kann für maximal 6 Monate erlassen werden. Wenn allerdings in dieser Zeit eines der im Gesetz aufgezählten Verfahren anhängig gemacht wird, zum Beispiel ein Scheidungsverfahren, kann die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung bis zu dessen Beendigung beantragt werden.

Einstweilige Verfügung "Allgemeiner Schutz vor Gewalt", § 382e EO

Wenn für die gefährdete Person das Zusammentreffen mit dem Gefährder unzumutbar ist, weil er sie körperlich angegriffen oder damit bedroht hat oder ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigt, dann kann sie eine EV zum "Allgemeinen Schutz vor Gewalt" beantragen. Vorausgesetzt wird weiters, dass diesem Antrag nicht schwerwiegende Interessen des Gefährders entgegenstehen. Keine Voraussetzung ist, dass die gefährdete Person mit dem Gefährder je zusammengelebt hat.

Das Gericht kann in diesem Fall dem Gefährder

- verbieten, sich an genau zu bezeichnenden Orten aufzuhalten (z.B. Arbeitsort der gefährdeten Person, Schule oder Kindergarten der Kinder) und
- auftragen, das Zusammentreffen und die Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person zu vermeiden.

Diese Einstweilige Verfügung kann für maximal 1 Jahr erlassen und bei Zuwiderhandeln durch den Gefährder für maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Wurde gleichzeitig eine Einstweilige Verfügung zum "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" beantragt, dann kann bei Einleitung eines der dafür gesetzlich vorgesehenen Verfahrens (zum Beispiel ein Scheidungsverfahren) auch die Einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt bis zu dessen Beendigung wirken.

Die gefährdete Person kann aber auch eine Klage auf Unterlassung des Zusammentreffens einbringen. Auch in diesem Fall kann die Einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung des Gerichts verlängert werden.

Einstweilige Verfügung "Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre", § 382g EO

Unter bestimmten Voraussetzungen kommt die sogenannte Stalking-EV in Betracht, siehe dazu ausführlich das Kapitel 4.6. Wenn nach Verhängung eines Betretungsverbotes ausschließlich eine Stalking-EV beantragt wird, ist eine Verlängerung des Betretungsverbotes auf 4 Wochen jedoch nicht möglich.

5.4 Verfahren von Amts wegen

Das österreichische Strafverfahren beruht auf den Prinzipien der Amtswegigkeit¹⁹¹, Objektivität und Wahrheitsforschung¹⁹² und des Anklagegrundsatzes¹⁹³.

Dennoch ist im Hinblick auf Besonderheiten bei einigen wenigen Delikten folgende Unterscheidung zu treffen:

- *Offizialdelikte*: Die Strafverfolgung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft von Amts wegen (alle vom Übereinkommen erfassten Delikte mit Ausnahme der sexuellen Belästigung).
- *Ermächtigungsdelikte*: Die Strafverfolgung erfolgt nur dann durch die Staatsanwaltschaft, wenn das Opfer sie dazu ermächtigt. Die Initiative der Strafverfolgung geht aber auch in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft aus. Bei diesen Delikten hängt die Ermittlung und Verfolgung somit keineswegs vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers ab. Von den erfassten Delikten betrifft dies nur die sexuelle Belästigung.
- *Privatanklagedelikte*: Die Strafverfolgung erfolgt nur, wenn die betroffene Person Privatanklage erhebt (zum Beispiel bei übler Nachrede oder Verletzung des Briefgeheimnisses). Dies betrifft kein vom Übereinkommen erfasstes Delikt.

Der Grundsatz der Amtswegigkeit verpflichtet Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht von Amts wegen in einem Ermittlungsverfahren aufzuklären - dies gilt für Offizial- und Ermächtigungsdelikte gleichermaßen. Eine Prüfung, ob die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse ist, erfolgt dabei nicht. Das Verfahren ist auch fortzusetzen, wenn das Opfer seine Aussage widerruft. In diesem Sinne ist auch eine Zurückziehung der Anzeige durch das Opfer unbeachtlich.

5.5 Prozessbegleitung

Opfer, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben, müssen bereits beim ersten Kontakt mit der Polizei oder dem Gericht auf dieses Recht aufmerksam gemacht werden.

Für das Opfer ist die Prozessbegleitung immer kostenlos, unabhängig davon, wie das Straf- bzw. Zivilverfahren endet.

Im Falle einer Verurteilung (im Strafverfahren) kann der verurteilten Person der Ersatz der Kosten bis zu einer Höhe von Euro 1.000 auferlegt werden. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, trägt der Staat die Kosten. Im Zivilprozess hat das Gericht nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die

¹⁹¹ § 2 StPO

¹⁹² § 3 StPO

¹⁹³ § 4 StPO

Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.¹⁹⁴

Prozessbegleitung im Strafverfahren

Kostenfreie psychosoziale und juristische Prozessbegleitung¹⁹⁵ steht allen Opfern von Gewalt, gefährlicher Drohung und Sexualdelikten zu. Auch nahe Angehörige einer Person, die durch eine Straftat getötet wurden sowie sonstige Angehörige, die Zeuge der Tat waren, haben Anspruch auf Prozessbegleitung.

Privatbeteiligten (siehe Kapitel 4.4) steht, sofern ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist, unter bestimmten Voraussetzungen Verfahrenshilfe durch unentgeltliche rechtsanwaltliche Beratung zu.

Grundsätzlich besteht Prozessbegleitung aus zwei Betreuungskomponenten ("duale Prozessbegleitung"):

- *psychosoziale Prozessbegleitung*: die Vorbereitung des Opfers auf das Strafverfahren und die damit verbundenen emotionalen Belastungen, dies umfasst psychosoziale Unterstützung vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen
- *juristische Prozessbegleitung*: die rechtliche Beratung und Vertretung vor Gericht durch RechtsanwältInnen

Die Prozessbegleitung beginnt üblicherweise mit der Anzeigeerstattung, in Ausnahmefällen auch schon früher, etwa mit einer Beratung im Hinblick auf die Anzeigeerstattung.

Im Interesse der reibungsfreien Anwendung in der Praxis beauftragt das Justizressort geeignete Opferschutzeinrichtungen mit der Durchführung der Prozessbegleitung und ersetzt diesen ihre Aufwendungen. Die Website www.justiz.gv.at/prozessbegleitung bietet eine aktuelle Übersicht über sämtliche vom Bundesministerium für Justiz geförderten Prozessbegleitungseinrichtungen mit den jeweiligen Kontaktdaten.

Die beigelegte Tabelle gibt Auskunft über die Zahlen der in den Jahren 2014 und 2015 von den einzelnen Einrichtungen im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung betreuten Opfer sowie über die dafür vom Bundesministerium für Justiz aufgewendeten Beträge, siehe dazu *Annex „Prozessbegleitung 2014 und 2015“*.

Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung ist auch im Zivilverfahren, wenn dieses im Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, möglich. Insbesondere betrifft das Zivilverfahren, in denen es um die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld geht, Ehescheidungen, möglicherweise auch Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren.

¹⁹⁴ § 73b Abs. 2 letzter Satz ZPO

¹⁹⁵ § 66 Abs. 2 StPO

Im Unterschied zum Strafverfahren besteht im Zivilverfahren aber kein Anspruch auf juristische Prozessbegleitung. Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt ist daher nur in den Fällen und nur soweit kostenlos, als die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen.

5.6 Opferrechte

Verbrechensopfer sind von allen im Strafverfahren tätigen Behörden (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) mit Achtung und Würde zu behandeln.

Rolle des Opfers im Strafverfahren

Opfer einer Straftat werden im Strafverfahren in der Regel als ZeugInnen vernommen. Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung von ZeugInnen ist immer erlaubt, in manchen Fällen wie bei unter 14-jährigen ZeugInnen sogar verpflichtend.

Vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft bzw. Kriminalpolizei geladene ZeugInnen sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten und Fragen darüber, was sie gesehen, gehört oder erlebt haben, wahrheitsgemäß zu beantworten. Eine Falschaussage ist strafbar (darunter fällt auch das vorsätzliche Verschweigen von erheblichen Tatsachen oder die Angabe, nichts zu wissen, obwohl darüber Bescheid gewusst wird).

Wenn ZeugInnen gegen Angehörige aussagen sollen oder sich durch die Aussage selbst der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen, haben sie das Recht, die Aussage zu verweigern (der Ladung muss jedoch trotzdem Folge geleistet werden). Ein unentschuldigtes Nichterscheinen als ZeugInnen kann mit einer Ordnungsstrafe (Geldstrafe) geahndet oder es kann eine Vorführung durch die Polizei veranlasst werden. ZeugInnen haben Anspruch auf Zeugengebühren.

Opfer können nach erfolgter Belehrung in jeder Lage des Strafverfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten. Von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren wird dann Abstand genommen. Wenn ein Opfer jedoch auch als Zeugin einvernommen werden soll und eine Ladung zur Hauptverhandlung erhält, muss dieser Ladung Folge geleistet werden.

Opfer können sich dem Verfahren aber auch als Privatbeteiligte anschließen, siehe dazu Kapitel 4.4.

Informationsrechte und Übersetzung

- allgemeine Informationspflicht für Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte über Opferrechte sowie über Entschädigungs- oder Hilfeleistungen¹⁹⁶; besonders schutzbedürftige Opfer sind über die ihnen zustehende Opferrechte spätestens vor ihrer ersten Befragung zu informieren;
- konkrete Informationspflicht für Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft über die wesentlichen Opferrechte¹⁹⁷, vor allem über Prozessbegleitung und die Möglichkeit der Privatbeteiligung;
- Information über die Freilassung des Beschuldigten aus der Verwahrungs- und Untersuchungshaft unter Angabe von Gründen und der auferlegten gelinderen Mittel sowie im Fall der Flucht des Beschuldigten: diese Information hat bei Opfern von Gewalt und gefährlicher Drohung¹⁹⁸ sowie seit 1. Juni 2016 auch bei besonders schutzbedürftigen Opfern¹⁹⁹ von Amts wegen zu erfolgen²⁰⁰; über diesen Anspruch sind die betroffenen Opfer spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung zu informieren²⁰¹;
- Information über Flucht und Wiederergreifung sowie über das erste unbewachte Verlassen der Anstalt oder über die bevorstehende oder erfolgte Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen: dieses Recht steht auf Antrag zu,²⁰²
- Opfer, die sich in der Verfahrenssprache nicht hinreichend verständigen können, haben das Recht, Übersetzungshilfe zu erhalten²⁰³. Dieses Recht umfasst nicht nur mündliche Dolmetschleistungen, sondern auch die schriftliche Übersetzung wesentlicher Aktenstücke (u.a. Einstellungsbeurteilung, Urteil).

Schutz von ZeugInnen im Strafverfahren

Im Sinne des ZeugInnen- bzw. Opferschutzes haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden die Identität von Opfern zu schützen.²⁰⁴

- Bei der Vernehmung sind Fragen zur Person möglichst so zu stellen, dass die Angaben dazu nicht öffentlich bekannt werden²⁰⁵.
- Bild- und Tonaufnahmen sind während der Verhandlung grundsätzlich verboten²⁰⁶.

¹⁹⁶ § 10 Abs. 2 StPO

¹⁹⁷ § 70 StPO

¹⁹⁸ § 65 Z 1 lit. a StPO

¹⁹⁹ § 66a StPO besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern: zu dieser mit 1. Juni 2016 geschaffenen neuen Kategorie der besonders schutzbedürftigen Opfer zählen jedenfalls alle Opfer von Sexualdelikten, Gewalt in Wohnungen und minderjährige Opfer.

²⁰⁰ §§ 172 Abs. 4, 177 Abs. 5, 181a StPO

²⁰¹ § 70 Abs. 1 vierter Satz StPO

²⁰² § 106 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz (StVG), § 149 Abs. 5 StVG

²⁰³ § 66 Abs. 3 in Verbindung mit § 56 StPO

²⁰⁴ § 10 Abs. 3 StPO

²⁰⁵ § 161 Abs. 1 StPO

²⁰⁶ § 228 Abs. 4 StPO; in diesem Zusammenhang ist auch § 7a MedienG „Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen“ relevant.

- Beschuldigten und VerteidigerInnen ist es untersagt, personenbezogene Daten anderer am Verfahren Beteiligter, die bisher nicht öffentlich bekannt geworden sind, zu veröffentlichen.²⁰⁷
- Bei ernster Gefährdung für das Leben, die Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit der ZeugInnen kann eine gänzlich anonyme Zeugenaussage²⁰⁸ zugelassen, oder auf die Angabe der Adresse im Akt verzichtet werden bzw. bei mündlicher Befragung in der Hauptverhandlung die Adresse des Arbeitsplatzes angegeben werden²⁰⁹.
- Das Gericht kann bei der Einvernahme in der Hauptverhandlung veranlassen, dass die angeklagte Person vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss²¹⁰.
- Das Gericht kann in gewissen Fällen ZuhörerInnen von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen²¹¹.

Besonders schutzbedürftige Opfer

Besonders schutzbedürftige Opfer haben im Strafprozess zusätzliche Rechte. Besonders schutzbedürftige Opfer sind jedenfalls Opfer von Sexualstraftaten, minderjährige Opfer und Opfer von Gewalt in Wohnungen.

Bei allen anderen Opfern wird die besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall geprüft. Dabei werden folgende Faktoren berücksichtigt: Alter, seelischer und gesundheitlicher Zustand sowie Art und konkrete Umstände der Straftat.

Besonders schutzbedürftige Opfer können

- verlangen, dass die Zeugeneinvernahme im Ermittlungsverfahren²¹² und in der Hauptverhandlung²¹³ in einem abgesonderten Raum durchgeführt und dann durch ein Video in den Verhandlungssaal übertragen wird (kontradiktorische Vernehmung). Bei unter 18-Jährigen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, ist diese Form der Vernehmung verpflichtend (bis zum 1. Juni 2016 galt dies nur für unter 14-Jährige). Auch alle ZeugInnen, die gegen einen Angehörigen aussagen müssen, können diese Form der Vernehmung beantragen.
- die Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, oder nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich verweigern²¹⁴;

²⁰⁷ § 54 StPO

²⁰⁸ § 162 StPO

²⁰⁹ Für alle ZeugInnen gilt, dass die Möglichkeit besteht, darauf zu verweisen, dass die Adresse unverändert geblieben ist oder die Adresse nur aufgeschrieben wird - damit sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

²¹⁰ § 250 Abs. 1 StPO

²¹¹ § 229 Abs. 1 Z 2 und 3 StPO

²¹² §§ 165 Abs. 3 und 4 StPO

²¹³ § 250 Abs. 3 StPO

²¹⁴ § 158 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 StPO

- die Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch eine Person des gleichen Geschlechts verlangen²¹⁵;
- den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung verlangen²¹⁶.

Sonstige Rechte

- Recht, Bedenken, Interessen und Bedürfnisse darzulegen ohne Unterschied, ob sich das Opfer direkt oder durch einen Vertreter äußert²¹⁷
- Vertretungsrecht²¹⁸
- Recht auf Akteneinsicht²¹⁹
- Recht auf Verständigung über den Fortgang des Verfahrens
- Recht, zu ihren Ansprüchen gehört zu werden²²⁰

Kinder

In Österreich sind besondere Kinderschutzeinrichtungen zur Prozessbegleitung von Kindern berufen. Auch ermöglicht die abgesonderte und schonende kontradiktorische Vernehmung die Befragung insbesondere von Kindern ohne direkte Konfrontation mit dem Beschuldigten, wodurch dem erhöhten Schutzbedürfnis von Kindern als Opfer von Straftaten besonders Rechnung getragen wird.

²¹⁵ § 66a Abs. 2 Z 1 StPO

²¹⁶ § 229 Abs. 1 StPO

²¹⁷ § 73 StPO

²¹⁸ § 73 StPO

²¹⁹ § 68 StPO

²²⁰ § 66 Abs. 1 Z 7 StPO

6 Migration und Asyl

6.1 Aufenthaltsstatus

Eigenständiges Aufenthaltsrecht im Zuge der Familienzusammenführung²²¹

Fremde, die sich im Zuge der Familienzusammenführung in Österreich niederlassen, kommt von Anfang an auf Grund des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu.

Fällt die Angehörigeneigenschaft und damit die besondere Erteilungsvoraussetzung für den Aufenthaltstitel weg, ist ein weiterer Aufenthalt rechtmäßig, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen weiteren/anderen Aufenthaltstitel vorliegen. Dazu zählen vor allem Wohnung, ausreichendes Einkommen und Krankenversicherungsschutz. Der Zweckumfang, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, muss jedenfalls gleich sein.

Liegt Gewaltbetroffenheit vor, ist ein weiterer Aufenthaltstitel aber auch dann zu erteilen, wenn die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht vorliegen.²²² Für EWR-BürgerInnen und begünstigte Drittstaatsangehörige bestehen inhaltsgleiche Regelungen.²²³

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz für Drittstaatsangehörige

Für Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der soeben beschriebenen Regelungen des NAG fallen, bestehen im Asylgesetz spezielle Bestimmungen.

Ein eigenständiger, erneuerbarer Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" ist für Fälle vorgesehen, in denen das Aufenthaltsrecht zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere ZeugInnen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel.²²⁴

Daneben können Opfer von häuslicher Gewalt diese Aufenthaltsberechtigung erhalten, wenn ein Gericht eine Einstweilige Verfügung "Schutz vor Gewalt in Wohnungen" oder "Allgemeiner Schutz vor Gewalt" verhängte oder diese hätte verhängen können und Schutzbedarf des Opfers vor weiterer Gewalt besteht.²²⁵ Die Erteilung ist grundsätzlich unabhängig davon, ob eine Ehe oder Partnerschaft aufgelöst wurde oder nicht.

²²¹ § 27 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

²²² § 27 Abs. 2, Abs. 3 NAG

²²³ §§ 52 Abs. 2 und 54 Abs. 5 NAG

²²⁴ § 57 Abs. 1 Z. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG)

²²⁵ § 57 Abs. 1 Z. 3 AsylG

Der Aufenthaltstitel wird erteilt, sobald bei dem (dafür) zuständigen Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine begründete, kriminalpolizeiliche Stellungnahme einlangt, die die Opfereigenschaft bestätigt²²⁶. Die Erbringung dieses Nachweises setzt eine minimale Kooperation des Opfers mit den Polizeibehörden voraus.

Statistiken

Statistiken zur Anwendung wie häufig bei Gewaltbetroffenheit auf die Erteilungsvoraussetzungen nach dem NAG verzichtet wird, werden nicht geführt.

Zur Erteilung der "Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz" für Opfer häuslicher Gewalt liegen folgende Zahlen seit Inkrafttreten der jetzigen Rechtslage vor: 2 Erteilungen in 2014 und 6 Erteilungen in 2015.

6.2 Asylanträge aufgrund des Geschlechts

Sexuelle Gewalt wird als Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes definiert.²²⁷ Sexuelle Orientierung und sexuelle Identität können eine soziale Gruppe im Herkunftsland charakterisieren.²²⁸

Die gefragten Statistiken werden nicht geführt.

6.3 Gendersensitives Asylverfahren

Allen AsylwerberInnen wird schon beim Eintreffen in einer Bundesbetreuungsstelle insbesondere mittels Folder in deren Muttersprache deutlich gemacht, dass in Österreich Männer und Frauen gleichgestellt sind.

Gleichgeschlechtliche Beratung und Betreuung

Asylwerberinnen wird eine Beratung und Betreuung durch gleichgeschlechtliche Personen während der gesamten Betreuung im Asylverfahren gewährleistet. Zudem erhalten sie laufend Information und Beratung zu Alltags-, Medizin- und Rechtsfragen, insbesondere zu Gleichberechtigung.

Alleinreisende Frauen werden in den Betreuungseinrichtungen des Bundes grundsätzlich in eigenen Gebäuden untergebracht, worin der Zutritt nur für Frauen gestattet ist und ausschließlich weibliches Betreuungspersonal zum Einsatz kommt. Damit Sicherheit gewährleistet ist, wird beim Eingang dieser Gebäude eine weibliche Sicherheitskraft abgestellt.

²²⁶ § 57 Abs. 2 AsylG

²²⁷ Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 11 und 12 AsylG werden "Verfolgung" und "Verfolgungsgrund" im Sinne der Art. 9 und 10 Statusrichtlinie 2011/95/EU definiert, wonach "sexuelle Gewalt" unter „Verfolgung“ subsumiert wird (Art 9 Abs. 2).

²²⁸ Art. 10 Abs. 1 lit. d Statusrichtlinie 2011/95/EU

Alleinreisenden Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf, die aufgrund ihrer momentanen Lebenssituation besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie etwa traumatisierte Frauen, alleinerziehende Frauen mit Kindern, geschiedene oder alleinstehende Frauen werden zusätzlich fachpsychologisch und in ihren alltäglichen Belangen unterstützt.

Darüber hinaus werden ihnen wöchentliche Workshops angeboten, die von einer Psychotherapeutin mit einer Psychologin bzw. einer Kultur- und Sozialanthropologin geleitet werden. Themen dieser Workshops sind insbesondere die soziale Stellung der Frau in den Herkunftsländern, kulturelle und religiöse Beschränkungen und Zuschreibungen im Vergleich zu Österreich und auch Gewalt, die Frauen erfahren bzw. die Kinder erleben, wobei deren rechtliche Bekämpfung sowie die praktischen Schutzmöglichkeiten vermittelt werden.

Fortbildung der MitarbeiterInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl

Im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl werden bedarfsorientiert, zumindest aber einmal jährlich, Fortbildungsmaßnahmen zu den Themen Traumatisierung und Interkulturalität durchgeführt. Ein Schwerpunkt wird dabei auf Erkennung und Umgang mit „besonders schutzwürdigen Personengruppen“ gelegt.

Gleichgeschlechtliche Einvernahme

Die Einvernahme von Opfern, in deren sexuelle Selbstbestimmung eingegriffen wurde, hat nach Information und Zustimmung des Opfers gleichgeschlechtlich zu erfolgen.²²⁹ Anträge von AsylwerberInnen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit Gewaltopfer sind, dürfen nicht vorab abgewiesen werden und ihre besonderen Bedürfnisse sind zu beachten.²³⁰

6.4 Verbot der Zurückweisung

Das Refoulementverbot ist mehrfach fremdenrechtlich abgesichert.²³¹ Entsprechend wird die Situation im Herkunftsstaat/Region möglichst aktuell und fallbezogen analysiert. Dabei wird auf Frauen, insbesondere auf Gewaltopfer, speziell Rücksicht genommen.

²²⁹ § 20 AsylG

²³⁰ § 30 AsylG

²³¹ Insbesondere in §§ 45a und 50 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)

6.5 Weitere Maßnahmen

Zwangsheirat

Aufenthalt

Keiner der Partner kann sich zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf eine Zwangsheirat berufen.²³² In diesem Fall finden für das Opfer aber die unter Kapitel 6.1. angeführten Regelungen Anwendung.

Rückholungen von Opfern von Zwangsheirat aus dem Ausland

Um die Sensibilität und Interventionsmöglichkeiten weiter zu verbessern, gab es 2015 Schulungsmaßnahmen für Konsularangehörige und verstärkte Vernetzungsbemühungen (vor allem mit der Polizei und Hilfseinrichtungen). Das Außenressort war 2015 mit 7 Fällen drohender oder bereits erfolgter Zwangsehen befasst.

Zur sicheren Unterbringung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen siehe Kapitel 3.4.

Frauen auf der Flucht

Auf Initiative des Frauenressorts haben am 28. Oktober 2015 in Wien ein Runder Tisch zum Thema „Frauen und Mädchen auf der Flucht“ mit relevanten Hilfseinrichtungen sowie ein zweiter Runder Tisch - „Frauen auf der Flucht – gesellschaftliche Herausforderungen“ – am 13. April 2016 mit weiteren Expertinnen stattgefunden.

²³² § 30a NAG

7 Annexe

- *Anfall- und Verurteilungsstatistik des Justizressorts 2014 und 2015*
- *Ausgewählte Gesetzesbestimmungen*
- *Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 und 2015*
- *Prozessbegleitung 2014 und 2015*
- *Statistik GSZ 2014 und 2015*

Annex „Anfall- und Verurteilungsstatistik des Justizressorts 2014 und 2015

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
2014	24504	27976	31711	4975	5053	5835	29479	33029	37546
75 Mord	60	69	111	6	6	7	66	75	118
83 Körperverletzung	10245	12218	12310	1963	1989	2216	12208	14207	14526
84 Schwere Körperverletzung	767	966	1062	105	107	125	872	1073	1187
85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	9	9	11	1	1	5	10	10	16
86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	4	5	4				4	5	4
87 Absichtliche schwere Körper- verletzung	126	177	184	12	14	14	138	191	198
105 Nötigung	2590	2838	3571	684	696	803	3274	3534	4374
106 Schwere Nötigung	430	477	594	126	129	152	556	606	746
107 Gefährliche Drohung	5152	5628	6631	1249	1262	1453	6401	6890	8084
107a Beharrliche Verfolgung	1556	1606	1922	100	100	123	1656	1706	2045
107b Fortgesetzte Gewaltausübung	459	472	603	465	468	563	924	940	1166
108 Täuschung	20	21	27	1	1	1	21	22	28
201 Vergewaltigung	697	768	894	128	133	157	825	901	1051
202 Geschlechtliche Nötigung	207	243	306	8	8	10	215	251	316

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	173	210	225	11	11	13	184	221	238
205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	1	1	2				1	1	2
206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	286	341	452	34	37	57	320	378	509
207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	288	311	471	21	22	34	309	333	505
207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	230	318	339	9	10	17	239	328	356
207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	44	48	72				44	48	72
208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	129	130	280	4	6	7	133	136	287
208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	47	50	85				47	50	85
211 Blutschande	18	18	26	7	7	12	25	25	38
212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	145	147	240	21	22	33	166	169	273
213 Kuppelei	2	3	6				2	3	6

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	2	2	3	1	2	1	3	4	4
215 Zuführen zur Prostitution	16	22	18	1	1	1	17	23	19
215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	8	9	13	1	2	3	9	11	16
216 Zuhälterei	51	63	73	5	5	9	56	68	82
217 Grenzüberschreitender Prostituti- onshandel	30	46	43	3	5	4	33	51	47
218 Sexuelle Belästigung und öffent- liche geschlechtliche Handlungen	712	760	1133	9	9	15	721	769	1148
2015	24082	27373	31526	5156	5197	6151	29238	32570	37677
75 Mord	65	79	153	7	7	12	72	86	165
76 Totschlag	1	1	1				1	1	1
83 Körperverletzung	10193	12118	12162	2010	2037	2317	12203	14155	14479
84 Schwere Körperverletzung	715	848	998	83	83	106	798	931	1104
85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	6	6	8				6	6	8
86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	2	6	3				2	6	3

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
87 Absichtliche schwere Körperverletzung	118	167	183	13	13	17	131	180	200
105 Nötigung	2617	2863	3579	668	671	794	3285	3534	4373
106 Schwere Nötigung	471	532	694	144	144	182	615	676	876
107 Gefährliche Drohung	4920	5353	6315	1297	1304	1514	6217	6657	7829
107a Beharrliche Verfolgung	1368	1400	1612	116	117	137	1484	1517	1749
107b Fortgesetzte Gewaltausübung	488	500	711	547	548	663	1035	1048	1374
108 Täuschung	22	25	32				22	25	32
201 Vergewaltigung	737	826	1004	113	114	137	850	940	1141
202 Geschlechtliche Nötigung	181	206	332	10	10	16	191	216	348
205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	184	209	228	5	5	6	189	214	234
205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	1	1	1				1	1	1
206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	293	320	432	32	33	58	325	353	490
207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	287	314	494	30	30	59	317	344	553

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	215	302	432	5	5	9	220	307	441
207b Sexueller Missbrauch von Jugend- lichen	39	40	134	2	2	3	41	42	137
208 Sittliche Gefährdung von Per- sonen unter sechzehn Jahren	119	121	264	12	12	17	131	133	281
208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	46	48	165	1	1	1	47	49	166
211 Blutschande	22	22	24	7	7	17	29	29	41
212 Missbrauch eines Autoritätsver- hältnisses	135	137	213	29	29	53	164	166	266
213 Kuppelei	1	1	1				1	1	1
214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	4	4	7				4	4	7
215 Zuführen zur Prostitution	12	15	17	1	1	1	13	16	18
215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	4	4	94	1	1	1	5	5	95
216 Zuhälterei	38	55	68	4	4	7	42	59	75

Auswertung Verfahrensautomation Justiz									
Anfall bei den Staatsanwaltschaften nach bestimmten strafbaren Handlungen									
	ohne "FAM"			mit "FAM"			Gesamt: Anzahl Fälle	Gesamt: Anzahl männliche Beschuldigte	Gesamt: Anzahl weibliche Opfer
Strafbare Handlungen	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer	Anzahl Fälle	Anzahl männliche Beschuldigte	Anzahl weibliche Opfer			
217 Grenzüberschreitender Prostituiertenhandel	27	42	51	1	1	1	28	43	52
218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	751	808	1114	18	18	23	769	826	1137

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Verurteilte männliche Beschuldigte nach bestimmten strafbaren Handlungen			
Strafbare Handlungen	ohne "FAM"	mit "FAM"	Gesamt
2014	4749	952	5701
75 Mord	38	3	41
83 Körperverletzung	1729	284	2013
84 Schwere Körperverletzung	335	49	384
85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	3		3
86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	1		1
87 Absichtliche schwere Körperverletzung	65	13	78
105 Nötigung	607	155	762
106 Schwere Nötigung	139	38	177
107 Gefährliche Drohung	871	211	1082

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Verurteilte männliche Beschuldigte nach bestimmten strafbaren Handlungen			
Strafbare Handlungen	ohne "FAM"	mit "FAM"	Gesamt
107a Beharrliche Verfolgung	216	23	239
107b Fortgesetzte Gewaltausübung	95	95	190
108 Täuschung	4		4
201 Vergewaltigung	133	30	163
202 Geschlechtliche Nötigung	38	4	42
205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	26	3	29
206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	86	13	99
207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	83	11	94
207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	53	2	55
207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	5		5
208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	20	1	21
208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	9		9
211 Blutschande	7	2	9
212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	56	13	69
214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	1	1	2
215 Zuführen zur Prostitution	6		6
215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	1		1
216 Zuhälterei	12		12
217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	10		10
218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	100	1	101
2015	4760	766	5526
75 Mord	39	5	44
76 Totschlag	1		1
83 Körperverletzung	1750	240	1990
84 Schwere Körperverletzung	349	31	380
85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	1		1

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Verurteilte männliche Beschuldigte nach bestimmten strafbaren Handlungen			
Strafbare Handlungen	ohne "FAM"	mit "FAM"	Gesamt
86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	2		2
87 Absichtliche schwere Körperverletzung	72	14	86
105 Nötigung	633	112	745
106 Schwere Nötigung	124	38	162
107 Gefährliche Drohung	895	192	1087
107a Beharrliche Verfolgung	191	23	214
107b Fortgesetzte Gewaltausübung	102	69	171
108 Täuschung	4		4
201 Vergewaltigung	111	28	139
202 Geschlechtliche Nötigung	36	1	37
205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	32		32
206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen	76	2	78
207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	61	2	63
207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	55	1	56
207b Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	14		14
208 Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren	25		25
208a Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen	5		5
211 Blutschande	7	1	8
212 Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	48	4	52
214 Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen	1		1
215 Zuführen zur Prostitution	2		2
215a Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger	2		2
216 Zuhälterei	13	1	14
217 Grenzüberschreitender Prostitutionshandel	8		8
218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	101	2	103

Annex „ausgewählte Gesetzesbestimmungen“

Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Betretungsverbot und Wegweisung zum Schutz vor Gewalt

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht (Gefährder), das Betreten

1. einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung;
2. und, sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt, darüber hinaus das Betreten
 - a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schul-pflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, besuchten Schule oder
 - b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder
 - c) eines von ihm besuchten Hortssamt eines Bereichs im Umkreis von fünfzig Metern,

zu untersagen.

(2) Bei Anordnung eines Betretungsverbotes haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. dem Gefährder den räumlichen Bereich, auf den sich das Betretungsverbot bezieht, zur Kenntnis zu bringen, wobei der Geltungsbereich des Betretungsverbotes nach Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen ist,
2. ihn, im Falle einer Weigerung, den vom Betretungsverbot nach Abs. 1 umfassten Bereich zu verlassen, wegzuweisen,
3. dem Gefährder alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung gemäß Abs. 1 Z 1 abzu-nehmen,
4. ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzu-kommen.

Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismä-ßigkeit (§ 29) wahrt. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegen-wart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, vom Gefährder die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Be-tretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO zu verlangen. Unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hin-terlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Gefährder hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet,

1. den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 3) und
2. sofern Unmündige gefährdet sind, unverzüglich
 - a. den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69, und
 - b. den Leiter einer Einrichtung gemäß Abs. 1 Z 2 für die das Betretungsverbot verhängt wurde zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach §§ 382b und 382e EO oder für eine Gefährdungsabklärung im Sinne des § 22 B-KJHG 2013 durch den zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekanntzugeben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass das Betretungsverbot nicht hätte angeordnet werden dürfen, so hat sie dieses dem Gefährder gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Gefährder auszuolgen, im Falle eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO beim ordentlichen Gericht zu erlegen.

(7) Soweit ein Betretungsverbot auch für den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde (§§ 8 und 9) angeordnet wird, ist diese unverzüglich zu verständigen. Der über die Überprüfung des Betretungsverbotes (Abs. 6) hinausgehende Vollzug obliegt der jeweils örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde.

(8) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet zwei Wochen nach seiner Anordnung. Wird die Sicherheitsbehörde binnen dieser Frist vom ordentlichen Gericht über die Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO informiert, so verlängert sich das Betretungsverbot bis zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des ordentlichen Gerichts an den Antragsgegner, längstens jedoch auf vier Wochen ab Anordnung. Im Falle einer Zurückziehung des Antrages endet das Betretungsverbot zwei Wochen nach seiner Anordnung, bei Zurückziehung des Antrags nach Eintritt der Verlängerung des Betretungsverbotes, sobald die Sicherheitsbehörde von der Zurückziehung durch Mitteilung des ordentlichen Gerichts Kenntnis erlangt.

(9) Das ordentliche Gericht hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b und 382e EO und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Strafgesetzbuch

Nötigung

§ 105. (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.

Schwere Nötigung

§ 106. (1) Wer eine Nötigung begeht, indem er

1. mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht,
2. die genötigte oder eine andere Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder
3. die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt,

ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der genötigten oder einer anderen Person, gegen die sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

Zwangsheirat

§ 106a. (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

(3) § 106 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Gefährliche Drohung

§ 107. (1) Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer eine gefährliche Drohung begeht, indem er mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder den Bedrohten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) In den im § 106 Abs. 2 genannten Fällen ist die dort vorgesehene Strafe zu verhängen.

Beharrliche Verfolgung

§ 107a. (1) Wer eine Person widerrechtlich beharrlich verfolgt (Abs. 2), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Beharrlich verfolgt eine Person, wer in einer Weise, die geeignet ist, sie in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. ihre räumliche Nähe aufsucht,
2. im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt,
3. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
4. unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

(3) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 2 verfolgten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fortgesetzte Gewaltausübung

§ 107b. (1) Wer gegen eine andere Person eine längere Zeit hindurch fortgesetzt Gewalt ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Gewalt im Sinne von Abs. 1 übt aus, wer eine andere Person am Körper misshandelt oder vorsätzliche mit Strafe bedrohte Handlungen gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit mit Ausnahme der strafbaren Handlungen nach §§ 107a, 108 und 110 begeht.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer

1. die Tat gegen eine unmündige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Person begeht oder
2. durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der verletzten Person herstellt oder eine erhebliche Einschränkung der autonomen Lebensführung der verletzten Person bewirkt.

(4) Wer eine Tat nach Abs. 3 auf qualvolle Weise begeht oder im Rahmen einer fortgesetzten Gewaltausübung nach Abs. 3 wiederholt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Integrität begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat eine Tat nach Abs. 3 eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85)

zur Folge oder wird die Gewalt nach Abs. 3 länger als ein Jahr ausgeübt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der verletzten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(5) Der Täter ist nicht nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 107c. (1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in einer Weise, die geeignet ist, eine Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen, eine längere Zeit hindurch fortgesetzt

1. eine Person für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
 2. Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch der im Sinn des Abs. 1 verletzten Person zu Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Vergewaltigung

§ 201. (1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Geschlechtliche Nötigung

§ 202. (1) Wer außer den Fällen des § 201 eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der genötigten Person zur Folge oder wird die genötigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der genötigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

§ 205. (1) Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er mit ihr den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung vornimmt oder sie zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer außer dem Fall des Abs. 1 eine wehrlose oder psychisch beeinträchtigte Person (Abs. 1) unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der missbrauchten Person zur Folge oder wird die missbrauchte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der missbrauchten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

§ 205a. (1) Wer mit einer Person gegen deren Willen, unter Ausnützung einer Zwangslage oder nach vorangegangener Einschüchterung den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.

Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

§ 218. (1) Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

1. an ihr oder
2. vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,

belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 1a ist der Täter nur mit Ermächtigung der verletzten Person zu verfolgen.

Annex „Polizeiliche Kriminalstatistik 2014 und 2015“

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER- REICHS "GREVIO"- Delikte Österreich Angezeigte Fälle			POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER- REICHS "GREVIO"- Delikte Österreich Geklärte Fälle			POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER- REICHS "GREVIO"- Delikte Österreich Aufklärungsquoten		
Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015	Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015	Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015
§ 75 StGB	105	133	§ 75 StGB	96	130	§ 75 StGB	91,4%	97,7%
§ 76 StGB	-	1	§ 76 StGB	-	1	§ 76 StGB	---	100,0%
§ 83 StGB	34.017	34.358	§ 83 StGB	28.222	28.683	§ 83 StGB	83,0%	83,5%
§ 84 StGB	3.196	3.045	§ 84 StGB	2.513	2.449	§ 84 StGB	78,6%	80,4%
§ 85 StGB	32	24	§ 85 StGB	28	23	§ 85 StGB	87,5%	95,8%
§ 86 StGB	2	3	§ 86 StGB	2	2	§ 86 StGB	100,0%	66,7%
§ 87 StGB	412	392	§ 87 StGB	356	337	§ 87 StGB	86,4%	86,0%
§ 105 StGB	2.869	2.747	§ 105 StGB	2.600	2.469	§ 105 StGB	90,6%	89,9%
§ 106 StGB	1.679	1.728	§ 106 StGB	1.558	1.593	§ 106 StGB	92,8%	92,2%
§ 107 StGB	13.321	13.530	§ 107 StGB	12.380	12.522	§ 107 StGB	92,9%	92,5%
§ 107a StGB	2.196	1.980	§ 107a StGB	1.908	1.729	§ 107a StGB	86,9%	87,3%
§ 107b StGB	937	1.013	§ 107b StGB	936	1.010	§ 107b StGB	99,9%	99,7%
§ 108 StGB	58	66	§ 108 StGB	42	40	§ 108 StGB	72,4%	60,6%
§ 201 StGB	839	826	§ 201 StGB	668	658	§ 201 StGB	79,6%	79,7%
§ 202 StGB	249	248	§ 202 StGB	188	192	§ 202 StGB	75,5%	77,4%
§ 205 StGB	188	173	§ 205 StGB	165	154	§ 205 StGB	87,8%	89,0%
§ 206 StGB	325	304	§ 206 StGB	310	290	§ 206 StGB	95,4%	95,4%

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS "GREVIO"- Delikte Österreich			POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS "GREVIO"- Delikte Österreich			POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS "GREVIO"- Delikte Österreich		
Angezeigte Fälle			Geklärte Fälle			Aufklärungsquoten		
Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015	Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015	Paragraf	Jahr 2014	Jahr 2015
§ 207 StGB	290	312	§ 207 StGB	267	288	§ 207 StGB	92,1%	92,3%
§ 207a StGB	465	465	§ 207a StGB	390	409	§ 207a StGB	83,9%	88,0%
§ 207b StGB	62	48	§ 207b StGB	54	44	§ 207b StGB	87,1%	91,7%
§ 208 StGB	188	221	§ 208 StGB	143	163	§ 208 StGB	76,1%	73,8%
§ 208a StGB	83	52	§ 208a StGB	46	30	§ 208a StGB	55,4%	57,7%
§ 211 StGB	15	18	§ 211 StGB	15	18	§ 211 StGB	100,0%	100,0%
§ 212 StGB	93	119	§ 212 StGB	92	118	§ 212 StGB	98,9%	99,2%
§ 213 StGB	1	-	§ 213 StGB	1	-	§ 213 StGB	100,0%	---
§ 214 StGB	3	1	§ 214 StGB	1	1	§ 214 StGB	33,3%	100,0%
§ 215 StGB	7	12	§ 215 StGB	6	11	§ 215 StGB	85,7%	91,7%
§ 215a StGB	5	4	§ 215a StGB	4	3	§ 215a StGB	80,0%	75,0%
§ 216 StGB	39	84	§ 216 StGB	36	82	§ 216 StGB	92,3%	97,6%
§ 217 StGB	29	42	§ 217 StGB	24	37	§ 217 StGB	82,8%	88,1%
§ 218 StGB	1.330	1.228	§ 218 StGB	817	760	§ 218 StGB	61,4%	61,9%

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

"GREVIO"- Delikte

Österreich

Ermittelte Tatverdächtige

Geschlecht	Jahr 2014			Jahr 2015		
	männlich	weiblich	SUMME	männlich	weiblich	SUMME
§ 75 StGB	91	17	108	134	22	156
§ 76 StGB	-	-	-	-	1	1
§ 83 StGB	28.180	5.564	33.744	29.010	5.659	34.669
§ 84 StGB	2.970	364	3.334	2.864	322	3.186
§ 85 StGB	35	-	35	26	4	30
§ 86 StGB	2	-	2	3	1	4
§ 87 StGB	416	47	463	422	40	462
§ 105 StGB	2.607	383	2.990	2.513	371	2.884
§ 106 StGB	1.721	149	1.870	1.750	172	1.922
§ 107 StGB	12.953	1.806	14.759	13.092	1.933	15.025
§ 107a StGB	1.629	480	2.109	1.511	436	1.947
§ 107b StGB	1.005	104	1.109	1.059	132	1.191
§ 108 StGB	39	5	44	31	13	44
§ 201 StGB	721	5	726	675	13	688
§ 202 StGB	195	4	199	214	1	215

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS
"GREVIO"- Delikte
Österreich

Ermittelte Tatverdächtige

<i>Geschlecht</i>	<i>Jahr 2014</i>			<i>Jahr 2015</i>		
	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>SUMME</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>SUMME</i>
§ 205 StGB	171	7	178	161	3	164
§ 206 StGB	363	19	382	328	13	341
§ 207 StGB	308	10	318	312	10	322
§ 207a StGB	377	51	428	404	66	470
§ 207b StGB	58	4	62	43	3	46
§ 208 StGB	121	7	128	152	5	157
§ 208a StGB	46	-	46	31	-	31
§ 211 StGB	13	5	18	17	2	19
§ 212 StGB	86	9	95	108	8	116
§ 213 StGB	1	-	1	-	-	-
§ 214 StGB	1	-	1	1	-	1
§ 215 StGB	6	-	6	10	3	13
§ 215a StGB	4	1	5	1	1	2
§ 216 StGB	34	8	42	67	30	97
§ 217 StGB	29	9	38	38	20	58

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS
"GREVIO"- Delikte
Österreich

Ermittelte Tatverdächtige

<i>Geschlecht</i>	<i>Jahr 2014</i>			<i>Jahr 2015</i>		
	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>SUMME</i>	<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>	<i>SUMME</i>
§ 218 StGB	812	22	834	751	31	782

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER-
REICHS**

"GREVIO"- Delikte

Österreich

**Ermittelte Tatverdäch-
tige**

Altersgrup- pen	Jahr 2014								Jahr 2015							
	0-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME	0-9	10- 13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME
§ 75 StGB	-	1	4	10	11	28	54	108	-	-	10	16	5	67	58	156
§ 76 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1
§ 83 StGB	199	1.167	2.984	3.566	4.576	11.301	9.951	33.744	237	956	3.013	3.474	4.523	12.078	10.388	34.669
§ 84 StGB	7	44	366	494	598	1.135	690	3.334	5	51	358	471	495	1.113	693	3.186
§ 85 StGB	-	-	5	2	4	15	9	35	-	-	4	1	7	16	2	30
§ 86 StGB	-	-	-	-	-	1	1	2	-	-	-	-	3	-	1	4
§ 87 StGB	-	2	40	68	79	175	99	463	-	3	51	79	65	149	115	462
§ 105 StGB	3	33	282	251	314	958	1.149	2.990	1	38	248	278	339	871	1.109	2.884
§ 106 StGB	1	21	113	112	200	772	651	1.870	2	24	146	144	189	778	639	1.922

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER-
REICHS**

"GREVIO"- Delikte

Österreich

**Ermittelte Tatverdäch-
tige**

Altersgrup- pen	Jahr 2014								Jahr 2015							
	0-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME	0-9	10- 13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME
§ 107 StGB	14	217	1.100	1.174	1.531	4.992	5.731	14.759	14	191	1.191	1.149	1.565	5.100	5.815	15.025
§ 107a StGB	1	11	72	113	185	718	1.009	2.109	-	10	45	75	167	665	985	1.947
§ 107b StGB	2	12	41	62	153	455	384	1.109	-	12	32	65	115	544	423	1.191
§ 108 StGB	-	-	2	6	6	10	20	44	-	1	2	1	4	14	22	44
§ 201 StGB	-	13	77	78	87	284	187	726	-	6	65	78	74	253	212	688
§ 202 StGB	-	-	30	16	24	63	66	199	1	6	45	18	19	61	65	215
§ 205 StGB	-	1	21	17	25	51	63	178	-	7	12	25	16	55	49	164
§ 206 StGB	9	38	89	35	22	105	84	382	6	20	79	27	20	93	96	341
§ 207 StGB	4	24	36	18	26	87	123	318	3	20	38	15	11	83	152	322

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER-
REICHS**

"GREVIO"- Delikte

Österreich

**Ermittelte Tatverdäch-
tige**

Altersgrup- pen	Jahr 2014								Jahr 2015							
	0-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME	0-9	10- 13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME
§ 207a StGB	1	44	141	30	31	89	92	428	3	50	127	32	25	120	113	470
§ 207b StGB	-	-	7	3	9	22	21	62	-	-	2	5	1	15	23	46
§ 208 StGB	-	1	14	11	17	42	43	128	-	-	17	10	16	42	72	157
§ 208a StGB	-	1	4	3	3	19	16	46	-	3	7	6	-	7	8	31
§ 211 StGB	-	-	1	1	-	4	12	18	-	1	4	1	-	3	10	19
§ 212 StGB	-	-	2	4	5	41	43	95	-	-	1	1	3	43	68	116
§ 213 StGB	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 214 StGB	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	-	1
§ 215 StGB	-	-	-	-	1	4	1	6	-	-	-	1	1	6	5	13

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTER-
REICHS**

"GREVIO"- Delikte

Österreich

**Ermittelte Tatverdäch-
tige**

Altersgrup- pen	Jahr 2014								Jahr 2015							
	0-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME	0-9	10- 13	14-17	18-20	21-24	25-39	40+	SUM- ME
§ 215a StGB	-	-	-	-	-	3	2	5	-	-	-	1	-	-	1	2
§ 216 StGB	-	-	-	2	4	24	12	42	-	-	-	9	6	62	20	97
§ 217 StGB	-	-	-	2	5	19	12	38	-	-	-	5	4	31	18	58
§ 218 StGB	1	10	63	44	101	285	330	834	5	12	72	48	70	224	351	782

**POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK
ÖSTERREICHS
"GREVIO"- Delikte
Österreich**

Opfer

Geschlecht	Jahr 2014			Jahr 2015		
	männlich	weiblich	SUMME	männlich	weiblich	SUMME
§ 75 StGB	68	42	110	93	53	146
§ 76 StGB	-	-	-	1	-	1
§ 83 StGB	24.206	13.281	37.487	24.840	13.757	38.597
§ 84 StGB	2.979	649	3.628	2.919	590	3.509
§ 85 StGB	28	7	35	19	7	26
§ 86 StGB	1	1	2	3	-	3
§ 87 StGB	370	64	434	378	76	454
§ 105 StGB	1.651	1.420	3.071	1.618	1.420	3.038
§ 106 StGB	775	1.081	1.856	831	1.133	1.964
§ 107 StGB	7.896	7.091	14.987	8.319	7.294	15.613
§ 107a StGB	534	1.815	2.349	486	1.703	2.189
§ 107b StGB	140	925	1.065	170	990	1.160
§ 201 StGB	53	792	845	44	788	832
§ 202 StGB	15	236	251	11	246	257
§ 205 StGB	25	163	188	31	147	178
§ 206 StGB	88	269	357	70	257	327
§ 207 StGB	76	254	330	83	257	340
§ 207b StGB	19	43	62	12	38	50
§ 217 StGB	-	31	31	-	57	57

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

"GREVIO"- Delikte

Österreich

Opfer

Altersgruppen	Jahr 2014									
	0-5	6-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40-64	65+	SUMME
§ 75 StGB	1	-	-	3	5	10	29	49	13	110
§ 76 StGB	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
§ 83 StGB	172	392	1.568	3.661	4.557	5.259	11.941	8.914	1.023	37.487
§ 84 StGB	21	11	39	232	385	619	1.383	873	65	3.628
§ 85 StGB	1	-	1	6	6	3	10	8	-	35
§ 86 StGB	-	-	-	-	-	-	2	-	-	2
§ 87 StGB	1	-	4	16	52	78	159	116	8	434
§ 105 StGB	11	24	129	333	280	310	906	943	135	3.071
§ 106 StGB	7	9	48	156	167	223	689	521	36	1.856
§ 107 StGB	58	94	364	1.116	1.055	1.498	4.920	5.207	675	14.987
§ 107a StGB	3	13	33	147	177	227	843	821	85	2.349
§ 107b StGB	45	57	64	103	125	133	341	171	26	1.065
§ 201 StGB	2	6	39	146	125	123	264	132	8	845
§ 202 StGB	-	-	9	61	34	37	72	35	3	251

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

"GREVIO"- Delikte

Österreich

Opfer

Altersgruppen	Jahr 2014									
	0-5	6-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40-64	65+	SUMME
§ 205 StGB	-	-	1	51	25	31	49	20	11	188
§ 206 StGB	78	106	173	-	-	-	-	-	-	357
§ 207 StGB	80	108	140	2	-	-	-	-	-	330
§ 207b StGB	-	-	1	60	1	-	-	-	-	62
§ 217 StGB	-	-	-	2	5	11	13	-	-	31

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

"GREVIO"- Delikte

Österreich

Opfer

Altersgruppen	Jahr 2015									
	0-5	6-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40-64	65+	SUMME
§ 75 StGB	4	-	1	3	10	4	51	60	13	146
§ 76 StGB	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
§ 83 StGB	212	432	1.401	3.709	4.484	5.372	12.616	9.349	1.022	38.597
§ 84 StGB	18	14	49	241	339	576	1.364	844	64	3.509
§ 85 StGB	-	-	1	4	3	4	9	5	-	26
§ 86 StGB	-	-	-	-	-	-	1	2	-	3
§ 87 StGB	1	-	4	42	53	63	166	112	13	454
§ 105 StGB	41	26	123	287	284	323	899	924	131	3.038
§ 106 StGB	14	22	54	182	167	236	685	564	40	1.964
§ 107 StGB	81	101	353	1.087	1.145	1.603	5.210	5.349	684	15.613
§ 107a StGB	2	7	28	103	141	228	779	819	82	2.189
§ 107b StGB	47	60	86	122	121	138	373	199	14	1.160
§ 201 StGB	3	7	25	159	112	135	246	134	11	832
§ 202 StGB	2	6	14	79	28	35	59	32	2	257
§ 205 StGB	-	1	2	50	30	19	44	26	6	178

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS

"GREVIO"- Delikte

Österreich

Opfer

Altersgruppen	Jahr 2015									
	0-5	6-9	10-13	14-17	18-20	21-24	25-39	40-64	65+	SUMME
§ 206 StGB	77	96	152	2	-	-	-	-	-	327
§ 207 StGB	82	122	135	1	-	-	-	-	-	340
§ 207b StGB	-	1	-	48	-	-	1	-	-	50
§ 217 StGB	-	-	-	1	12	20	22	2	-	57

Täter-Opfer Beziehung

Täter: MÄNNLICH

Opfer: WEIBLICH

	<i>Paragraf</i>	<i>Bekanntschafts- verhältnis</i>	<i>familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft</i>	<i>familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft</i>	<i>keine</i>	<i>unbekannt</i>	<i>Zufalls- bekantschaft</i>	<i>SUMME</i>
Jahr 2014	§ 75 StGB	10	19	5	2	-	1	37
	§ 83 StGB	2.297	3.662	1.385	1.381	89	221	9.035
	§ 84 StGB	96	111	37	154	6	10	414
	§ 85 StGB	3	1	-	2	-	-	6
	§ 86 StGB	-	-	1	-	-	-	1
	§ 87 StGB	14	15	8	10	-	1	48
	§ 105 StGB	384	219	153	230	13	54	1.053
	§ 106 StGB	240	400	199	59	4	19	921
	§ 107 StGB	1.703	1.537	1.192	731	46	109	5.318
	§ 107a StGB	778	68	345	102	11	51	1.355
	§ 107b StGB	95	625	103	1	1	-	825
	§ 201 StGB	280	169	37	65	3	73	627
	§ 202 StGB	85	18	5	40	1	25	174
	§ 205 StGB	79	13	8	20	1	20	141
	§ 206 StGB	95	80	50	8	-	19	252
	§ 207 StGB	89	40	65	15	2	8	219
	§ 207b StGB	20	6	4	1	-	6	37
	§ 217 StGB	13	4	-	2	1	3	23
		SUMME	6.281	6.987	3.597	2.823	178	620
Jahr 2015	§ 75 StGB	9	23	9	6	-	2	49
	§ 83 StGB	2.426	3.945	1.508	1.640	94	232	9.845
	§ 84 StGB	103	96	46	161	8	11	425
	§ 85 StGB	1	2	1	-	-	-	4
	§ 86 StGB	-	-	-	-	-	-	-

Täter-Opfer Beziehung**Täter: MÄNNLICH****Opfer: WEIBLICH**

	<i>Paragraf</i>	<i>Bekanntschafts- verhältnis</i>	<i>familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft</i>	<i>familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft</i>	<i>keine</i>	<i>unbekannt</i>	<i>Zufalls- bekanntschaft</i>	<i>SUMME</i>
	§ 87 StGB	15	21	9	7	2	3	57
	§ 105 StGB	364	216	204	280	11	43	1.118
	§ 106 StGB	241	396	244	89	4	21	995
	§ 107 StGB	1.808	1.696	1.254	877	39	173	5.847
	§ 107a StGB	747	51	327	129	6	46	1.306
	§ 107b StGB	77	718	125	4	-	1	925
	§ 201 StGB	276	143	45	66	5	78	613
	§ 202 StGB	96	15	15	43	2	17	188
	§ 205 StGB	60	7	9	18	1	34	129
	§ 206 StGB	84	78	58	4	2	12	238
	§ 207 StGB	61	72	69	18	1	15	236
	§ 207b StGB	9	8	6	9	-	4	36
	§ 217 StGB	16	7	-	7	1	1	32
	SUMME	6.393	7.494	3.929	3.358	176	693	22.043

Annex „Prozessbegleitung 2014 und 2015“

	Bundesland	2014		2015	
		betreute Opfer	Euro	betreute Opfer	Euro
Tiroler Kinderschutz GmbH	T	73	47.192	65	45.695
Kinderschutzzentrum Linz	O	102	91.028	97	86.591
Frauenhaus Linz	O	15	9.047	17	8.142
TAMAR	W	165	227.269	189	229.684
Kinderschutzzentrum TANDEM	O	104	63.628	84	50.336
Wiener Frauenhäuser	W	137	125.864	145	160.943
Gewaltschutzzentrum Salzburg	S	293	166.334	255	162.266
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck	T	29	37.468	25	31.084
Beratungsstelle	W	68	124.594	64	136.743
Gewaltschutzzentrum Kärnten	K	166	75.726	165	77.382
Kinderschutzzentrum Liezen	St	0	0	23	6.447
Verein Notruf	W	40	69.587	61	132.138
Frauennotruf Salzburg	S	54	64.349	50	72.558
Gewaltschutzzentrum Burgenland	B	76	48.916	65	30.421
Gewaltschutzzentrum Steiermark	St	696	327.743	712	302.295
Kinderschutzzentrum Graz	St	103	73.754	94	79.631
Autonomes Frauenzentrum	O	63	82.331	65	85.331
Gewaltschutzzentrum Tirol	T	159	83.104	191	98.936
Rettet das Kind - Burgenland	W	13	14.441	5	4.421
Rettet das Kind Steiermark	St	150	169.094	185	217.180
Frauen für Frauen Burgenland	B	7	6.501	5	5.293
LEFÖ	W	132	129.094	131	108.154
Wiener Interventionsstelle	W	1.376	588.558	1.649	784.678
TARA	St	20	29.254	34	43.127
Frauen für Frauen Hollabrunn	N	21	22.781	24	17.914
Beratungsstelle IMPULS	O	41	41.373	35	25.228
Kinderschutzzentrum Salzburg	S	96	95.878	108	76.220
Kidsnest	N	58	51.428	73	61.045
Kinderschutzzentrum WIGWAM	O	61	43.715	46	47.544
AVS	K	41	22.761	51	30.940
Frauenberatung Mostviertel	N	18	13.040	11	10.793
Neustart	W	110	79.772	99	84.193
Lichtblick	N	6	2.942	2	188
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	St	0	0	26	15.211
IFS	V	210	140.757	252	179.841
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	O	299	218.887	282	222.111
EVITA	T	11	6.027	6	3.760
Weisser Ring	W	890	718.051	949	826.416
Frauenhaus Graz, Frauenhäuser Steiermark	St	47	17.817	44	26.666
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	N	337	249.287	319	266.308

	Bundesland	2014		2015	
		betreute Opfer	Euro	betreute Opfer	Euro
Frauenhaus Salzburg	S	35	49.680	60	74.951
Frauenberatungsstelle Wels	O	21	15.736	16	15.679
Kinderfreunde Kärnten	K	26	21.766	28	18.911
die möwe	W	710	744.474	789	741.484
Kinderschutzzentrum Innviertel	O	32	24.540	29	15.893
Kinderschutzzentrum Leibnitz	St	13	11.620	18	20.661
Pro Mente	K	7	3.726	0	0

Annex „Statistik GSZ 2014 und 2015“

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Interventionsstellen Österreichs

STATISTIK 2014 (inkl. PB)	Österreich	KTN	BGLD	SLBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
Anzahl der beratenen Personen insgesamt¹:	17.085	954	550	1.173	1066	740	2.304	2.068	2149	6.081
Davon Auftragsvertrag (BMI*BKA) ²	16.732	952	543	1.099	1056	740	2.108	2.004	2149	6.081
Anzahl der mitgeteilten BV	8.466	431	154	444	492	310	877	1061	1325	3.372
(erweiterter Schutzbereich für Kinder unter 14)	535	32	22	23	26	n.e.	n.e.	105	147	180
gemeldete Stalkinganzeigen	740	75	12	102	56	4	59	28	42	362
gemeldete sonstige Mitteilungen (inkl. Streitschlichtung):	401	131	42	31	41	0	48	34	3	71
Geschlecht der gefährdeten Person:		954	550	1173	1066	740	2304	2068	2149	6.081
weiblich	14.662	793	466	1013	917	659	1953	1742	1827	5.292
männlich	2.423	161	84	160	149	81	351	326	322	789
unbekannt	-	0		0	0	0	0	0	0	0
Anzahl der im gem. HH lebenden mj. Kinder:	17.085	954	550	1173	1066	740	2304	2068	2149	6.081
kein Kind	9.399	571	311	728	594	302	1665	1172	1367	2.689
ein Kind	3.634	176	104	217	209	182	294	296	368	1.788
zwei Kinder	2.179	123	71	90	146	122	173	218	254	982
drei Kinder	827	47	41	40	50	56	60	79	83	371
vier Kinder und mehr	338	26	8	16	11	29	16	29	28	175
unbekannt	708	11	15	82	56	49	96	274	49	76
Geschlecht der Gefährder:	17.018	971	560	1250	1100	740	2171	2159	2208	5859
männlich	14.853	75	509	1129	985	677	2019	2020	2071	5.368
weiblich	2.076	883	48	105	103	55	137	132	132	481
unbekannt	89	13	3	16	12	8	15	7	5	10
Beziehungsverhältnis	17.020	971	562	1250	1100	740	2171	2159	2208	5859
Gewalt in Partnerschaften	10.321									

STATISTIK 2014 (inkl. PB)	Österreich	KTN	BGLD	SLBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
Ehemann misshandelt Ehefrau	4.578	218	157	285	328	200	475	555	652	1.708
Ehefrau misshandelt Ehemann	258	12	2	9	18	15	36	39	47	80
Ex-Ehemann misshandelt Ex-Frau	709	45	39	43	48	28	53	77	82	294
Ex-Ehefrau misshandelt Ex-Mann	39	1	2	2	2	0	2	5	15	10
Lebensgefährtin/Freund misshandelt Lebensgefährtin	2.474	155	54	165	149	133	305	262	320	931
Lebensgefährtin/Freundin misshandelt Lebensgefährten	180	17	3	10	9	8	28	14	23	68
Ex-LG/Freund misshandelt Ex-LGin	1.899	94	48	134	129	80	179	211	154	870
Ex/LGin/Freundin misshandelt Ex-LG	85	1	2	1	5	3	16	8	13	36
Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften	99	4	0	7	46	0	0	5	0	37
Sonstige fam. Beziehungen/soz. Nahraum	5.455									
(Stief)Vater misshandelt (Stief)Sohn	600	41	31	26	43	17	75	81	117	169
(Stief)Mutter misshandelt (Stief)Sohn	58	3	5	0	2	2	8	13	10	15
(Stief)Vater misshandelt (Stief)Tochter	838	39	45	56	44	22	102	124	158	248
(Stief)Mutter misshandelt (Stief)Tochter	124	0	5	13	10	2	21	20	17	36
(Stief)Sohn misshandelt (Stief)Mutter	641	42	21	45	56	30	74	83	96	194
(Stief)Sohn misshandelt (Stief)Vater	294	24	7	16	17	14	37	44	52	83
(Stief)Tochter misshandelt (Stief)Mutter	122	6	5	4	7	8	13	11	17	51
(Stief)Tochter misshandelt (Stief)Vater	29	0	1	1	3	1	0	5	3	15
(Stief)bruder misshandelt (Stief)Schwester	226	12	2	16	24	12	21	27	32	80
(Stief)bruder misshandelt (Stief)Bruder	107	9	1	10	8	0	12	28	3	36
(Stief)Schwester misshandelt (Stief)Bruder	35	0	0	0	1	0	2	7	23	2
(Stief)Schwester misshandelt (Stief)Schwester	22	1	0	3	0	0	4	5	0	9
sonstige Beziehungsverhältnisse	2.231	106	91	162	0	108	567	378	268	551
unbekannt	128	0	0	64	0	0	0	20	0	44
Beziehungsverhältnis bei Stalking:	1.244									
Ehemann stalkt Ehefrau	50	0	1	5	7	4	7	9	1	16
Ehefrau stalkt Ehemann	5	0	0	0	0	0	2	1	1	1
Ex-Ehemann STALKT Ex-Ehefrau	96	9	2	8	11	11	16	8	12	19
Ex-Ehefrau STALKT Ex-Ehemann	14	2	2	1	4	0	1	0	1	3
LG stalkt LGin	8	0	0	1	0	1	4	1	0	1
LGin stalkt LG	2	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Ex-LG/Freund STALKT Ex-LGin	374	40	8	44	41	20	44	48	32	97
Ex-LGin/Freundin STALKT Ex-LGen	48	4	0	8	6	2	9	8	4	7
Mann stalkt Frau (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	211	47	13	50	36	0	18	9	7	31
Mann stalkt Mann (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	40	6	2	14	6	0	0		0	12
Frau stalkt Mann (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	47	10	4	12	6	1	2	1	0	11
Frau stalkt Frau (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	55	10	4	19	13	0	0		0	9
Stalking durch unbekannt Person	103	13	3	16	12	1	15	7	5	31
sonstige Beziehungsverhältnisse	191		2	0	9	17	23	44	43	53
Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung:	2.079	151	45	174	172	60	158	187	388	744

STATISTIK 2014 (inkl. PB)	Österreich	KTN	BGLD	SLBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
EV Antrag mit GSZ/IST (nach einem BV)	1.673	112	35	92	110	46	132	161	333	652
EV Antrag mit GSZ/IST (ohne BV)	386	39	10	62	62	14	26	26	55	92
Gesamtzahl der Beratungsgespräche	123.220	6.875	2.696	7.465	6.619	2.227	10.974	10.423	14.410	61.531
Anzahl der persönlichen Beratungsgespräche										
a. im Gewaltschutzzentrum / Interventionsstelle:	12.691	1.413	389	1.123	834	348	1.360	1.774	1.614	3.836
b. vor Ort:	2.122	424	400	44	158	263	101	291	420	21
Anzahl der telefonischen Beratungen/Klientinnen	54.803	2.903	1.141	3.378	3.438	1.457	6.390	4.689	6.781	24.626
Anzahl der telefonischen Beratungen/Inst./Angeh.	53.604	2.135	766	2.920	2.189	159	3.123	3.669	5.595	33.048
Prozessbegleitung Summe aller PB (Zivil+Strafverfahren) - alle neuen aus dem laufenden Jahr plus die noch laufenden Verfahren der vergange- nen Jahre	3.552	168	69	395	159	103	642	298	337	1.381
davon Anzahl der StrafPB	2.785	140	59	358	149	99	177	251	336	1216
davon Anzahl der ZivilfPB	767	28	10	37	10	4	465	47	1	165
1. Dies ist die Gesamtzahl aller im GSZ/IST beratenen Personen										
2. Dies ist die Zahl der beratenen Personen lt. Auftragsvertrag - also die Zahl die dem BMI gemeldet wird - wird also bei einigen gleich sein wie die Gesamtzahl, bei einigen geringer. Alle anderen Zahlen beziehen sich immer auf die Gesamtzahl der beratenen Personen.										

**Bundesverband der Gewaltschutzzentren
Interventionsstellen Österreichs**

STATISTIK 2015	Öster- reich	KTN	BGLD	SBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
Anzahl der beratenen Personen insgesamt:	17.621	962	556	1.181	1.051	716	2.656	2.213	2.123	6.163
Davon Auftragsvertrag (BMI*BKA)	17.105	947	552	1.147	1.030	716	2.290	2.137	2.123	6.163
Anzahl der mitgeteilten BV	8.261	459	171	415	460	288	854	1.128	1.348	3.138
gemeldete Streitschlichtungen	85	3	5	9	12	7	9	-	3	37
gemeldete Stalkinganzeigen	610	52	20	115	54	9	40	50	23	247
gemeldete sonstige Mitteilungen	442	81	64	18	54	-	38	41	8	138
Geschlecht der gefährdeten Person:	17.621	962	556	1.181	1.051	716	2.656	2.213	2.123	6.163
weiblich	15.062	828	448	1.032	905	644	2.161	1.870	1.801	5.373
männlich	2.553	134	108	149	146	72	489	343	322	790
unbekannt	6	-	-	-	-	-	6	-	-	-
Alter der KlientInnen	17.621	962	556	1.181	1.051	716	2.656	2.213	2.123	6.163
Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (= 10. Geburtstag)	599	29	44	33	25	5	124	77	69	193
11. bis vollendetes 14 Lj. (=14. Geburtstag)	361	25	26	16	11	13	56	42	69	103
15. bis vollendetes 18 Lj.	768	43	36	42	37	27	142	85	112	244
19. bis vollendetes 21 Lj.	983	49	20	76	57	51	110	109	114	397
22. bis vollendetes 30 Lj.	3.554	188	53	210	200	149	369	435	388	1.562
31. bis vollendetes 40 Lj.	4.190	238	109	301	262	198	500	510	474	1.598
41. bis vollendetes 50 Lj.	3.463	210	128	275	235	152	499	395	485	1.084
51. bis vollendetes 60 Lj.	1.767	121	76	128	123	68	312	220	231	488
61. bis vollendetes 70 Lj.	662	28	34	66	37	36	120	94	89	158
71. bis vollendetes 80 Lj.	261	22	13	22	22	10	65	40	38	29
über 80 Jahre	110	8	5	9	8	6	19	13	23	19
unbekannt	903	1	12	3	34	1	340	193	31	288

STATISTIK 2015	Öster- reich	KTN	BGLD	SBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
Anzahl der im gem. HH lebenden mj. Kinder:	17.621	962	556	1.181	1.051	716	2.656	2.213	2.123	6.163
keinmj. Kind	7.881	584	352	716	591	311	1918	1.240	1.331	2.756
ein Kind	3.352	174	84	213	233	170	321	316	368	1.794
zwei Kinder	2.029	124	81	130	138	112	200	203	257	984
drei Kinder	743	46	23	44	47	63	81	52	87	381
vier Kinder und mehr	317	22	9	15	14	21	21	20	30	186
unbekannt	643	12	7	63	28	39	115	382	50	62
Geschlecht der Gefährder:	17.716	1.001	569	1.240	1.099	716	2.442	2.302	2.184	6.163
männlich	16.363	895	518	1.140	964	665	2.315	2.173	2.056	5.637
weiblich	1.292	100	49	89	129	47	121	119	123	515
unbekannt	61	6	2	11	6	4	6	10	5	11
Beziehungsverhältnis	17.716	1.001	569	1.240	1.099	716	2.442	2.302	2.184	6.163
Gewalt in Partnerschaften										
Ehemann misshandelt Ehefrau	4.783	242	161	305	322	205	494	595	647	1.812
Ehefrau misshandelt Ehemann	232	11	9	7	17	9	29	36	46	68
Ex-Ehemann misshandelt Ex-Frau	691	32	33	38	43	31	57	91	54	312
Ex-Ehefrau misshandelt Ex-Mann	36	1	6	1	2	-	4	5	4	13
Lebensgefährte/Freund misshandelt Lebensgefährtin	2.546	199	38	138	153	126	317	280	324	971
Lebensgefährtin/Freundin misshandelt Lebensgefährten	155	10	1	4	15	7	30	12	20	56
Ex-LG/Freund misshandelt Ex-LGin	1.992	75	35	131	113	69	198	231	192	948
Ex/LGin/Freundin misshandelt Ex-LG	79	1	1	4	2	2	13	12	14	30
Gewalt in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften	63	7	-	9	3	-		2	-	42
Sonstige fam. Beziehungen/soz. Nahraum										
(Stief)Vater misshandelt (Stief)Sohn	653	41	37	40	35	13	95	97	103	192
(Stief)Mutter misshandelt (Stief)Sohn	68	1	8	3	3	5	15	8	13	12
(Stief)Vater misshandelt (Stief)Tochter	852	51	52	58	44	23	109	144	118	253

STATISTIK 2015	Öster- reich	KTN	BGLD	SBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
(Stief)Mutter misshandelt (Stief)Tochter	133	12	6	9	15	4	14	15	14	44
(Stief)Sohn misshandelt (Stief)Mutter	651	37	24	46	48	32	73	94	100	197
(Stief)Sohn misshandelt (Stief)Vater	262	14	10	16	20	12	24	52	43	71
(Stief)Tochter misshandelt (Stief)Mutter	114	3	5	6	4	5	15	15	13	48
(Stief)Tochter misshandelt (Stief)Vater	19	1	-	1	1	1	2	7	-	6
(Stief)bruder misshandelt (Stief)Schwester	225	8	7	15	9	12	18	37	37	82
(Stief)bruder misshandelt (Stief)Bruder	122	2	6	12	12	-	15	22	19	34
(Stief)Schwester misshandelt (Stief)Bruder	21	-	1	-	-	-	5	3	2	10
(Stief)Schwester misshandelt (Stief)Schwester	22	-	-	4	2	-	1	3	-	12
sonstige Beziehungsverhältnisse	2.756	133	93	198	100	92	774	358	316	692
unbekannt	44	-	-	-	-	-	-	25	-	19
Beziehungsverhältnis bei Stalking:										
Ehemann stalkt Ehefrau	59	-	-	8	6	4	5	14	4	18
Ehefrau stalkt Ehemann	3	-	-	-	-	-	2	1	-	-
Ex-Ehemann STALKT Ex-Ehefrau	84	4	3	10	11	7	12	9	16	12
Ex-Ehefrau STALKT Ex-Ehemann	12	2	-	1	2	-	3	3	1	-
LG stalkt LGin	22	-	-	2	2	2	-	3	3	10
LGin stalkt LG	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Ex-LG/Freund STALKT Ex-LGin	372	31	13	42	36	28	45	53	38	86
Ex-LGin/Freundin STALKT Ex-LGen	44	3	-	3	6	2	10	1	5	14
Mann stalkt Frau (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	220	42	10	81	35	4	7	12	8	21
Mann stalkt Mann (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	20	6	2	8	1	-	-	-	-	3
Frau stalkt Mann (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	30	8	2	4	2	2	1	2	1	8
Frau stalkt Frau (keine vorangegangene Liebesbeziehung)	76	18	2	25	19	-	-	-	-	12
Stalking durch unbekannte Person	56	6	2	11	6	3	6	10	5	7
sonstige Stalking-Beziehungsverhältnisse	198	-	2	-	10	16	49	50	24	47

STATISTIK 2015	Öster- reich	KTN	BGLD	SBG	Tirol	VBG	STMK	OÖ	NÖ	Wien
Eingebrachte Anträge auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung:	2.198	128	52	147	140	60	146	196	384	945
EV Antrag mit GSZ/IST (nach einem BV)	1.695	96	49	88	95	46	123	161	332	705
EV Antrag mit GSZ/IST (ohne BV)	503	32	3	59	45	14	23	35	52	240
Beratungsgespräche	132.729	6.021	3.174	8.213	6.411	2.828	10.818	9.756	13.598	71.910
Anzahl der persönlichen Beratungsgespräche	14.393	1.773	795	1.225	960	703	1.592	1.338	1.971	4.036
a. im Gewaltschutzzentrum / Interventionsstelle:	12.321	1.312	409	1.194	897	437	1.485	1.221	1.360	4.006
b. vor Ort:	2.072	461	386	31	63	266	107	117	611	30
Anzahl der telefonischen Beratungen mit Klientinnen	60.728	2.471	1.501	3.848	3.255	1.929	6.450	5.103	7.611	28.560
Anzahl der fallbezogenen Telefonate mit Instit./Angeh...	57.608	1.777	878	3.140	2.196	196	2.776	3.315	4.016	39.314
Prozessbegleitungen	3.725	175	58	266	200	114	659	284	321	1.648
davon Anzahl der StrafPB	3.228	167	51	251	153	111	515	251	319	1.410
Davon Anzahl der ZivilfPB	497	8	7	15	47	3	144	33	2	238

* grau unterlegte Beziehungsverhältnisse werden nicht von allen GSZen/ISTen erfasst.